

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 51 (1955)

Artikel: Theodor ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830 - 1848
Autor: Betschart, Paul
Kapitel: 2: Im Abwehrkampf gegen den Radikalismus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-162446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweiter Teil

Im Abwehrkampf gegen den Radikalismus

5. Auf der Tagsatzung

Im Jahre 1832 hatte ab Yberg zum ersten Mal als Mitglied der schwyzerischen Ehrengesandtschaft die Tagsatzung besucht¹. Die Ereignisse des Jahres 1833 trugen seinen Namen durch alle Gaue der Eidgenossenschaft; aber es knüpfte sich an ihn mehr Haß als Sympathie. In den regenerierten Kantonen wurde er in der Presse und an Versammlungen als reaktionärer Heißsporn gebrandmarkt. Der Küssnachterzug allein hätte genügt, ihm diesen Ruf einzutragen. Aber er galt zudem in politischen Kreisen neben Landammann von Weber als einer der Hauptverantwortlichen für die Politik der sogenannten Sarnerstände, die man als „Sarnerei“ bezeichnete². Dies und vor allem die Entlassung als eidgenössischer Oberst mochte ihn auf Jahre hinaus bewegen, sich von der Tagsatzung fern zu halten. Aber zu Beginn der 40er Jahre, als die Auseinandersetzungen auf eidgenössischem Boden immer deutlicher einen konfessionellen Akzent anzunehmen begannen und der Bundesvertrag nach dieser Richtung in krasser Weise verletzt wurde, nahm für ab Yberg die Zurückhaltung ein Ende. Nicht daß er das Amt eines Tagherrn gesucht hätte. Noch am 4. März 1841 weigerte er sich, eine Wahl als Tagsatzungsgesandter anzunehmen. Als er in der Großratssitzung vom 18. Juni 1841 neuerdings als Gesandter vorgeschlagen und einstimmig gewählt wurde, erbat er sich zunächst eine Bedenkzeit. Am folgenden Tage erklärte er, daß er seinen Entschluß, den eidgenössischen Tagungen fern zu bleiben, dem so entschiedenen Wunsch und Willen des Großen Rates unterwerfe; er sei bereit, auf den Kampfplatz zu treten, um dem Rechte das Wort zu sprechen, dem alles zerstörenden Zeitgeiste entgegenzuwirken und nicht zurückzubleiben, wo es darum gehe, gedrückte Unschuld zu unterstützen³. Daß ab Yberg auch die Souveränität der Kantone und damit die historische Stellung der Urschweiz vom Radikalismus her aufs höchste gefährdet sah und entschlossen war, zu ihrer Ver-

¹ Vgl. Ratsprot. v. 7. Mai 1832 und v. 2. Juni 1832.

² Vgl. Baumgartner I, S. 432.

³ GR-Prot. v. 19. Juni 1841.

teidigung sogar zu den Waffen zu greifen, bewies seine vom Präsidentenstuhl des Großen Rates aus am 5. März des gleichen Jahres gehaltene Rede, in der er auf gefährliche Tendenzen hinwies, „die sich aus Drohungen ableiten lassen, die man gegen die so geheißenen kleinen Kantönli zu machen sich.. in Großräten etc. herausgenommen“ habe⁴. Wenn dem Stande Schwyz auch obliege, die eidgenössischen Interessen im Auge zu behalten, so sei es für ihn nicht weniger wichtig, männlich und entschlossen aufzutreten, sofern „einem bekannten Teile beifiele, weiter zu gehen, als man vielleicht erwarten sollte..“. Die neuesten Ereignisse veranlassen ihn zur Anfrage an den Großen Rat, ob nicht der gegenwärtige Moment gebiete, sich zu rüsten für den Fall, daß die „eigene Freiheit und Unabhängigkeit, Religion und Vaterland bedroht sein sollten“.⁵

Was war geschehen, daß ab Yberg einen solchen Ton anschlug?

Vor Jahresfrist hatte im Kanton Aargau die Frage der Verfassungsrevision die Gemüter sowohl des katholischen als des reformierten Bevölkerungsteils in Bewegung gebracht. Das Prinzip der konfessionellen Parität im Großen Rat, das bisher anerkannt geblieben war, bildete einen der wichtigsten Streitpunkte bei diesen Auseinandersetzungen. Die Verfassung vom 5. Januar 1841 beseitigte nun das Prinzip der Parität und sicherte den Protestanten das Uebergewicht. Da die Regierung, die diesen Ausgang der Abstimmung gewünscht hatte, jeden möglichen Widerstand der sehr starken Minderheit gleichsam zum voraus ersticken wollte, ließ sie mehrere katholische Volksführer verhaften. Was sonst ausgeblieben wäre, geschah jetzt: die katholischen Freiämter griffen zu den Waffen und rückten, allerdings militärisch planlos, bis gegen Villmergen vor, wurden aber von den aufgebotenen Regierungstruppen zersprengt. In den Kreisen der siegenden Partei hieß es sofort, daß die beiden Klöster Muri und Bremgarten der Hauptherd des Aufstandes gewesen seien; Muri hätte durch Sturmläuten den Aufstand geschürt. Sofort rückte Oberst Frei-Herosé, der die Regierungstruppen befehligte, mit 600 Mann im Kloster Muri ein, um es zu besetzen. Dieses Militär hauste dort in schändlicher Weise⁶.

Unter dem frischen Eindruck dieser Ereignisse versammelte sich der Große Rat in Aarau. Kaum war am 13. Januar 1841

⁴ GR-Prot. v. 5. März 1841.

⁵ Ebenda.

⁶ Vgl. Strebler, J., Des Klosters Muri Kampf und Untergang, Luzern 1940; Vischer, Eduard, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, ein politischer Briefwechsel, Aarau 1951; ferner Rosenberg, Martin, Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers, Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 31 (1937), S. 34 ff. und S. 168 ff.

die Sitzung eröffnet, ergriff einer der Vorkämpfer des Radikalismus, der Seminardirektor Augustin Keller das Wort und stellte nach einer leidenschaftlichen Rede den Antrag, es seien sämtliche aargauischen Klöster aufzuheben. In seiner Anklagerede bezichtigte er sie der Urheberchaft des Aufruhrs⁷. Er führte weiter aus, daß die Klöster im Morgen- und Abendland nichts als öde Steppen der Barbarei und Unkultur hinterlassen hätten. Der Mönch sei in der Regel ein schlechtes, verdorbenes Geschöpf. „Stellen Sie einen Mönch in die grünsten Auen des Paradieses, und so weit sein Schatten fällt, versengt er jedes Leben, wächst kein Gras mehr“⁸. Mit 115 gegen 19 Stimmen bei Abwesenheit der meisten katholischen Großräte wurde Kellers Antrag zum Beschluß erhoben. Das Aufhebungsdekret nannte als Gründe dieser Maßregel Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiosität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbständigkeit der Bürger, unablässige Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüter des Volkes, ferner staatsgefährliche Beunruhigungen und ähnliche schwerwiegende Beschuldigungen. Die Vollziehung des Aufhebungsbeschlusses folgte auf dem Fuße; unter militärischem Aufgebot, ohne Untersuch, ohne Prozeß wurden die Ordensleute in der kalten Januarzeit auf die Straße gestellt und die Klostersgüter im Werte von mehr als 6 Millionen säkularisiert.

Das Todesurteil über die acht aargauischen Klöster, darunter die berühmten Abteien Muri und Wettingen, hatte der Radikalismus freilich längst gesprochen, ehe das Volk im Freiamt die ungerechte Verhaftung seiner Wortführer mit einem Aufstand erwiderte.

Diese Aufhebung und Beraubung der aargauischen Klöster aber war eine schwere Verletzung des Bundesvertrages von 1815, der in Art. XII den Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums ausdrücklich gewährleistete. Die Kunde vom Geschehenen verbreitete sich denn auch rasch durch alle Kantone. „Nur gemeine Roheit und kopflose Stürmerei huldigten dem Ereignis. Von den politischen Hauptparteien war die eine so betroffen als die andere . . . trüben Blickes sahen die meisten der nächsten Zukunft entgegen.“⁹ Im Aargau wurden unterdessen eine große Zahl von Verhaftungen vorgenommen, Untersuchungen durchgeführt und sogar Todes-

⁷ Vgl. Dierauer V, S. 637. Die Anklage war frei erfunden.

⁸ Zit. nach Baumgartner II, S. 445. Vgl. hiezu Vischer, Eduard, Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 26 (1947), S. 211 ff. Ders. Der Aargau und die Sonderbundskrise. Ebda. 27 (1948), S. 1 ff.

⁹ Baumgartner II, S. 447. Vgl. Vischer, Geist und Politik der aarg. Regeneration, S. 231.

urteile gegen Flüchtige ausgefällt. Nur gegen jene, die nach der Erklärung des Großen Rates die Schuldigsten sein mußten, nämlich die Aebte und Konventualen der Klöster, wurde keine Untersuchung eingeleitet¹⁰.

Die Ereignisse im Aargau veranlaßten die 5 katholischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern im Verein mit dem protestantischen Neuenburg zur Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Auf den 25. Februar 1841 wurde Theodor ab Yberg zusammen mit dem damals amtierenden Landammann Fridolin Holdener zu einer Konferenz der Urstände nach Brunnen abgeordnet¹¹, wo sich die versammelten Delegierten auf ein geschlossenes Vorgehen der Urschweiz einigten. Ihre Anträge zuhanden der Tagsatzung lauteten auf Rückgängigmachung des Klosteraufhebungsdekrets¹² durch die aargauische Regierung und Sicherung der Rechte der aargauischen Katholiken; ferner beschloß man eine scharfe Mißbilligung und Rüge an die Adresse des damaligen Vorortes Bern, weil dieser, obschon Wächter des Bundes, es nicht nur unterlassen hatte, die aargauische Regierung in die Schranken zurückzuweisen oder bei Nichtbeachtung einer solchen Zurückweisung die Tagsatzung von sich aus einzuberufen, sondern sogar Truppen in den Aargau schickte, sie unter ein aargauisches Kommando stellte und auf diese Weise direkt mithalf, bundeswidrige Beschlüsse gewaltsam durchzusetzen¹³.

Wohl erklärte die in Bern versammelte außerordentliche Tagsatzung am 2. April 1841 die Klosteraufhebung im Aargau als unvereinbar mit dem Art. XII des Bundesvertrages, der das oberste Gesetz aller 22 Kantone war, und erließ an die aargauische Regierung die dringende Einladung auf Wiederherstellung der Klöster; doch die Gesandtschaft dieses Kantons legte gegen die Stellungnahme der Tagsatzung Verwahrung ein und die Mehrheit des Großen Rates in Aarau faßte am 13. Mai den Beschluß, die Stände zu ersuchen, die von der Tagsatzung erlassene Einladung auf sich beruhen zu lassen¹⁴.

Diese Weigerung Aargaus machte in den katholischen Kantonen einen tiefen Eindruck. Im schwyzerischen Großen Rate äußerte ab Yberg am 17. Juni die Ansicht, daß von der Beantwortung der aargauischen Klosterfrage vielleicht die Existenz der Eidgenossenschaft abhänge¹⁵. Unter dem Eindruck des

¹⁰ Vgl. Baumgartner II, S. 452.

¹¹ RK-Prot. v. 20. Febr. 1841.

¹² RK-Prot. v. 1. März 1841, ferner GR-Prot. v. 4. März 1841.

¹³ Vgl. die Instruktion für die außerordentliche Tagsatzung des Jahres 1841, enthalten im GR-Prot. v. 4. März 1841.

¹⁴ Vgl. Baumgartner II, S. 458.

¹⁵ GR-Prot. v. 17. Juni 1841.

aargauischen Bundesbruches erfolgte auch seine einstimmige Wahl zum Tagsatzungsgesandten¹⁶. Das Erscheinen ab Ybergs in der Bundesstadt blieb in der bernischen Oeffentlichkeit nicht unbeachtet¹⁷.

Die Instruktion, die ihm der schwyzerische Große Rat mit auf den Weg gab¹⁸, ging dahin, an dem von der außerordentlichen Tagsatzung am 2. April 1841 gefaßten Beschlusse festzuhalten und zu fordern, daß das Dekret betreffend die Klosteraufhebung noch während der bevorstehenden ordentlichen Sommertagsatzung zurückgenommen und den Ordenspersonen die Rückkehr in ihre Klöster unmittelbar nach Aufhebung des Dekrets ermöglicht werde. Ferner forderte die schwyzerische Instruktion auch die Rückgabe von Vermögen und Rechten an die aufgehobenen Klöster. Im Fall der Weigerung solle die Tagsatzung den genannten Beschluß mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vollziehen. Ergebe sich aber auf der Tagsatzung keine Mehrheit von Standesstimmen für diese Vollziehungsmaßnahme, so könne die schwyzerische Gesandtschaft an weiteren Beratungen keinen Anteil nehmen. Sie habe in einem solchen Falle mit den Gesandtschaften der Urkantone, sowie der übrigen Mitstände, die sich für treues Festhalten am beschworenen Bunde, für Schutz der Unterdrückten und Unterstützung ihrer Rechte aussprechen, vertraulich Rücksprache zu nehmen, mit ihnen die sachdienlichen weiteren Schritte gemeinsam zu beraten und dann neue Instruktionen einzuholen.

Im Schoße der Tagsatzung brachte sich ab Yberg als Anwalt für den verletzten Bundesvertrag und damit als Verteidiger der aargauischen Klöster bald zur Geltung, obschon Luzern seit dem dort im Jahre 1841 erfolgten politischen Umschwung wieder die Führung der katholischen Kantone übernommen hatte.

Die Tagsatzung war am 5. Juli 1841 durch den Berner Schultheißen Charles Neuhaus eröffnet worden. Am 9. Juli ergriff ab Yberg erstmals in der Klosterfrage das Wort¹⁹, indem er im Sinne der schwyzerischen Instruktion und in Uebereinstimmung mit den Gesandtschaften von Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg das luzernische Votum für Aufrechterhaltung und

¹⁶ Er blieb es ununterbrochen bis im Sommer 1847.

¹⁷ Vgl. Allgemeine Schweizer-Zeitung, 1841, Nr. 85. Ein bernischer Zeitungsartikel sprach von ihm als dem „hervorragendsten, makellosen Magistraten“ des eidgenössischen Standes Schwyz.

¹⁸ Vgl. GR-Prot. v. 18. Juni 1841. Die fünfgliedrige Regierungskommission, der ab Yberg seit dem 22. Oktober 1833 ständig angehörte und sie als Landammann jeweils von Amtes wegen präsierte, entwarf die Instruktion für die Gesandtschaft. Faktisch war ab Yberg als Gesandter mit Fridolin Holdener zusammen seine eigene Instruktionsbehörde.

¹⁹ Erster Gesandter war eigentlich Großratspräsident J. B. Düggelein.

unbedingte Handhabung des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April 1841 mit Nachdruck unterstützte²⁰.

Eine Mehrheit beschloß denn auch, die frühere Einladung an den Aargau in eine Aufforderung zu verschärfen. Gleichzeitig wurde der Stand Aargau verpflichtet, noch im Verlaufe des Monats Juli der Tagsatzung über seine Entschließungen Bericht zu erstatten²¹. Der aargauische Große Rat wich aber nur einen Schritt zurück, als er am 19. Juli beschloß²², die Wiederherstellung der drei armen Frauenklöster Fahr, Baden und Gnadenthal anzubieten, während das Vermögen der übrigen Klöster dem Fiskus verfallen bleiben sollte²³. Jedoch wurde die Errichtung kantonaler Kranken-, Armen- und Erziehungsanstalten als Sühne in Aussicht gestellt. Mit diesem Beschlusse, der ultimativen Charakter trug, gab sich die Tagsatzung nicht zufrieden und wies die Angelegenheit nochmals zur Begutachtung an eine Kommission²⁴, die aus den Repräsentanten so vieler Meinungen zusammengesetzt war, daß an eine Einigung überhaupt nicht gedacht werden konnte. Doch waren 2 Hauptrichtungen vorherrschend; die eine machte die Staatsraison²⁵, die andere das Recht zum Ausgangspunkt ihrer Stellungnahme. Die zweite Richtung bildete die Mehrheit, aber diese zerfiel wiederum in verschiedene Meinungen. Die einen Mitglieder, Schmid von Uri und Rüttimann von Luzern, forderten die strikte Handhabung des Rechts, die andern glaubten, dem Frieden zuliebe Konzessionen verantworten zu können. So wollten sich Landammann Baumgartner von St. Gallen und Staatsrat Maillardoz von Freiburg mit der Wiederherstellung der klösterlichen Korporationen von Muri, Fahr, Maria Krönung in Baden, von Gnadenthal und der Kapuziner in Baden zufrieden geben und die Aufhebung der Korporationen von Wettingen, Hermetschwyl und der Kapuziner zu Bremgarten nachträglich anerkennen²⁶.

Als die Anträge der bericht erstattenden Kommission am 3. September 1841 im Schoße der Tagsatzung zur Sprache kamen, betrachtete es ab Yberg als seine Aufgabe, sich „mit schwyzerischer Offenheit“²⁷ über die Klostersache auszuspre-

²⁰ Manuskript im FA. Vgl. auch Abschied der ordentl. Tagsatzung des Jahres 1841, I, Beilage lit. T, S. 8 f.

²¹ Abschied d. ordentl. Tagsatzung 1841, I, Beilage lit. T, S. 20.

²² Wortlaut des Dekretes ebenda, S. 22 ff.

²³ Vgl. Dierauer V, S. 643.

²⁴ Sie war zusammengesetzt aus Schultheiß Neuhaus von Bern, Bürgermeister von Muralt aus Zürich, Landammann Schmid von Uri, Landammann Baumgartner von St. Gallen, Schultheiß Rüttimann von Luzern, Staatsrat Maillardoz von Freiburg, Staatsrat Druey aus der Waadt.

²⁵ Sie wurde allein durch Schultheiß Neuhaus vertreten. Vgl. auch Baumgartner III, S. 23.

²⁶ Vgl. Abschied d. ordentl. Tagsatzung 1841, I, Beil. lit. T, S. 74.

²⁷ Ebenda S. 78 ff. Votum der schwyzerischen Gesandtschaft. Manuskript im FA.

chen. Er wandte sich gegen die aargauische Auffassung, die mit einigen kleinen Konzessionen der Aufforderung der Tagsatzung entsprochen zu haben glaube, und machte der Kommission den Vorwurf, sie verwickle mit ihren Anträgen die ohnehin schwierige Frage noch mehr, da in diesen Anträgen Grundsätze und Ansichten geltend gemacht werden wollten, wodurch die Eidgenossenschaft selbst von der Tagsatzung der Willkür und Auflösung preisgegeben würde. Er könne nicht umhin, den Bürgern und der Regierung des Standes Aargau und allen Eidgenossen zuzurufen, man möchte nicht zu leicht, nicht zu willfährig dieses oder jenes für Volkswünsche und Volkswillen halten, sondern die Interessen der einzelnen Teile mit unparteiischem Blicke auf Vergangenheit und Zukunft nach Staatspflicht und Staatsklugheit sorgfältig erdauern und auch alle Folgen berechnen, um ja nicht allzubald eine Irrung beklagen zu müssen.

Die Gesandtschaft von Schwyz müsse es tief bedauern, „daß sich mehrere von dem geraden und einzig sichern Weg des Rechts ab — und verschiedenen Nebenwegen zuwenden. In eben dieser Verschiedenheit der eingeschlagenen Nebenwege liegt schon offenbar der Beweis für die Gefahr der Irrung, es ist dieses der Wegweiser, an den Scheideweg hingestellt für jeden, von einer und derselben warnenden Hand! Sobald von den Bestimmungen des Bundesvertrages abgegangen wird, und es sich nicht mehr um den eigentlichen Grundsatz handelt, werden die Widersprüche inbezug auf die Zahl und die Namen der Klöster gleichsam bedeutungslos... Die Frage, ob einige tausend Franken mehr für diese oder jene noch so wohltätige Anstalt verwendet werden.. hat die Tagsatzung weder zu untersuchen noch zu entscheiden; es geht ihr, sowie dem Stand Aargau, das Recht zur Verfügung ab, denn es ist und bleibt das Eigentum eines andern; die beste Verwendung kann hier nicht legitimieren; der Grundsatz cuique suum muß beachtet werden... Ueber den Ruf der Staatsgefährlichkeit (der Klöster) muß sich der Gesandte die Frage erlauben: ob wohl im gegenwärtigen Augenblick, wo, den Forderungen der Tagsatzung gegenüber, Behörden und Volk von Aargau sich so entschlossen, so verwegene und so furchtlos zeigen, noch von jemand begriffen werden kann, daß diese sich vor ein paar Klöstern fürchten?“ Einen Vergleich der aargauischen Renitenz mit dem schwyzerischen Widerstand, die Okkupationskosten von 1833 zu bezahlen, wies ab Yberg in jener Debatte entschieden zurück; er bezeichnete ihn als unnötig oder zwecklos, „zumal die Parallele ganz unrichtig ist, indem die Vergleichung des im Jahre 1833 von 10 000 Miteidgenossen okkupierten, hartbedrängten Schwyz und der durch eine gleiche Macht siegreich erhaltenen Regierung vom Aargau wohl schwerlich auf eine Weise herausgehoben

werden kann, welche die Eidgenossenschaft in der Geschichte rechtfertigen oder zieren mag“.

Dieses Votum ließ an Klarheit und Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig. Aber statt eine restlose Wiedergutmachung vom Stande Aargau zu verlangen, wie es das Minderheitsgutachten Schmid-Rüttimann²⁸ postulierte, beschloß die Tagsatzung am 4. September, den Entscheid in der Klosterfrage zu verschieben. Vier Tage darauf reisten die Tagherren nach Hause.

Am 14. Oktober 1841 sprach der in Schwyz versammelte Große Rat der Gesandtschaft „für ihre vielfältigen Bemühungen und namentlich für das kräftige Auftreten an der eidgenössischen Tagsatzung“ seinen ungeteilten Dank aus²⁹. Dagegen bemühte sich ab Yberg vergeblich um Entlassung als Gesandter: sein Gesuch wurde einstimmig abgelehnt³⁰.

Am 25. Oktober des gleichen Jahres trat die Tagsatzung neuerdings zusammen. Die Gesandtschaft von Schwyz sprach sich nach wie vor für die Aufhebung des aargauischen Dekrets vom 13. Januar 1841 und aller daraus hervorgegangenen Verfügungen aus. Alle innerschweizerischen Gesandtschaften, aber auch die Vertreter von Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden konnten in dem Versuche, die Existenz einiger Klöster auf Kosten der andern sicherzustellen, nichts anderes erblicken als die Absicht, die Verletzung des Bundesvertrages zu bemänteln und die Mit- und Nachwelt glauben zu machen, man sei für Recht und Pflicht in die Schranken getreten, während man doch bereits mit dem Unrecht und mit der Willkür sich abgefunden habe³¹. Die nämlichen Gesandten gaben der Tagsatzung zu bedenken, daß offener Bundesbruch in seinen Erscheinungen wie in seinen Folgen durchaus nicht verwerflicher und gefährlicher sei als ein verhüllter Bundesbruch³². Nichtsdestoweniger erklärten sich bei der Schlußabstimmung am 2. November nur die genannten 6½ Stände und dazu Freiburg, St. Gallen, Graubünden und Wallis für die Wiederherstellung sämtlicher

²⁸ Enthalten im Abschied 1841, I, Beilage IV (lit. A) zu den Verhandlungen der ordentl. Tagsatzung von 1841, betr. die Angelegenheiten des Kantons Aargau.

²⁹ GR-Prot. v. 14. Okt. 1841.

³⁰ Ebenda.

³¹ Vgl. Abschied 1841, II, S. 9 ff.

³² Ebenda. Im Friedensvertrage von Aarau, 1712, nach dem zweiten Villmergerkrieg, seien Zürich und Bern die Verpflichtung eingegangen, die Stifte und Klöster in den freien Aemtern in ihrer Existenz in jeder Beziehung ungestört und sicher fortbestehen zu lassen. Heilig hätten die protestantischen Glaubensbrüder das gegebene Wort durch alle Wechselfälle während fast eines Jahrhunderts gehalten; erst in der neuesten Zeit wolle die Lehre aufkommen, Kantone, die der protestantischen Konfession angehören, hätten ihren Bundesbrüdern der katholischen Konfession den geschworenen Eid nicht zu halten.

Klöster. Der Stand Bern stellte den Antrag, die Tagsatzung möge sich mit dem aargauischen Anerbieten zufrieden geben und die Klostersache aus dem Abschied verweisen. Dafür stimmten außer Bern die Stände Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Appenzell-Außerrhoden und Basellandschaft, was zusammen acht ganze und zwei halbe Stimmen ergab. Eine Mehrheit von 12 Standesstimmen, die in diesem Punkte den Bund halten wollten, war schon jetzt nicht mehr zu erreichen und so beschlossen die Gesandten in Anbetracht, daß sie außerstande seien, die wichtige Frage zu lösen, neuerdings Vertagung, diesmal auf unbestimmte Zeit³³.

Als sich die Vertreter der Stände in der ordentlichen Session des Jahres 1842 wieder mit dieser Frage befaßten, waren 11 Stimmen: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf bereit, sich mit dem illusorischen aargauischen Wiederherstellungsdekret abzufinden. Zur Gruppe der Befriedigten zählten ferner Baselland und Appenzell-Außerrhoden. Ihr gegenüber standen geschlossen die Kantone der Innerschweiz, dazu Freiburg und Neuenburg, nebst Appenzell-Innerrhoden. In einer Mittelstellung befanden sich St. Gallen, Wallis und Basel-Stadt: diese Stände waren zu einer Abfindung bereit, wenn sie auch grundsätzlich zur zweiten Gruppe gehörten.

Der schweizerische Radikalismus aber hatte seit Jahresfrist erfolgreich für die Sache der Klosterstürmer geworben; es fiel ihnen nicht allzu schwer, in den protestantischen Kantonen den antikatholischen Instinkten Ziel und Richtung zu geben. Und als im Frühjahr 1842 in Zürich die Radikalen das Staatsruder übernahmen, waren die Hauptkantone der protestantischen Schweiz nun einig, daß der katholischen nicht Recht zu halten sei³⁴. Dagegen setzte Luzern mit Nachdruck fort, was es im vergangenen Jahre begonnen hatte: es führte das Wort für die katholische Schweiz. Dieser Umstand entwertete auf der Tagsatzung die schwyzerischen Voten keineswegs und so fand sich ab Yberg bewogen, in der Sitzung vom 25. Juli 1842 erneut mit unmißverständlicher Klarheit vor den schlimmen Konsequenzen eines sanktionierten Bundesbruches zu warnen. Er führte in der Hauptsache folgendes aus:³⁵

„Es ist die Schweiz ein kleiner Staat. Sie ist im großen Staatenbund Europas kaum was der kleinste Staat im schweizerischen Staatssystem. Dem Kleinen muß es daran liegen, Ge-

³³ Vgl. Abschied 1841, II, S. 37 f.

³⁴ Baumgartner III, S. 50. Ueber Baumgartner vgl. Bonjour, Edgar, Das Schicksal des Sonderbundes in zeitgenössischer Darstellung, Aarau 1947, S. 50 ff.

³⁵ Abschied 1842, S. 143 f. Manuskript im FA.

rechtigkeit zu üben. Denn wie will er sich beklagen, wenn Große keine Gerechtigkeit gegen ihn zeigen, da er selbst das Recht nicht handhabt? Darum.. ruft der Gesandte von Schwyz heute der Eidgenossenschaft zu: Beweiset der Mit- und Nachwelt, daß auch heutzutage in der Eidgenossenschaft das Recht der Gewalt noch nicht weichen muß!

Zwar scheint man sagen zu wollen, solche Grundsätze, sofern sie Klöstern gelten, seien nicht mehr zeitgemäß. Viele sogar glauben, der Fortschritt der Zivilisation gestatte kaum mehr, den Buchstaben der Bundesurkunde und das aus demselben hervorgehende Recht für die Klöster in Anwendung zu bringen, denn diese haben sich selbst und ihren Zweck überlebt; ihr Vermögen wäre zu ändern, weit bessern, den Forderungen der Zeit mehr entsprechenden Zwecken, als: zu Schulen, Armenanstalten, Spitälern, Verbesserungen von Pfründen usw. zu verwenden. Solche Ansichten teilt aber Schwyz nicht.“

Diese Ansichten hätten freilich schon vor 1815 bestanden, aber dennoch sei die Garantie der Klöster im Bundesvertrag ausgesprochen worden. Es handle sich also nicht um die Beurteilung der Frage, ob klösterliche Institute nützlich und mit dem Zeitgeist vereinbar seien. Diese Frage sei abgetan dadurch, daß im Interesse und auf das Verlangen der katholischen Stände der Bund die Garantie der Klöster übernommen habe. Aber auch dann, wenn keine Garantie bestünde, hätten doch nie und nimmer die Protestanten über Wert oder Unwert der Klöster zu entscheiden. Und ab Yberg fuhr fort: „Oder was würden wohl die Eidgenossen reformierter Konfession dazu sagen, wenn sich ihre katholischen Miteidgenossen anmassen wollten, in ihre, der Protestanten, religiösen Institute sich einzumischen, über deren Wert oder Unwert abzusprechen, wenn sie sich erlauben wollten, dieselben anzugreifen, ja sogar zu vernichten? Ich höre die Antwort wie aus einem Munde. Fest und entschlossen lautet sie: wir würden das nie zugeben, wir könnten das nie dulden.

Und sie ist richtig diese Antwort, jeder rechtschaffene Katholik muß und wird derselben beipflichten. Aber stehen der katholischen Konfession nicht auch die gleichen Rechte zur Seite? Dürfen und sollen die Bekenner derselben sich nicht auch gegen Eingriffe der reformierten Miteidgenossen wahren und wehren? Haben sie nicht auch das Recht, diesen zu erwidern, daß es ihnen nie zukomme, über solche Fragen zu urteilen?

Zwar ist und soll die obschwebende Frage nur eine bundesrechtliche sein, sie sollte daher auch nur vom Standpunkt des schweizerischen Staatsrechts aus gewürdigt werden. Schwyz hat sich bisher nur auf diesem Boden bewegt... aber die Stände haben entweder den Mut oder den Willen nicht ge-

habt, dem anerkannten Rechte vollständig und konsequent zu helfen.

Wenn durch diese Unentschiedenheit, durch diesen Wankelmut der Tagsatzung die Gelegenheit und Ermunterung dargeboten worden, die Angelegenheit auf ein anderes und zwar auf das religiöse Gebiet hinüberzuspielen, .. so kann Schwyz dessen nicht beschuldigt werden.“

Nachdem ab Yberg die radikale Partei für die unglückliche Entwicklung der Klosterfrage verantwortlich erklärt hatte, wies er auf die unmittelbare Wirkung der aargauischen Klosterpolitik hin: „Die katholische Bevölkerung der Eidgenossenschaft hat nun die Sache zu der ihrigen gemacht, und zwar in solchem Maße und in solcher Intensität, daß weder die Länge der Zeit bis zu einem endlichen Entscheide, noch die mannigfaltigen Hindernisse gegen eine gerechte Lösung der Angelegenheit, sie derselben entfremden werden“.

Wenn die meisten katholischen Gesandtschaften, nebst Neuenburg, die unbedingte Gültigkeit und Verbindlichkeit des Klosterartikels mit aller Zähigkeit verteidigten, so taten sie es auch aus der Ueberzeugung heraus, daß mit dem Entscheid über die umstrittene Frage implicite die Rechtsbeständigkeit des Bundesvertrages selbst anerkannt oder bestritten wurde. „Denn klar ist es wohl, daß, wenn heute ein Artikel des Bundesvertrags bestritten, mißdeutet und nicht verbindlich erklärt werden kann und darf, zu fürchten ist, daß dies morgen bei einem andern Artikel des Bundesvertrages auch geschehen würde.“³⁶

Die Klosterfrage blieb unausgetragen. Die aargauische Regierung aber setzte die längst begonnene Liquidation der Klostergüter³⁷ mit einer Selbstverständlichkeit fort, gegen die das Bemühen jener Gesandtschaften, die auf der Tagsatzung das strenge Recht verteidigten, nicht mehr aufkommen konnte³⁸. Auch die zahlreichen Petitionen, dahingehend, daß der katholischen Bevölkerung des Kantons Aargau größere konfessionelle Garantien erteilt und die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1841 durch Verfügung einer allgemeinen und unbedingten Amnestie der Vergessenheit übergeben werden möchten, blieben unberücksichtigt³⁹. Ebenso erfolglos bemühten sich die thurgauischen Klöster um die Wiedereröffnung des Noviziats und um die Rückgabe der selbständigen Vermögensverwaltung; es

³⁶ Aus ab Ybergs Votum vom 25. Juli 1842.

³⁷ Art. 5 des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. April 1841 setzte fest, „daß, ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen unbeschadet, alle Liquidationsverfügungen eingestellt bleiben und somit rücksichtlich der Vermögensgegenstände der aargauischen Klöster der status quo behauptet werden soll“.

³⁸ Vgl. Abschied 1842, § XXIX, C., S. 166 ff.

³⁹ Ebenda, § XXIX, D., S. 174 ff.

fand sich auf der Tagsatzung keine Mehrheit, die bereit gewesen wäre, ihre durch den thurgauischen Staat seit 6 Jahren bedrohte Existenz zu schützen⁴⁰.

Unter solchen Umständen übernahm Luzern zu Beginn des Jahres 1843 die vorörtlichen Geschäfte. Noch ahnte man nicht, daß es das letzte Mal sein sollte. Während Bern als Vorort in den vergangenen 2 Jahren das Recht durch die Macht glaubte ersetzen zu müssen, begann Luzern seine vorörtlichen Verrichtungen in der besten Absicht, vor allen Dingen den bundesgemäßen Rechtszustand zu handhaben und sich um die Vollziehung der bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse zu bemühen⁴¹. Der neue Vorort sah darin das einzige Mittel, um den Frieden unter den Bundesgliedern erhalten zu können. Als die Tagsatzung heranrückte, verschärfte sich der Kampf für und gegen die aufgehobenen Klöster nicht nur im Aargau. In den Regierungen und Großen Räten aller Kantone, die in bezug auf die Klosterfrage uneinig waren, erneuerte sich die Auseinandersetzung um die Instruktionen im Sinne des Bundesrechtes in der entgegengesetzten Richtung aargauischer Kantonal-Omnipotenz⁴². Obschon also die Stimmgebung der Gesandten zum voraus festgelegt wurde, erwartete doch jedermann den Verlauf und Ausgang der entscheidenden Verhandlungen mit ungewöhnlicher Spannung. Das Bestreben Aargaus und seiner politischen Freunde zielte darauf ab, von der Tagsatzung die

⁴⁰ Die Regierungen von Uri, Schwyz und Unterwalden hatten durch ein gemeinsames Begehren den Vorort veranlaßt, eine Beschwerdeschrift der thurgauischen Klöster behandeln zu lassen. Vgl. Abschied 1842, § XXVIII, B., S. 106 ff., ferner RK-Prot. v. 20. April 1842.

⁴¹ Vgl. Baumgartner III, S. 84 f.

⁴² Daß hervorragende Protestanten sich mit der ganzen Kraft ihrer Persönlichkeit für die Wiederherstellung der aufgehobenen aargauischen Klöster einsetzten, gab diesem Kampfe ein besonderes Gepräge. So stand die am 21. Juni 1843 im zürcherischen Großen Rate gehaltene Rede des berühmten Juristen und damaligen Staatsrates Dr. Bluntschli in völligem Gegensatz zur Parteistellung seines Kantons. Bluntschli erklärte, die rechtliche Seite der Sache sei so überaus einfach, so ungeheuer klar, daß man sie mit einem Schlußsatze abtun könne: „Der Art. XII des Bundesvertrages garantiert die Klöster; aargauischerseits sind sie einseitig aufgehoben worden; daraus folgt, daß dieselben von der Eidgenossenschaft wieder hergestellt werden müssen.“ Aber auch eine gesunde Politik verdamme die Aufhebung der Aargauer Klöster und fordere ihre Wiederherstellung, führte Bluntschli weiter aus. Der zürcherische Standpunkt sei inkonsequent und schwach, dazu konfessionell einseitig. Das sei eine falsche Politik; Zürich sollte nicht in konfessionellen Fragen der Eidgenossenschaft einen bloß reformierten Standpunkt festhalten. „Es gibt eine kantonale Borniertheit und eine reformierte Borniertheit. Beide muß Zürich in der eidgenössischen Stellung abstreifen, wenn es groß sein, wenn es in der gesamten Eidgenossenschaft Zutrauen finden will“. Aber Zürich verwarf Bluntschlis Antrag auf bundesgemäße Erledigung der Klosterfrage, obschon Großrat von Schultheß-Rechberg bei dem nämlichen Anlasse die zürcherische Tagsatzungs-Instruktion als eine Verletzung des Bundeseides bezeichnete. Vgl. Baumgartner III, S. 90 f.

Sanktion des aargauischen Anerbietens vom Jahre 1841 und die Entfernung der Streitsache aus Abschied und Traktanden zu erzwingen⁴³. Die Verteidiger des positiven Bundesrechtes aber verharren nach wie vor bei ihrer Forderung, daß sämtliche aufgehobenen Klöster wiederherzustellen seien⁴⁴. Wenn es nicht möglich sein sollte, einen Beschluß im Sinne des Art. XII des Bundesvertrages zustande zu bringen, so müsse mindestens das „große Protokoll künftiger Wechselfälle“⁴⁵ offen behalten werden.

Für die Innerschweiz und die übrigen katholischen Stände war neben der Rechtslage ein weiterer triftiger Grund zur Bekämpfung des aargauischen Begehrens gegeben: man fühlte, daß man nach einer bundeswidrigen Erledigung der Klosterfrage nicht stillschweigen dürfte, sondern vielmehr in die ernste Lage käme, den zahlreichen schwerwiegenden Erklärungen, die man in diesem Zusammenhang im Schoße der Tagsatzung bereits abgegeben hatte, weitere Schritte folgen zu lassen⁴⁶.

Drei Tage dauerten allein die Verhandlungen über die Wiederherstellung der Klöster, zwei weitere Tage verbreitete man sich über die Verletzung des status quo hinsichtlich der Verwaltung des aargauischen Klostervermögens, über die Begehren der aargauischen Katholiken und Garantierung ihrer religiösen Rechte und über das Gesuch um Amnestie für die zahlreichen Flüchtlinge⁴⁷, die im Kanton Schwyz und anderwärts Zuflucht gefunden hatten.

Für den Stand Luzern sprach Statthalter Siegwart-Müller, der gleichzeitig auch die Verhandlungen präsiidierte. „Körnig und treffend“ waren seine Darlegungen; „... der angebliche Aufbruch der Klöster, die Staatsraison von Neuhaus, die von Bern und Aargau auf die Spitze getriebene und dem Rechte des Bundes übergeordnete Kantonalsouveränität, die verdächtige Appellation der Störer des Friedens an das unabweisliche Bedürfnis desselben fanden in Siegwarts Rede eine dermaßen gediegene, juristisch und politisch überlegene Abfertigung, wie sie bisher im Schoße der Tagsatzung nicht vernommen worden“⁴⁸.

⁴³ Abschied der ordentl. Tagsatzung des Jahres 1843, § XXIX: Votum des Standes Aargau, S. 140 ff. Aufschlußreich sind auch die Voten der Stände Thurgau, S. 146 f., Zürich S. 151 ff. und Bern S. 153 ff.

⁴⁴ Vgl. Abschied 1843, § XXIX, S. 171.

⁴⁵ Vgl. Baumgartner III, S. 94.

⁴⁶ Ebenda S. 95. Baumgartner sagt: „Einzelne mochten solche im Stillen wünschen, aber die meisten der Führer hatten eine bange Scheu vor denselben.“

⁴⁷ Vgl. Abschied 1843, § XXIX, E., S. 289 ff.

⁴⁸ Baumgartner III, S. 95 f. Vgl. Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Anteil daran, Altdorf 1864. Siegwarts Votum vide S. 564 ff. Ueber Siegwart vgl. Bonjour, Das Schicksal des Sonderbundes, S. 43 ff.

Aber auch ab Yberg zog in jener Debatte alle Register seiner Beredsamkeit. Schonungslos sezierte er die Situation: „Wenn wohlgemeinte Worte.. und unwiderlegbare Gründe Anklang, wenn das Recht Anerkennung, der Bund der Eidgenossen Beachtung, das gegebene Wort.. Heilighaltung gefunden hätten, so müßten die Angelegenheiten des Kantons Aargau nicht zum fünftenmal im Schoße der obersten Bundesbehörde behandelt und allda das schmerzliche Gefühl ausgesprochen werden, daß ihre Erledigung leider auch diesmal kaum zu erwarten sei: eine Erledigung nämlich, die.. den Forderungen des Bundes entspricht, die stattgehabte Verletzung desselben wieder sühnt und das verübte Unrecht wieder gutmacht...“

Die Sachlage war längst geklärt, und ab Yberg verbreitete sich daher vor allem über die Frage, ob die Tagsatzung noch länger zusehen dürfte, wie die Behörden des Kantons Aargau, im Widerspruch zum Bundesvertrag und zu bestehenden Tagsatzungsbeschlüssen, die Aufregung der katholischen Bevölkerung durch immer neue Unterdrückungen, durch Einkerkierung, Untersuchungsprozesse, Verurteilungen und Strafen schließlich bis zur Verzweiflung steigern und zur Notwehr zwingen würden. „Nein, es darf nicht länger zugesehen werden!“, rief er den Tagherren ins Gesicht. „Man wähne ja nicht, daß mit einem Mehrheitsbeschluß diese Angelegenheit abgetan und erledigt wäre. Nein, eine Mehrheit von Ständen ist ebenso wenig als ein einzelner Kanton berechtigt, einen Bundesartikel zu zernichten. Durch ein solches Beginnen würde der Fortbestand des Bundes in Frage gestellt, und die Folgen.. vermöchte wohl niemand vorauszusehen.“⁴⁹

Hier klang das gefürchtete Motiv wiederum an: die leise Andeutung einer Trennung im Falle der Mißachtung des Artikels XII des Bundesvertrages war deutlich aus dieser Rede herauszuhören und bildete das unmißverständliche Pendant zu den Ausführungen Siegwarts⁵⁰.

Der entscheidende Augenblick aber trat am 31. August 1843 ein, als die aargauische Gesandtschaft die Erklärung abgab, daß der in Aarau versammelte Große Rat am 29. August beschlossen habe, neben den Frauenklöstern Fahr, Maria Krönung und Gnadenthal auch das vierte Frauenkloster, Hermetschwyl, wieder einzusetzen. Es geschehe dies zum „Beweis der versöhn-

⁴⁹ Abschied 1843, § XXIX, B., S. 199 ff. Manuskript im FA.

⁵⁰ Vgl. Siegwart: „Wenn dann Verwirrung, wenn Unordnung, wenn die Gefahren der Auflösung über die fünfhundertjährige Eidgenossenschaft hereinbrechen, dann mögen diejenigen die Verantwortlichkeit dafür übernehmen und tragen, welche in Befolgung des Grundsatzes der Staatswillkür, aus Huldigung für eine unbedingte Kantonalsouveränität, einem faulen Frieden zulieb zur Durchsetzung eines erkannten Unrechts, zur Verletzung eines geschworenen Eides, zur Vollendung eines Bundesbruches mitgewirkt haben.“ Abschied 1843, § XXIX, B., S. 182.

lichen und bundesgemäßen Gesinnungen des Standes Aargau, der, wenn es im wohlverstandenen Interesse der gesamten Eidgenossenschaft“ liege, auch „das letzte Opfer nicht hartnäckig verweigern“ wolle⁵¹.

Schon am 18. August hatten neun Stände⁵² dafür gestimmt, daß die Tagsatzung sich mit dem aargauischen Anerbieten auf Wiederherstellung von drei Frauenklöstern zufrieden gebe⁵³. Jetzt erklärten sich weitere drei Stände als befriedigt⁵⁴, und damit war die Mehrheit gefunden, die ein Jahr später die Klosterangelegenheit gänzlich aus Traktanden und Abschied fallen ließ. Nicht wesentlich besser erging es den übrigen Anliegen der aargauischen Katholiken. Weder die Forderung nach konfessionellen Garantien noch das Amnestiegesuch der Flüchtlinge fand Gnade bei der Tagsatzungsmehrheit⁵⁵. So stand es damals, nach Baumgartner, mit der „Heilighaltung des Eides, den die Stände durch ihre Gesandten alljährlich und feierlich in einem Gotteshause schwören ließen“.⁵⁶

Nach diesen folgenschweren Entscheiden gaben die Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gemeinsam eine Protestation⁵⁷ zu Protokoll, in welcher sie einer Mehrheit von 12 Standesstimmen die Befugnis absprachen, dem Stande Aargau die eigenmächtige Aufhebung von 5 Klöstern und die Besitznahme ihres Vermögens zu gestatten und sich hiedurch von einem allen eidgenössischen Ständen und der katholischen Bevölkerung der Schweiz gegebenen eidlichen Worte loszusagen. Die genannten Gesandtschaften erklärten jene Stände, die den Bundesbruch verübt hatten, und insbesondere den Aargau, für alle daraus sich ergebenden Folgen verantwortlich. Die Protestation war das Ergebnis vertraulicher Besprechungen⁵⁸ der Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell-Innerrhoden. In diesem Kreise wurde anfänglich auch das Verlassen der Tagsatzung ernsthaft erwogen für den Fall, daß die radikale Partei dem Aargau in der Klosterfrage zum Siege verhelpe. Einen solchen Schritt und entsprechende weitere Maßnahmen

⁵¹ Ebenda S. 228.

⁵² Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt nebst Appenzell-Außerrhoden.

⁵³ Abschied 1843, § XXIX, B., S. 226.

⁵⁴ Graubünden, Genf und St. Gallen. Vgl. Abschied 1843, B., S. 228.

⁵⁵ Ebenda § XXIX, D., S. 280 ff. und § XXIX, E., S. 289 ff.

⁵⁶ Baumgartner III, S. 99.

⁵⁷ Text im Abschied 1843, § XXIX, B., S. 241 ff. Auch die Gesandtschaft von Freiburg hatte unterzeichnet. Die Gesandtschaften von Wallis und Appenzell-Innerrhoden erklärten sich mit dieser Protestation einverstanden und schlossen sich derselben an. Neuenburg fügte ebenfalls eine vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus abgefaßte Erklärung bei. Zürich dagegen gab eine Gegenerklärung ab.

⁵⁸ Vgl. Baumgartner III, S. 100.

befürworteten Siegwart und die Gesandten von Uri, Schwyz und Obwalden besonders energisch⁵⁹. Doch trat dann vorübergehend eine andere Kombination in den Vordergrund: der Präsident der Tagsatzung solle diese nach dem erwarteten 12er Beschluß von sich aus vertagen und die übrigen katholischen Gesandtschaften ihm folgen, damit allseits neue Instruktionen eingeholt würden, doch rieten hervorragende Staatsmänner dringend davon ab⁶⁰. Siegwart mußte deshalb auch diesen Plan fallen lassen, worüber die Gesandten von Uri und Schwyz sich ungehalten zeigten⁶¹. Man glaubte nämlich, durch ein entschiedenes Auftreten, ja nicht zuletzt durch eine Trennung der katholischen Kantone von der 12er Mehrheit könnte die Gegenpartei zu besserer Gesinnung und Handlungsweise zurückgeführt werden⁶².

In dieser Beziehung war es mit dem radikalen Flügel der Reformpartei allerdings bitterschlimm bestellt; denn schon bald darauf, im Frühjahr 1844, als im Wallis mit den revolutionären Horden der sogenannten Jungschweizer aufgeräumt wurde, glaubte der Radikalismus mit der Walliser Regierung und mit dem Vorort Luzern in einer Weise ins Gericht fahren zu können, die mit Vernunft und Sachlichkeit nicht mehr viel zu tun hatte⁶³. Immerhin kamen die radikalen Wünsche auf der unnütz erzwungenen außerordentlichen Tagsatzung zu kurz⁶⁴. Aber die Eidgenossenschaft hatte neuerdings „ein Schauspiel aufgeführt, auf welches sie selbst nur mit Beschämung zurückblicken mochte“⁶⁵.

Die ordentliche Sommer-Tagsatzung, die einige Tage nachher von Schultheiß Siegwart eröffnet wurde, bot das traurige Bild einer abgrundtiefen politischen und konfessionellen Zerrissenheit. „Die Zerrüttung der Eidgenossenschaft erschien bereits als eine vollendete; nicht nur waren die Bande alles Vertrauens gewichen, auch das Recht hatte Geltung und Einfluß verloren.“⁶⁶ Das Manifest der sieben katholischen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, das die bundesgemäße Wiederherstellung aller aargauischen Klöster forderte, löste abermals eine bittere Erörterung der

⁵⁹ Ebenda S. 101.

⁶⁰ Baumgartner III, S. 102, nennt Bürgermeister Frey von Basel, Staatsrat Calame von Neuenburg und den eidgenössischen Staatsschreiber von Gonzenbach.

⁶¹ Ebenda.

⁶² Ebenda S. 100.

⁶³ Ueber die blutigen Ereignisse im Wallis und die Schritte des Vorortes vide Abschied der außerordentl. Tagsatzung 1844, § III, S. 3 ff. Vgl. dazu Baumgartner III, S. 138 ff.

⁶⁴ Votum von Theodor ab Yberg vide im Abschied der außerordentl. Tagsatzung 1844, § III, S. 102 ff. Manuskript im FA.

⁶⁵ Baumgartner III, S. 152.

⁶⁶ Ebenda S. 155.

Klosterfrage aus, und eine Vorstellung der schweizerischen Bischöfe wegen der Beeinträchtigung der katholischen Kirche in der Schweiz war im Verein mit einer Anzahl Bittschriften nur geeignet, der Auseinandersetzung weiteres Gewicht zu geben. Eine Mehrheit von 12 Stimmen aber beschloß am 8. August die Entfernung des Gegenstandes aus Abschied und Traktanden⁶⁷.

Aber der konfessionelle Kampf nahm kurz darauf einen noch größeren Umfang an. Es war wiederum der Aargau, der eine neue Brandfackel in die schweizerischen Ratssäle und ins Volk warf, indem auf Veranlassung von Augustin Keller auf der nämlichen Tagsatzung der Antrag eingebracht wurde, der Jesuitenorden sei als Störer des politischen und konfessionellen Friedens in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und des Landes zu verweisen⁶⁸. Den Antrag begründete Keller selbst in ausführlicher Rede⁶⁹; doch fehlte in ihr das entscheidende rechtliche Moment. In der Umfrage legte die Gesandtschaft von Basel-Stadt mit aller Gründlichkeit dar, daß Schul-, Kirchen- und Ordenssachen nicht Gegenstand der Bundesautorität, sondern ausschließlich Angelegenheit der einzelnen Kantone seien⁷⁰. Auch ab Yberg griff in die Debatte ein. Der aargauische Antrag fiel am 20. August mit zwei (Aargau und Baselland) gegen siebzehn ganze und zwei halbe Stimmen durch. Bern, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden enthielten sich der Stimme. Die eindeutige Stellungnahme der Tagsatzung konnte indessen nicht verhindern, daß das Antijesuitenmotiv von da an in den protestantischen Landesteilen Triumphe zu feiern begann⁷¹. Die Berufung von 7 Mitgliedern der Gesellschaft Jesu nach Luzern gab der radikalen Hetze die entscheidenden Impulse. So konnte es nicht überraschen, daß die Jesuitenfrage später wieder auf der Traktandenliste der Tagsatzung erschien.

Theodor ab Yberg, der den Stand Schwyz auch in den folgenden Jahren als Gesandter zu vertreten hatte, nahm jedoch nur noch selten zu längeren Ausführungen das Wort. Nach dem Abschluß des Schutzbündnisses der sieben katholischen Kantone im Jahre 1845 wurde gemeinsames Handeln für diese Stände erst recht zur Selbstverständlichkeit. Haupt und Wortführer der Verbündeten aber war Luzern.

⁶⁷ Abschied der ordentl. Tagsatzung 1844, § XXIX, S. 204.

⁶⁸ In Schwyz nahmen um diese Zeit die Jesuiten in feierlichem Aufzug und unter großer Teilnahme des Volkes Besitz vom neuen Pensionatsgebäude und ihrer dortigen Kirche, nachdem sie längere Zeit „im Klösterli“ St. Josef geweiht hatten.

⁶⁹ Abschied der ordentl. Tagsatzung 1844, Beil. lit. F. F.

⁷⁰ Vgl. Votum von Basel-Stadt im Abschied der ordentl. Tagsatzung 1844, § XXVIII, S. 130 f.

⁷¹ Vgl. hiezu Strobel, Ferdinand, Der schweizerische Protestantismus und die Jesuitenfrage, Schweizer Rundschau 47 (1947/48), Heft 4/5, S. 282 ff.

Da bewirkte ein Zwischenfall in der Sommertagsatzung des Jahres 1846, daß ab Yberg in einen Duellhandel verwickelt wurde, der plötzlich die gesamte schweizerische Oeffentlichkeit beschäftigte. Die Tagherren befaßten sich in dieser Session mit der luzernischen Amnestie für die Freischaren, ferner mit der Klosterfrage, die vom katholischen Volke keineswegs als erledigt betrachtet wurde; die vom Radikalismus angestrebte Vertreibung der Jesuiten bildete die dritte der aufgeworfenen Hauptfragen, und schließlich kam auch das Freischarenverbot und sodann das Schutzbündnis der katholischen Kantone zur Sprache⁷². In der Sitzung vom 21. August erklärte der Gesandte von Obwalden, daß die gegen die Freischärler erlassenen Gesetze seinen Stand nicht zu beruhigen vermöchten, da man sehe, wie Bern einen ehemaligen Freischarenführer zum Chef aller Truppen erhoben habe, obschon dieser vor einem Jahr aus dem eidgenössischen Stabe entfernt worden sei⁷³. Gemeint war der Advokat und Großrat Ulrich Ochsenbein⁷⁴ in Nidau, der populärste Führer der Radikalen, der gerade in jenen Tagen in den bernischen Regierungsrat gewählt, mit der kantonalen Militärdirektion betruet und zum Oberst befördert wurde⁷⁵. Der bernische Gesandte von Tillier entgegnete, es gebe noch andere Offiziere, die aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen worden seien und jetzt in ihrem Kantone angesehene Stellungen einnahmen, ja sogar in der Tagsatzung saßen. Diese Aeußerung richtete sich gegen ab Yberg. Sogleich erhob sich dieser und verbat sich die Zusammenstellung mit jemandem, der bei Nacht und Nebel einen verbündeten Kanton überfallen habe⁷⁶ und ausdrücklich als Friedensbrecher aus der Liste der eidgenössischen Offiziere gestrichen worden sei⁷⁷. In einer spätern Sitzung, am 12. September, war der inzwischen zum zweiten bernischen Gesandten ernannte Ochsenbein selbst anwesend⁷⁸. Er trat nun als Märtyrer der Volkssache auf und erklärte mit großem Pathos, er könne sehr gut über die persönlichen Ausfälle hinweggehen, die man in seiner Abwesenheit über ihn machte. Theodor ab Yberg erwiderte ihm, das sei keine Art, so aufzutreten, und fragte, ob er überhaupt als Gesandter von Bern oder bloß als Ochsenbein spreche. Wenn er aber jener Ochsenbein sei, der am 31. März 1845 die Freischaren beim blutigen Ueberfall auf den Kanton Luzern an-

⁷² Abschied der ordentl. Tagsatzung des Jahres 1846 (Traktandenliste).

⁷³ Spreng, Hans, Ulrich Ochsenbein, Bern 1918, S. 113.

⁷⁴ Der spätere Bundesrat. Er war eine fast geniale, aber abenteuerliche Natur.

⁷⁵ Vgl. Spreng S. 112.

⁷⁶ Ochsenbein leitete den zweiten Freischarenzug gegen Luzern.

⁷⁷ Spreng S. 113.

⁷⁸ Seit 1845 führte Zürich die vorörtlichen Geschäfte.

führte, also Hochverrat und Landfriedensbruch begangen habe, so gelte ihm die Bezeichnung, wegen welcher er auffallenderweise reklamiere; sie sei ihm in der Tagsatzung ohne Widerspruch beigelegt worden⁷⁹.

Nach der Sitzung ließ Ochsenbein durch den zweiten soothurnischen Gesandten Schmid an ab Yberg die Forderung zu einem Duell⁸⁰ überbringen, war aber nicht bereit, sich dem Gegner sofort zu stellen, sondern reiste nach Aarau. Von dort aus wiederholte er die Forderung schriftlich⁸¹ und änderte unter Angabe eines nichtigen Grundes die Duellbedingungen. Umgehend antwortete ab Yberg und bestimmte Ort und Zeit des Austrages⁸². Da zeigte es sich, daß Ochsenbein auskneifen wollte. Weitläufig erörterte er von neuem die Frage der Waffen⁸³, obwohl es ihm, so schrieb er, gleichgültig sei, „mit Degen oder Säbel, Rapier oder Pistolen zu schlagen“. Auch möchte er gerne wissen, ob er als Gesandter des Standes Bern oder als Privatperson beleidigt worden sei. In seiner Antwort⁸⁴ drang ab Yberg wiederum auf sofortige Erledigung des Handels. Ochsenbein schrieb dann, er sei in der nächsten Zeit durch Militärinspektionen in Anspruch genommen⁸⁵. Doch sein schwyzerischer Gegner ruhte nicht und wiederholte nochmals den Wunsch auf beförderlichen Austrag des Duells⁸⁶, erhielt aber keine Antwort. Indessen vergaß das Publikum die Angelegenheit keineswegs, sondern erwartete mit Interesse den Ausgang eines solchen Schauspiels, da sich in den Duellanten „die Gesinnung der Freischarenpolitik und der Urkantone“ gewissermaßen verkörperte⁸⁷. Die Ochsenbein freundlich gesinnten Blätter behaupteten, daß ab Yberg ausgekniffen sei⁸⁸. Deshalb veröffentlichte dieser die Briefe seines Gegners⁸⁹. Es folgte nun eine Pressefehde, die sich fast einstimmig gegen Ochsenbein

⁷⁹ Vgl. Spreng S. 113 f., ferner Ochsenbein-ab Yberg, Ein Duell, Neue Zürcher Zeitung, 1898, Nr. 97 f.; Berner Zeitung, 1846, Nr. 111.

⁸⁰ Die Korrespondenz über diesen Handel liegt im FA.

⁸¹ Brief v. 12. Sept. 1846.

⁸² Aus dem Brief v. 15. Sept. 1846: „Ich werde . . . Dienstag den 22. Sept. früh bei Tagesanbruch mit meinem Sekundanten auf der Zürcher-St. Galler-Grenze nahe bei Rapperschwyl mich einfinden, um da mit dem Degen in der Faust zu der Wahrheit zu stehen, welche ich im Schoße der Tagsatzung zu wiederholen veranlaßt worden und welche in den Abschieden des Jahres 1845 zur Genüge zu lesen ist.“

⁸³ Brief v. 18. Sept. 1846.

⁸⁴ Brief v. 24. Sept. 1846.

⁸⁵ Brief v. 28. Sept. 1846.

⁸⁶ Brief v. 5. Okt. 1846.

⁸⁷ Vgl. Eidgenössische Zeitung, 1846, Nr. 351.

⁸⁸ Vgl. Spreng S. 114, ferner Berner Verfassungsfreund, 1846, Nr. 309.

⁸⁹ Vgl. Schwyzerisches Volksblatt, 1847, Nr. 8. Dazu bemerkte ab Yberg abschließend: „Schließlich erkläre ich aufs Bestimmteste, daß ich nach Veröffentlichung dieser mir längst zum Eckel gewordenen Geschichte allfällig neuen Zeitungsausfällen zu antworten mich nie würdigen werde.“

aussprach⁹⁰. Dies geschah im Januar und Februar 1847, und im Mai sollte in Bern die Wahl des Regierungs- und zukünftigen Tagsatzungspräsidenten stattfinden. Ochsenbein, der für diesen hohen Posten kandidierte, sah bei solcher Lage der Dinge seine Wahl ein wenig gefährdet⁹¹. Er ließ ab Yberg deshalb noch vor dem Zusammentritt des bernischen Großen Rates durch den Kriegskommissär Lombach einladen⁹², am 20. Mai „morgens vor Tagesanbruch in Hünigen bei Basel zu erscheinen, um mit dem Degen das kontrahierte Duell zu bestehen“. Doch lehnte ab Yberg, nachdem er seit 7 Monaten keine Antwort erhalten hatte, unverzüglich ab⁹³. Das war für Ulrich Ochsenbein die richtige Lektion.

Mit diesem Duellhandel aber setzte ab Yberg, ohne es zu ahnen, gleichsam den Schlußpunkt zu seiner Gesandtentätigkeit⁹⁴. Dem Zusammenstoß mit Ochsenbein wohnte eine gewisse Symbolik inne: Radikalismus und geschichtliche Schweiz, beide in scharfer Ausprägung, begegneten sich in diesen beiden Männern als die unversöhnlichen Fronten, denen eine unerbittliche Logik schließlich einen weit ernsteren Waffengang aufzwingen mußte. Dieser Duellhandel stellte eine Art Vorwegnahme der kommenden Auseinandersetzungen dar; nur der Ausgang war verschieden, weil die Ereignisse über Herkommen und Rechtstitel hinwegschritten.

6. Schwyz und die Schutzvereinigung der kath. Kantone

Schon seit 1842 traten die katholischen Stände und zwar von Jahr zu Jahr öfter in Konferenzen zusammen, ohne daß sie damals noch an ein förmliches Schutzbündnis gedacht hätten. In diesen Konferenzen berieten sie sich gewöhnlich über die politischen Tagesfragen und suchten sich für gemeinsame Instruktionen auf die Tagsatzung zu vereinigen¹.

⁹⁰ Spreng S. 114. Das radikale „Solithurner Volksblatt“ urteilte: „So handeln nicht Männer, die einen Gesandtschaftsstuhl an der Tagsatzung innegehabt. Herr Ochsenbein ist in den Augen aller ehrenfähigen Männer beider Parteien gerichtet.“ (Zit. aus „Eidgenössische Zeitung“, 1847, Nr. 42.)

⁹¹ Spreng S. 114.

⁹² Brief v. 12. Mai 1847.

⁹³ Vgl. Brief v. 16. Mai 1847, geschrieben von Oberstlt. Caspar von Müller in Schwyz an Kriegskommissär Lombach. Es heißt darin: „Die von Herrn Ochsenbein in dieser Angelegenheit kundgegebene Handlungsweise ist von der Art, daß Herr Oberst ab Yberg es mit seiner Ehre unverträglich findet, mit diesem Manne in eine fernere diesfällige Berührung zu treten.“

⁹⁴ Er war für 1847 wieder als Gesandter gewählt, aber die politische Lage verlangte dann von ihm die Lösung anderer Aufgaben.

¹ Vgl. Ulrich, Der Bürgerkrieg in der Schweiz, S. 155. Ueber Ulrich vgl. Bonjour, Das Schicksal des Sonderbundes, S. 31 ff.

So lud die Regierung von Luzern nach dem verhängnisvollen Tagsatzungsbeschuß vom 31. August 1843 die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Basel-Stadt auf den 13. September zu einer gemeinschaftlichen Beratung nach Luzern ein². Schon tags zuvor traf sich auf Einladung von Siegwart eine große Zahl politisch Befreundeter aus den katholischen und gemischten Kantonen im Bade Rothen bei Luzern zu einer Privatbesprechung, an welcher neben den höhern Magistraten aus Luzern und den Urkantonen auch Großrat Josef Leu aus Ebersol, Leonhard Gmür aus St. Gallen und Prof. Schleuniger aus Baden, einer der entschlossensten Kämpfer für die aargauischen Katholiken, teilnahmen³. Es gab sich allgemein und entschieden die Stimmung kund, eher das Aeüßerste zu wagen, als noch weitere Bedrückung zu dulden, und es war dort eine Einigkeit und Entschlossenheit vorhanden, die auch vor dem letzten Opfer nicht zurückschrecken wollte⁴. An der zweitägigen Ständekonferenz, die am folgenden Tage begann⁵, tauchten dieselben Fragen und Meinungsdivergenzen auf, die schon an den vertraulichen Besprechungen während der vorausgegangenen Sommer-Tagsatzung sich vorgefunden hatten: ob man bloß protestieren oder tatsächlich handeln wolle; ob eventuell die Bundesgemeinschaft mit den 12er Ständen abzubrechen sei oder nicht⁶. Schwyz war durch ab Yberg und die beiden Bezirkslandammänner Carl von Schorno und Karl Styger vertreten. Der erste luzernische Abgeordnete, Statthalter Constantin Siegwart, vertrat beharrlich und entschieden die Meinung, daß die Stände, die für die Wiederherstellung aller Klöster gestimmt hatten, den Bundesvertrag durch die Schlußnahme von 12 Ständen als gebrochen und demnach das gemeinschaftliche Band als aufgelöst betrachten sollten⁷. Sein Vorschlag auf Trennung von den bundesbrüchigen Kantonen wurde in erster Linie von der schwyzerischen Abordnung unterstützt⁸. Im Sinne ihrer Instruktion erklärten die Schwyzer, daß ihr Stand „nur in entschiedenem und furchtlosem Auftreten etwas Gedeihliches, in Halbheiten aber nur Verderbliches erblicken könne“⁹. Auch die Abgeordneten von

² Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 587.

³ Baumgartner III, S. 103.

⁴ Ebenda.

⁵ Basel-Stadt und Neuenburg hatten die Einladung abgelehnt. Auch Wallis und Appenzell-Innerrhoden waren nicht vertreten, erklärten sich aber zu gemeinschaftlichem Handeln bereit, wenn es darum gehe, die Rechte des Bundes zu sichern.

⁶ RK-Prot. v. 25. Sept. 1843, mündlicher Konferenzbericht von Theodor ab Yberg. Vgl. Baumgartner III, S. 103.

⁷ Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 587.

⁸ Ebenda S. 587 f.

⁹ RK-Prot. v. 25. Sept. 1843, Konferenzbericht von Theodor ab Yberg. Direktiven für die schwyzerische Deputatschaft im RK-Prot. v. 7. Sept. 1843.

Uri¹⁰ unterstützten Siegwart, während Schultheiß Weck von Freiburg, persönlich ein Befürworter der Trennung, für seinen Stand keine offizielle Erklärung abgeben durfte¹¹. Allein sonst fand die Trennung keinen Anklang. Staatsschreiber Bernhard Meyer und Schultheiß Rudolf Rüttimann, beide von Luzern, bekämpften sie¹². Nidwalden und Zug wollten sich überhaupt jeder Drohung enthalten¹³. Sie deuteten auf die Gefahr einer provozierenden Stellung hin und legten dar, daß die Drohung einer allfälligen Trennung entweder lächerlich würde oder zur Ausführung kommen müßte. Ihnen wurde von Siegwart, dann von den Abgeordneten von Schwyz, Uri, Obwalden und Freiburg entgegnet, das Maß der Unbilden und Bedrückungen sei voll. Ein Bruch werde doch einmal erfolgen. Besser sei, mit Ehren unterzugehen, als mit Schande zu bestehen. Dabei verwies man auf die vielen Zwistigkeiten in den 12 Kantonen, die zum Bundesbruche Hand geboten hatten, und zählte auf die Kraft der Urstände sowie auf die Unterstützung der unterdrückten Katholiken in den verschiedenen gemischten Kantonen¹⁴.

Man kam dann am Ende dahin überein, an die Behörden der beteiligten Kantone folgende Anträge zu stellen:

1. Gestützt auf die Protestation vom 31. August soll eine gemeinschaftliche Manifestation an alle Eidgenossen erfolgen, worin die garantierten Rechte der Katholiken zurückgefordert, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. August, die Wiederherstellung der Klöster im Aargau, die Wiedereinsetzung der thurgauischen Klöster in ihre selbständige Verwaltung und in das Recht der Novizenaufnahme, endlich auch die Wahrung der Rechte der katholischen Konfession in allen paritätischen Kantonen verlangt wird. Beizufügen ist, daß die genannten Stände eine Verweigerung als Beharrung im Bundesbruche betrachten und demnach ihrerseits sich genötigt sehen müßten, die Bundesgemeinschaft mit denjenigen Ständen abzubrechen, die den Bundesbruch nicht gutmachen würden.

2. An einer neuen Konferenz soll die Erklärung abgefaßt und weiteres eingeleitet werden, daß „diese Angelegenheit zu einem dem Rechte der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele führen kann“.

3. Die Regierungen der katholischen Stände sind „mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinschaftlichen

¹⁰ Die Landammänner Vinzenz Müller und Anton Schmid.

¹¹ Vgl. Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 588.

¹² Ebenda. Vgl. auch Konferenzbericht von Theodor ab Yberg im RK-Prot. v. 25. Sept. 1843.

¹³ RK-Prot. v. 25. Sept. 1843, Konferenzbericht. Die Abgeordneten von Nidwalden wiesen insbesondere auch auf die Macht der Gegner hin.

¹⁴ Vgl. Baumgartner III, S. 104.

militärischen Maßnahmen für Wahrung und Verteidigung ihres Gebietes, ihrer Unabhängigkeit und Rechte zu versehen“.¹⁵

Die schwyzerische Abordnung fand diese Anträge vollkommen zweckmäßig, „insofern nämlich denselben entschiedene Folge gegeben werden wolle“.¹⁶ Besonders viel versprachen sich die Vertreter von Schwyz von einem Manifest, worin den Reformierten „umfassend und in deutlicher ernster Sprache“ dargetan würde, daß es ihnen nicht zustehe, in kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken willkürliche Verfügungen zu treffen, so wenig als es diesen einfalle, in reformierte Kirchensachen sich einzumischen¹⁷. Immerhin knüpfte die schwyzerische Abordnung ihr Einverständnis an die Bedingung, daß der Stand Luzern sich zuerst erkläre, welche Stellung er einzunehmen gedenke. Ferner müsse eine hinlängliche Anzahl von Ständen sich zur Aktion entschließen und dann seien auch die Mittel zu zeigen und an Handen zu geben, wodurch den Beschlüssen der nötige Nachdruck verschafft werden könne¹⁸. In Schwyz beschloß darauf die Regierungskommission, vorerst die Stellungnahme des Standes Luzern abzuwarten und dann die Kantonalbehörden einzuberufen¹⁹. Auf die luzernischen Entschlüsse aber suchte in der Folge nicht nur Siegwart einzuwirken. Als Basel-Stadt von den Konferenzbeschlüssen vertrauliche Kunde erhielt, beschloß seine Regierung unverweilt eine Rundreise in die fünf innerschweizerischen Kantone, um vor den Folgen der eingeleiteten Schritte zu warnen. Als Bürgermeister Frey und Ratsherr Dr. Andreas Heusler von Basel in Luzern erschienen, bedeutete ihnen Siegwart, sie wären besser zu den 12er Ständen gegangen, um diese, die nach der Ueberzeugung selbst von Basel im Unrecht seien, zuerst zur Nachgiebigkeit zu stimmen und zu mahnen. Die zwei Basler Magistraten waren durch diese Bemerkung betroffen und reisten wieder ab²⁰. In Schwyz wurden sie von ab Yberg und Fridolin Holdener empfangen, stellten in freundeidgenössischer Weise die Folgen einer Trennung dar und empfahlen auch hier Geduld und Nachgiebigkeit. Dabei versäumten sie nicht, zu betonen, „daß sie die zwar rechtliche Stellung der Conferenzstände anerkennen“.²¹ Die schwyzerischen Repräsentanten hingegen gaben zu bedenken, daß es sich nicht nur um den Fortbestand einiger Klöster handle, „sondern um den Bundesvertrag von

¹⁵ RK-Prot. v. 25. Sept. 1843, Konferenzbericht.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Ebenda. Die Deputierten der Stände Uri, Obwalden und Freiburg machten die schwyzerischen Vorbehalte auch zu den ihrigen.

¹⁹ RK-Prot. v. 25. Sept. 1843.

²⁰ Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 590.

²¹ RK-Prot. v. 24. Okt. 1843.

1815, welcher in seinem 12. Artikel die Rechte der katholischen Confession garantiere... und es daher in der Pflicht derjenigen Stände, die sich dazu bekennen, liege, zur Wahrung derselben ihr Möglichstes anzuwenden“²², worauf „die Sitzung ohne einen wesentlichen Erfolg aufgehoben“ wurde.

Aber ohne Einfluß blieb die Sendung doch nicht. „Denn zuletzt gingen alle Stände sogar von der bloßen Drohung einer Trennung ab.“²³ Luzern billigte militärische Vorkehren ausdrücklich nur zu dem Zwecke, „um allfälligen Angriffsversuchen begegnen zu können“, und behielt sich für den Fall, daß die Ständemehrheit im Bundesbruche verharren sollte, bloß „die fernern gutfindenden bundesgemäßen Schritte“ vor²⁴.

Der luzernische Großratsbeschluß war für die Stellungnahme des Standes Schwyz entscheidend. Die Regierungskommission mit ab Yberg an der Spitze vertrat einmütig die Auffassung, daß Schwyz der Sache am besten diene, wenn es sich nach diesem Beschlusse richte, „zumal der Gefahr vorgebogen werden müsse, daß nicht Verschiedenheit in der Wahl der Mittel zu einem und demselben Zwecke Uneinigkeit herbeiführe und die gemeinsamen Kräfte zersplittere“.²⁵ Drei Tage später referierte ab Yberg im Kantonsrat über den Tagatzungsbeschluß vom 31. August und über die Konferenz der katholischen Stände, wobei er unter Hinweis auf die Haltung des luzernischen Großen Rates auch dem Stande Schwyz weitere Schritte empfahl²⁶. Am 30. Oktober 1843 unterbreitete dann die Regierungskommission dem Kantonsrate zuhanden des Großen Rates einen Dekretsvorschlag, den ab Yberg und Holdener redigiert hatten²⁷. Sein Inhalt stellte im Wesentlichen eine Solidaritätserklärung gegenüber Luzern und den andern gleichgesinnten Ständen dar²⁸ und wurde Gegenstand einer Debatte, in welcher die beiden Einsiedler Vertreter Josef Anton Eberle und Mathias Gyr sich ab Yberg und Holdener mit der Auffassung entgegenstellten, es wäre besser, wenn man die Klosterangelegenheit auf sich beruhen ließe²⁹. Die Verfasser des Dekrets aber plädierten für ein entschiedenes Auftreten:

²² Ebenda.

²³ Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 590. Baumgartner III, S. 105: „... die ursprüngliche Absicht derjenigen, welche die nähere Vereinbarung hervorgerufen, stand der Organisation einer getrennten alten katholischen Eidgenossenschaft sehr nahe, ja wurde einige Zeit lang sogar als Zielpunkt zur Schau gestellt...“. Vgl. hierüber Müller, Dr. E. F. J., Religion und Politik, Schweizer Rundschau 47 (1947/48), Heft 4/5, S. 242 ff.

²⁴ Wortlaut im RK-Prot. v. 26. Okt. 1843.

²⁵ RK-Prot. v. 25. Okt. 1843.

²⁶ KR-Prot. v. 28. Okt. 1843.

²⁷ RK-Prot. v. 28. Okt. 1843.

²⁸ Wortlaut im RK-Prot. v. 30. Okt. 1843.

²⁹ KR-Prot. v. 30. Okt. 1843.

im äußersten Falle müsse Gewalt mit Gewalt vertrieben werden. Sowohl vom Kantonsrat als tags darauf vom Großen Rate wurde der Entwurf unverändert genehmigt³⁰.

Kaum war das Dekret von der kantonalen Legislative verabschiedet, teilte es die Regierungskommission sämtlichen Konferenzständen mit. Dies geschah folgendermaßen:³¹ Luzern gegenüber gab man Freude zu erkennen über den Schritt des schwyzerischen Großen Rates; Uri und Obwalden wurden eingeladen, nun dem Beispiel von Schwyz und Luzern zu folgen; nach Nidwalden und Zug schrieb man, Schwyz erwarte auch dort zustimmende Beschlüsse, weil ja keine feindseligen Tendenzen vorhanden seien; Nidwalden wurde noch an seine Urbundesbrüderschaft erinnert. Aehnlich wie nach Zug wurde an die Stände Freiburg, Wallis und Appenzell-Innerrhoden geschrieben. Basel-Stadt und Neuenburg ließ man wissen, daß von dort her Unterstützung erwartet werde.

Bern und Zürich, die dem katholischen Vorort Luzern das genannte Großratsdekret bitter verübelten und dahinter bundeswidrige Tendenzen witterten³², mußten sich von Schwyz die Belehrung gefallen lassen, daß Luzern nichts anderes beabsichtige, als seine Mitstände zu bewegen, das durch den Tagatzungsbeschluß vom 31. August 1843 verübte Unrecht gutzumachen und die Rechte und Institute der katholischen Konfession unangetastet zu lassen³³. Luzern wolle, so schrieb Schwyz an Zürich, keine Gewaltmaßnahmen anwenden, sondern belehrend an seine Miteidgenossen gelangen, wozu gewiß jedem Kanton das volle Recht zustehe. Wenn Luzern die Organisierung seiner Streitkräfte angeordnet habe, so dürfe nicht übersehen werden, daß verbürgte Nachrichten über dergleichen Maßnahmen von seiten anderer Kantone und frühere Beispiele vielleicht hiezu wesentlich beigetragen hätten. Es bestehe somit kein Grund, böswillige Absichten zu vermuten. Uebrigens habe Schwyz einen Beschluß gefaßt, der mit demjenigen von Luzern übereinstimme³⁴. Ein ähnliches, im Tone aber kühler gehaltenes Schreiben, ging nach Bern ab³⁵.

Am 17. Januar 1844 wählte die schwyzerische Regierungskommission Fridolin Holdener und J. B. Düggelin als Abgeordnete für eine neue Konferenz der katholischen Stände. Diese tagte in Luzern vom 24. Januar bis 2. Februar und bereinigte

³⁰ GR-Prot. v. 31. Okt. 1843. Die Instruktion für die Konferenz-Delegierten hieß der Große Rat mit 57 gegen 14 Stimmen gut. Altlandammann Gyr hatte die vorliegende Fassung bekämpft.

³¹ RK-Prot. v. 31. Okt. 1843.

³² Vgl. Baumgartner III, S. 106; Siegwart, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 593.

³³ RK-Prot. v. 31. Okt. 1843, schwyz. Antwort an Zürich.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Ebenda.

den Entwurf eines Manifestes an die eidgenössischen Stände³⁶, das nach der Genehmigung durch die Konferenzkantone an alle übrigen Stände gesandt wurde. Die beteiligten katholischen Kantone, so hieß es darin, sähen sich verpflichtet, an die übrigen Mitstände mit dem Begehren um treue Handhabung der durch den Art. XII des Bundesvertrages der katholischen Konfession und den kirchlichen Instituten und Gütern derselben erteilten Gewährleistung zu gelangen. Günstigen Erfolg erhoffen sie umsomehr, „als unsere Bestrebungen und Verlangen durch uralte, nie entkräftete Verträge, durch den Bundesvertrag, durch Tagsatzungsbeschlüsse und durch die Grundsätze der Gerechtigkeit und des eidgenössischen Friedens gerechtfertiget, anerkannt und geheiligt sind“.³⁷ In jenen ältern Verträgen habe nach blutigen Bürgerkriegen der Grundsatz Anerkennung gefunden, daß jeder Stand den andern bei dem angenommenen Glauben, bei den kirchlichen Einrichtungen und Anstalten ruhig belassen und die wohl erworbenen kirchlichen Güter und Stiftungen schützen und schirmen solle und wolle; daß keine Konfession sich in die Angelegenheiten der andern mische und die gesamte Eidgenossenschaft die Rechte, Freiheiten und Güter beider christlicher Konfessionen zu schützen und zu schirmen habe. Bei Handhabung dieser Verträge habe sich die Eidgenossenschaft wohl befunden „bis zum Jahr, wo fremde Gewalt alle Bande zerriß und auch die 13örtige Eidgenossenschaft auflöste“.³⁸ Dann habe die helvetische Einheit den Abgrund gezeigt, in welchen die Lossagung von den Grundsätzen der Väter das Vaterland stürze. Darum folgte billige Restauration unter der Mediationsakte, mit Anerkennung der korporativen Rechte der Klöster, förmlicher Anerkennung ihres Bestandes durch den Bundesvertrag von 1815; das Vorgehen des Aargaus gegen dieselben habe die Tagsatzung 1841 entschieden mißbilligt, Sühne und Wiederherstellung verlangt, doch vergeblich, indem der Aargau in Wirklichkeit bei seinem Widerstande beharrte. Daß die Versicherungen dieses Standes leere Täuschungen seien, bewaise die Art, wie der Großratsbeschuß vom 29. August 1843 vollzogen werde, da nicht einmal die Noviziatseröffnung gewährt würde. In den Verhandlungen der Tagsatzung vom 31. gleichen Monats könnten die Stände der Minderheit nichts Abschließendes, noch viel weniger Bundesgemäßes finden; darum hätten sie unverweilt Verwahrung eingelegt und bestätigten diese umsomehr, als „die Klöster im Aargau als schuldlose Opfer unerwiesener Anschul-

³⁶ Vgl. Bericht von Landammann Holdener im RK-Prot. v. 12. Febr. 1844. Holdener empfahl der Regierungskommission, seine Mitteilungen einstweilen als vertraulich zu betrachten.

³⁷ Manifest der katholischen Stände.

³⁸ Ebenda.

digungen gefallen³⁹ seien. Litten aber die Verfügungen vom genannten Tage nicht an Unförmlichkeit, und hätten 12 Kantone, also die Mehrheit, zu einer positiven Schlußnahme sich vereinigt, was aber nicht der Fall sei: so müßten auch dann die katholischen Stände gegen solche Mehrheitsbeschlüsse Einwand erheben; denn die Anerkennung des Grundsatzes, daß eine bloße Tagsatzungsmehrheit befugt wäre, einen Kanton von der Erfüllung seiner Bundespflicht zu befreien, würde den Untergang der Eidgenossenschaft herbeiführen.

Groß seien ohnehin die Gebrechen und Gefahren der Zeit, denn nicht bloß „werden die Lehren, Anstalten und Vorsteher der römisch-katholischen Konfession ungescheut und ungestraft verdreht, beschimpft und verleumdet, sondern sogar die Göttlichkeit des Christentums hinweggeleugnet“.⁴⁰ Werden Bund, Eid und Eigentum nicht mehr geachtet, werde von oben herab selbst das Beispiel solcher Mißachtung gegeben, so sei kaum Rettung zu erhoffen. Um jene Gefahren und ihre Folgen nun abzuwenden, seien sie, die katholischen Stände, „fest entschlossen, keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte, von der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, von der Verehrung für die Grundsätze unserer Väter, von der Pflicht der Erhaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft gebotenen und angeratenen Mittel und Schritte unversucht zu lassen, um die in Frage liegende Konfessions- und Bundesangelegenheit einer bundesgemäßen Erledigung zuzuführen“.⁴¹ Eine solche erwarteten sie umso eher, als sie sich bewußt seien, alle Pflichten der christlichen Duldung gegen die schweizerischen Protestanten erfüllt zu haben.

Den Schluß des Manifestes bildete das Begehren um Instruktion an die nächstfolgende Tagsatzung, es seien sämtliche aargauischen Klöster in ihre bundesgemäßen Rechte wieder einzusetzen.

Das Manifest, dessen Inhalt im schwyzerischen Kantonsrat am 14. März 1844 offiziell bekannt gegeben wurde⁴², machte auf die Mehrheitskantone, in denen man es bestmöglich verbreitete, nicht den gewünschten Eindruck. Es erschien dort nur als eine Demonstration, und so verschwanden die früheren Besorgnisse über die Entschiedenheit der katholischen Kantone⁴³. Diese schrieben, der Aargau aber handelte: das Zerstörungswerk gegen die Klöster schritt unaufhaltsam vorwärts und die Opposition des katholischen Volksteils gegen die Maßnahmen der

³⁹ Ebenda.

⁴⁰ Ebenda.

⁴¹ Ebenda.

⁴² KR-Prot. v. 14. März 1844.

⁴³ Baumgartner III, S. 130.

Regierung wurde rücksichtslos gedrosselt⁴⁴. Zudem hatten die katholischen Kantone die fortgesetzten Schmähungen der radikalen Presse zu ertragen, die nicht weniger scharf auch gegen die katholische Kirche kämpfte. Die angegriffenen Kantone antworteten mit Zeitungsverboten. So untersagte Schwyz die Verbreitung eines der gefährlichsten Kampforgane, des Disteli-Kalenders, wegen seines in Bild und Wort Religion und Sittlichkeit höhrenden Inhaltes⁴⁵. Doch konnten solche Verbote wenig helfen⁴⁶.

Es war unter diesen Umständen nur natürlich, daß Schwyz die luzernische Vorortspolitik weiterhin nach Kräften unterstützte, zumal in wesentlichen Fragen keine Meinungsverschiedenheiten vorlagen. Der von Holdener und ab Yberg für die schwyzerische Tagsatzungsgesandtschaft bearbeitete Instruktionsvorschlag betreffend die Unruhen im Wallis⁴⁷ wurde vom Großen Rate am 20. Juni 1844 unverändert genehmigt⁴⁸, ebenso die von ab Yberg redigierte Instruktion zum berüchtigten Jesuiten Antrag des Standes Aargau⁴⁹. Die schwyzerische Stellungnahme war in beiden Fällen geeignet, Luzern einen kräftigen Rückhalt zu bieten.

Die Bereitschaft, für die gemeinsamen Interessen zu kämpfen, kam besonders augenscheinlich nach der Berufung der Jesuiten nach Luzern zum Ausdruck. Als in den ersten Tagen des Monats Dezember die halboffizielle Mitteilung in Schwyz eintraf, der Stand Luzern werde im Falle des erwarteten Umsturzversuches durch Freischaren schwyzerische Waffenhilfe anbegehren, sprach man sich im Schoße der schwyzerischen Regierungskommission einstimmig dahin aus, daß einem eventuellen Hilfsbegehren mit allem Nachdruck zu entsprechen sei⁵⁰. Wenige Stunden später wurde, veranlaßt durch eine Depesche der Luzerner Regierung, das gesamte schwyzerische Bundeskontingent auf Pikett gestellt⁵¹ und anderntags, am 8. Dezember, erwirkte ein Luzerner Eilbote den Beschluß, es seien sämtliche Truppen sofort im Hauptorte Schwyz zusammenzuziehen⁵². Einem weiteren Gesuch der Luzerner Regierung, die Schwyzertruppen möchten sofort nach Luzern aufbrechen und dort ein-

⁴⁴ Vgl. hiezu Bruggisser, K. Leonz, Professor Schleuniger und die aargauische Regierung, Zürich 1844.

⁴⁵ KR-Prot. v. 14. März 1844.

⁴⁶ Vgl. Baumgartner III, S. 132.

⁴⁷ RK-Prot. v. 11. Juni und v. 19. Juni 1844.

⁴⁸ Bezirkslandammann Joseph Carl Benziger von Einsiedeln wollte zwar den „Jungschweizern“ durch die Tagsatzung Amnestie erteilen lassen. Vgl. GR-Prot. v. 20. Juni 1844.

⁴⁹ RK-Prot. v. 10. Juni und v. 19. Juni 1844.

⁵⁰ RK-Prot. v. 7. Dez. 1844.

⁵¹ Ebenda.

⁵² RK-Prot. v. 8. Dez. 1844.

rücken, wurde nur deshalb nicht sofort entsprochen, weil Schwyz bei aller Bereitwilligkeit nicht so schnell helfen konnte, wie Luzern es wünschte⁵³.

Aber bald war die größte Gefahr vorüber; der erste Ueberfall auf den Kanton Luzern und seine konservative Regierung durch bewaffnete Freischaren⁵⁴ mißlang vollständig. Nichtsdestoweniger hinterließ dieser krasse Landfriedensbruch in Schwyz einen starken Eindruck. Einstimmig billigte der Große Rat die von der Regierungskommission getroffenen Verfügungen⁵⁵, ernannte Theodor ab Yberg zum Oberkommandanten der Schwyzertruppen und stellte dieselben dem Stande Luzern in aller Form zur Verfügung. Zudem übertrug er seine Kompetenzen in einmütigem Beschlusse⁵⁶ auf die Regierungskommission, um ihr damit für den Notfall rasches Handeln zu ermöglichen. Der Kriegsrat des Kantons Luzern lud ab Yberg auf den 16. Dezember 1844 zu seiner Sitzung ein⁵⁷, um gemeinsame militärische Vorkehren zu beraten; das schwyzerische Militär aber konnte am 26. Dezember entlassen werden⁵⁸.

Die Regierungskommission beschloß an diesem Tage die außerordentliche Einberufung des Kantonsrates zum Zwecke der Berichterstattung und ferner die Abfassung eines Berichtes an die Bezirksräte, „wobei.. die den anarchischen Bestrebungen im Vaterlande zum trügerischen Vorwand dienende Jesuitenberufung nach Luzern.. hervorgehoben werden“ sollte⁵⁹.

Während Luzern „im guten Glauben, daß der Rechtssinn der eidgenössischen Stände noch nicht ganz erstorben sei“⁶⁰, von der Tagsatzung ein Gesetz gegen künftige Freischärlerei erwartete, begann Schwyz zu rüsten. So wurde die Bildung einer Artillerie-Kompagnie beschlossen, obschon sich im Kantonsrat aus finanziellen Erwägungen heraus etwelcher Widerstand ge-

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ Es handelte sich um den sog. 1. Freischarenzug. 600—700 Freischärler, die sich vor allem aus den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau und Baselland zusammengerottet hatten, brachen am 8. Dez. 1844 mit Regierungsrat Waller von Aarau an der Spitze gegen Luzern auf, um die dortige Regierung zu stürzen. Der schlecht organisierte Zug wurde aber durch luzernische Truppen bei Emmenbrücke zersprengt und ein Aufstand der Radikalen Luzerns unterdrückt. Vgl. hierüber Bernet und Boesch, S. 144.

⁵⁵ GR-Prot. v. 10. Dez. 1844.

⁵⁶ GR-Prot. v. 13. Dez. 1844.

⁵⁷ RK-Prot. v. 16. Dez. 1844.

⁵⁸ RK-Prot. v. 26. Dez. 1844. Schon am 12. Dez. hatte Schwyz auf Ansuchen Luzerns die Hälfte der Truppen entlassen (1 Bataillon Infanterie, 1 Kompagnie Scharfschützen und einen Teil der Trainmannschaft), rief sie aber am 24. Dezember neuerdings unter die Waffen, als Luzern auf die heilige Nacht einen zweiten Ueberfall befürchtete.

⁵⁹ RK-Prot. v. 26. Dez. 1844. Das Kreisschreiben an die Bezirke trägt das Datum des 13. Januar 1845. Ueber die Jesuitenberufung vgl. Bernet und Boesch, S. 115 ff.

⁶⁰ Vgl. Baumgartner III, S. 185.

gen eine Vermehrung der Truppen erhob⁶¹. Die Regierungskommission nahm die Vorbereitungen für eine Organisierung des Landsturms an die Hand⁶². Eine von Holdener und ab Yberg entworfene Proklamation an das Schwyzervolk wurde in Plakatform in 5000 Exemplaren unter das Volk verteilt⁶³. Sie bildete die Antwort auf die maßlose Jesuitenhetze der Radikalen, die vor allem in der Presse und an zahlreichen Volksversammlungen der mittleren und westlichen Schweiz die antikatholischen Instinkte des protestantischen Volksteils aufstachelten⁶⁴. Unverblümt nannte die Proklamation den Freischaren-einfall in den Kanton Luzern einen Banditenzug. „Nie können wir glauben“, so hieß es darin, „daß die beschlossene Einführung der Väter der Gesellschaft Jesu an die Lehranstalt von Luzern die Ursache davon sei. Das ist offenbar nur Vorwand⁶⁵, ein längst gesuchtes, verbreitetes und ausgebeutetes Schlagwort, um den Religionshaß unter den Protestanten zu wecken, die so Irregeleiteten und Aufgeregten zu mißbrauchen und die längst angestrebte Zentralherrschaft durch einen Handstreich zu gewinnen... Wie man unsere katholischen Glaubensbrüder behandelte, Recht und Gerechtigkeit, ja die Forderungen der Billigkeit und Menschlichkeit außer acht setzte, ist Euch bekannt“. Und übergehend auf die radikalen Volksversammlungen, sagte die Regierung zum Schwyzervolk:

„Da verkünden und gestehen sie es laut, daß es nicht nur Luzern, daß es bis an den Mythen und den Urkantonen insgesamt gelte. Geknechtet unter einer Gewaltherrschaft des Radikalismus, beraubt unserer kirchlichen und politischen Freiheiten und Rechte, wehr- und

⁶¹ KR-Prot. v. 7. Jan. 1845.

⁶² RK-Prot. v. 10. Jan. 1845.

⁶³ Wortlaut im RK-Prot. v. 21. Jan. 1845.

⁶⁴ Vgl. Baumgartner III, S. 183 ff., ferner Ulrich, Bürgerkrieg in der Schweiz, S. 152. Die Mehrheit des aargauischen Großen Rates spendete Regierungsrat Waller für seine Teilnahme am Ueberfall auf den Kanton Luzern hohes Lob. Auf einer Versammlung in Ins im bernischen Seeland wurde verlangt, man solle endlich mit den Regierungen der kleinen Kantone „fertigmachen“. Der „Schweizerbote“ in Aarau rief ohne Rückhalt zu bewaffnetem Aufstand, „und wer dann mit Trennung droht, der werde mit der Schärfe des Schwertes zur Ruhe und Ordnung zurückgebracht“. Die bernischen Regierungsräte von Tavel und Weber reisten in die östliche und westliche Schweiz, um die Kantone für die Erteilung von Tagsatzungs-instruktionen im Sinne des vorjährigen aargauischen Antrages zu gewinnen. Dies nur einige Beispiele. Die ungeheure Agitation richtete sich also nicht gegen die Urheber des Freischarenzuges, sondern gegen dessen Vorwand und Opfer: die Jesuiten, die Regierung und Volksmehrheit von Luzern.

⁶⁵ Vgl. Spreng, Ulrich Ochsenbein, S. 37: „Wer dem revolutionären Beginnen entgegnetrat, ja wer nicht mitmachte und die Agitation nicht billigte, den verscrie man als Jesuitenfreund oder Jesuit.. Es gab radikale Führer, welche über die Jesuitengefahr lächelten; aber das Wort Jesuit war eine bequeme Angel, um die Massen zu locken und für die Bundesrevolution zu fangen. Einige Stellen aus Ochsenbeins Briefwechsel aus dieser Zeit bestätigen diese Behauptungen.“

schutzlos sollen wir werden, und die Gründer der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit sollen ihr gutes Recht und ihre Bünde zernichtet wissen durch zügellose und räuberische Horden. Und wer sind diese? Wir sagen es offen: hergelaufenes, fremdes Gesindel, das das Mark unseres Landes frißt und, ausgeworfen aus dem Heimatlande, die Giftpflanze unchristlichen Sinnes und einer hohlen und mißbrauchten zügellosen Freiheit auch in unsere Hochebenen und Gebirge versetzen möchte⁶⁶; junge Schweizer, welche mißleitet oder boshaft ihre Mutter, die Schweiz, und ihre ältesten Brüder undankbar mißhandeln und sklavisch beherrschen möchten. Aber das sind keine Söhne Tell's, unter ihren Ahnen ist kein Stauffacher und kein Winkelried; ihre Vorfäter kämpften nicht am Morgarten, nicht zu Sempach; durch sie entstand keine freie unabhängige Schweiz... Wir suchen und wollen keine Einmischung in die konfessionellen, kirchlichen Rechte unserer protestantischen Miteidgenossen. Nie haben wir uns eines Ein- oder Uebergriffs in dieselben schuldig gemacht; wir können aber auch nicht dulden, daß sie uns Gesetze geben, — daß sie uns lehren, auf welchem Wege wir das Heil unserer Seelen suchen und finden sollen, — daß sie uns vorschreiben, welche Lehren und Lehrer wir unsern Kindern geben und vorsetzen sollen.“

Diese schwyzerische Antwort auf die Herausforderung, die von den Führern des sogenannten „Volksbundes“⁶⁷ ausgegangen war, ließ keinen Zweifel übrig, daß dem Radikalismus hier eine grimmige Entschlossenheit entgegenstand. Drei Tage nach der Veröffentlichung der Proklamation beschloß die Regierungskommission auf Antrag von ab Yberg, den Stand Luzern einzuladen, im Hinblick auf die bevorstehende außerordentliche Tagsatzung sofort für Einberufung einer Konferenz der bundesgetreuen Stände zu sorgen, damit die Instruktionsbehörden der einzelnen Kantone sich rechtzeitig versammeln könnten⁶⁸. In der gleichen Sitzung befaßte sich die Regierungskommission mit der im Kanton herrschenden Volksstimmung. Man befürchtete, daß im Falle ernster Ereignisse die Bürgerschaft nicht überall, namentlich nicht in der March, das wünschbare Maß innerer Bereitwilligkeit an den Tag legen würde, und äußerte die Ansicht, daß es wohl nötig sein dürfte, da und dort auf den Geist des Volkes einzuwirken. Theodor ab Yberg erklärte bei dieser Gelegenheit, er habe keine Kenntnis von der Stimmung in der March, aber bei einer solchen Eventualität würden unzweifelhaft die frühern Instrumente der Zwietracht immer noch vorhanden sein. Und doch hatte er sich am 16. Dezember 1844 an der fünförtigen Militärkonferenz⁶⁹ in Luzern die Ehre aus-

⁶⁶ Gemeint waren jene Ausländer, die geistig oder politisch der Führerschicht des Radikalismus angehörten.

⁶⁷ Der „Volksbund“ war die zur „Austreibung der Jesuiten“ gegründete Kampforganisation des schweizerischen Radikalismus.

⁶⁸ RK-Prot. v. 24. Jan. 1845.

⁶⁹ Vgl. Ulrich S. 160. Die Regierung von Luzern hatte dazu eingeladen, um die bestmögliche Anordnung der Verteidigungskräfte zu beraten. Die Volksstimmung scheint übrigens nicht nur in der March, sondern auch in

erbeten, bei einem neuen Ueberfall nicht nur etwa als Reserve der luzernischen Truppen die Stadt Luzern zu beschützen, sondern an der Spitze gegen die Freischaren ausziehen zu dürfen. Also war mindestens sein Vertrauen zum schwyzerischen Militär über jeden Zweifel erhaben.

Mit Opposition mußte freilich auch die schwyzerische Regierung rechnen. Die nächste Instruktionsdebatte nahm am 12. Februar 1845 im Kantonsrat und tags darauf im Großen Rate zeitweise recht lebhaftere Formen an. Unbestritten war die Forderung, daß das Freischarenwesen verboten werden müsse. Hingegen fand der Antrag des Vorortes Zürich, der Stand Luzern sei einzuladen, dem Frieden zuliebe auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten, bei verschiedenen Rednern im schwyzerischen Ratssaal unverhohlene Sympathie. Bezirkslandammann Mathias Gyr von Einsiedeln gab zwar zu, daß der Tagsatzung in der Jesuitenangelegenheit kein Interventionsrecht zustehe, stellte jedoch den Antrag, die schwyzerische Gesandtschaft möchte angewiesen werden, auf die Regierung von Luzern in dem Sinne einzuwirken, daß diese die Berufung rückgängig mache. Es sei dies ein Mittel zur Pazifikation, und zwar umso mehr, als auf der Tagsatzung doch keine Mehrheit zustande kommen werde⁷⁰. Ferner beantragte Gyr, daß man auf Amnestie der Luzerner Flüchtlinge hinwirke. Seine Auffassung teilten Statthalter Kälin, Fürsprech J. A. Eberle und Jos. M. Zehnder, alles Vertreter von Einsiedeln. Wenn vorauszusehen wäre, daß man in einem möglichen Kriege siege, so hätte man nur errungen, daß die Jesuiten in Luzern einziehen könnten; im Falle einer Niederlage aber träten alle jetzt gefürchteten Folgen ein: Zentralität, Religionsgefahr etc. Wenn dem durch eine freundschaftliche Einladung vorgebeugt werden könne, so liege es in der Pflicht des Kantons Schwyz, dies zu tun. Seine Bevölkerung habe jüngst die Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung gezeigt; wenn sie aber zum Schutze der Jesuiten nochmals aufbrechen müßte, so wisse man nicht, wie es kommen werde. So sprach Zehnder⁷¹, während Holdener und ab Yberg für die Respektierung der Kantonsouveränität und für eine entschiedene Unterstützung der Luzerner Regierung plädierten. Die Bezirkslandammänner Karl Styger und Hediger aus dem alten Lande, alt Kantonsstatthalter J. B. Düggelin, Kantonsstatthalter Fridolin Mächler und Bezirkslandammann Michael Ruoff aus der March, Säckelmeister Andreas Rigert aus Gersau und

Einsiedeln geteilt gewesen zu sein. Vgl. Stiftsstatthalter P. Heinrich Schmid an Landammann Fridolin Holdener, Brief v. 23. Febr. 1845. NH. P. Heinrich übermittelte Holdener in diesen Monaten laufend Informationen politischer Natur. Seine Briefe sind meist mit dem Decknamen Ulrich gezeichnet.

⁷⁰ Vgl. KR-Prot. v. 12. Febr. 1845.

⁷¹ Ebenda.

andere schlossen sich ihrer Auffassung an. Fürsprech Franz Anton Oethiker aus Lachen legte dar, daß man im Nachgeben kein Heil mehr finden könne; wäre man im Jahre 1841 so entschieden aufgetreten, so stünde es mit der Klostersache besser. Die Gegner gingen immer weiter: zuerst Bevogtung der Klöster, nachher Aufhebung, jetzt Ausweisung der Jesuiten; gebe man hier nach, so werde ein neuer Schritt versucht; der Zweck sei unstreitig in der Proklamation vom 21. Januar richtig bezeichnet worden⁷². Bezirkslandammann J. C. Benziger, ein Mann der gemäßigten Opposition, versicherte, er liebe den Frieden, und für dessen Erhaltung möchte er alles opfern. Es gehe an den Volksversammlungen nicht nur um Jesuiten. Im Rechte seien die Konferenzstände selbst nach dem Ausspruche des reformierten Vorortes Zürich. Vom Rechte abgehen aber heiße, die rechtliche Stellung aufgeben. In diesem ersten Augenblicke sei es notwendig, daß man sich einige und zu den Konferenzständen halte. In einem spätern Zeitpunkte würde man auf Luzern einwirken können, daß es von der Berufung der Jesuiten abstrahieren möchte; im gegenwärtigen Momente aber könne er zu einer förmlichen Einladung nicht Hand bieten, denn dies stehe der Solidarität entgegen⁷³.

Anderer Meinung war Fürsprech Eberle, der Luzern unter allen Umständen zum Rückzug bewegen wollte. Man solle ja nicht glauben, daß die Konferenzstände im Falle eines Kampfes nicht zu verlieren hätten. Wenn Luzern hingegen auf die Jesuitenberufung verzichtete, so könnte die konservative Partei an Kraft und Bedeutung nur gewinnen, falls der Radikalismus auf seiner Bahn dennoch weiter schritte⁷⁴.

Am Schluß dieser Debatte erklärte ab Yberg, auch er sei ein Mann des Friedens. Wer einen Bürgerkrieg anfange, nehme eine große Verantwortung auf sich... „doch wir verteidigen ein gutes Recht“. Man solle „die Zahl der Feinde nicht zählen, sondern sie hinaus schlagen, wenn sie uns angreifen... Wir haben für Schützung und Wahrung unserer Rechte alles zu tun...“. Der Antrag, „daß die Gesandtschaft angewiesen werde, sich bei jener des hohen Standes Luzern zu verwenden, daß die dortige Regierung von dem Beschlusse, beschlagend die Berufung der Jesuiten, unter obwaltenden bedenklichen Umständen freiwillig abstehe“, wurde vom schwyzerischen Großen Rat mit 58 gegen 12 Stimmen abgelehnt⁷⁵.

Die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft waren freilich bedenklich genug. Wenn Landammann Holdener im Kantons-

⁷² Ebenda.

⁷³ GR-Prot. v. 13. Febr. 1845.

⁷⁴ Ebenda.

⁷⁵ Ebenda.

rat erklärte, die Freischaren seien zwar zerstoßen, „dem Geiste nach und der Tendenz jedoch schwerlich!“⁷⁶ — man erkenne sie heute unter dem Namen Volksbündler und Volksversammlungen — so entsprachen diese Worte den Tatsachen. Bereits traf neue Kunde ein über Vorbereitungen zu einem zweiten Ueberfall auf Luzern⁷⁷. Zu den Drohungen der Freischaren kam die Revolution in der Waadt und der Aufstand in Genf hinzu. Der Vorort Zürich bot „zur entschiedenen Abwehr eines solchen Unglücks“ Truppen auf⁷⁸ und Schwyz sah sich veranlaßt, auf den 20. Februar den Großen Rat neuerdings einzuberufen; desgleichen wurden die Bezirksräte eingeladen, sofort für den Zusammenzug des ganzen schwyzerischen Bundeskontingents die nötigen Verfügungen zu treffen⁷⁹.

Vorerst hielt dann eine großrätliche Kommission zusammen mit der Regierungskommission eine Vorberatung über die Maßnahmen, die man nun ergreifen wollte. Hier und am folgenden Tage im Großen Rat kam es zu einer neuen Jesuiten-Debatte. Bezirkslandammann Benziger sah nun doch im Nachgeben das Mittel zur Erhaltung des Friedens. Er meinte, „wenn man den Konferenzständen und vorzüglich Luzern beliebt machen könnte, von der Berufung der Jesuiten abzustehen und somit statt einer Kriegs- eine Friedensproklamation zu erlassen, würde dadurch Vieles gewonnen und den Radikalen der Weg zur Verfolgung ihrer Pläne abgeschnitten. Zu dieser Maßregel rate aber auch die politische Klugheit“.⁸⁰ Die Verzichtleistung bedeute, dem Frieden entgegengehalten, nicht ein so großes Opfer. Luzern sei katholisch gewesen, ehe Jesuiten sich dort niederließen, und ebenso Schwyz; auch gute und fromme Geistliche seien im Kanton Luzern gegen die Jesuitenberufung gewesen.

Auch Bezirkslandammann Gyr befürwortete wiederum eine Politik des Nachgebens: es sei besser, dies geschehe jetzt freiwillig, als später durch Zwang. Demgegenüber legte Großrat Martin Reichlin von Schwyz unter Hinweis auf die vergangenen Jahre dar, daß jede Nachgiebigkeit die Arroganz des Radikalismus nur steigern und immer neue Zumutungen veranlassen würde⁸¹. Aehnlich argumentierte J. A. Hediger: so käme man von Opfer zu Opfer, bis nichts mehr zu opfern wäre.

Benzigers Minderheitsantrag, man möchte Luzern freundlich ersuchen, das Jesuitenberufungs-Dekret zurückzunehmen,

⁷⁶ KR-Prot. v. 12. Febr. 1845.

⁷⁷ RK-Prot. v. 18. Febr. 1845.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ Ebenda.

⁸⁰ Vgl. Prot. über die vereinigte Sitzung der Regierungs- und Großratskommission v. 20./21. Febr. 1845, ferner GR-Prot. v. 21. Febr. 1845.

⁸¹ GR-Prot. v. 21. Febr. 1845.

unterlag mit 15 gegen 49 Stimmen⁸². Dagegen faßte der Große Rat ohne grundsätzliche Opposition folgende Beschlüsse:

„I. Schwyz bekennt sich zu den bisherigen Ansichten und will widerrechtlichen Angriffen begegnen.

II. Schwyz wird in militärischer Beziehung rein defensiv handeln, aber im Notfall Hilfe leisten.

III. Die bereits vom Kantonsrat getroffenen Verfügungen in bezug auf die Bildung eines gemeinschaftlichen Kriegsrates sind genehmigt.“

Zwei Monate vorher, vom 16. bis 18. Dezember 1844 hatte auf Einladung von Luzern eine fünförtige Militärkonferenz die Lage besprochen. Theodor ab Yberg vertrat damals den Stand Schwyz, desgleichen am 6. Februar 1845, als der infolge des Beschlusses der Militärkonferenz vom 17. Dezember 1844 gebildete fünförtige Kriegsrat in Luzern zusammentrat⁸³, um einen alle fünf Kantone umfassenden Defensivplan zu entwerfen. Aus den Berichten und Beratungen im Kriegsrat ging hervor, „daß die Kontingente der betreffenden Stände vermehrt, die Landwehr in gleicher Stärke organisiert, bewaffnet und mit Munition versehen und mobil gemacht sei. Der Landsturm in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden werde ebenfalls organisiert. — Munition sei allwärts genügend vorhanden, die Pulvermühlen in Ingenbohl und Luzern seien in fortgesetzter Tätigkeit, und für Lebensmittel und Geldkräfte werde überall bestmöglich gesorgt“.⁸⁴

Es war für die schwyzerische Haltung wiederum bezeichnend, daß Bezirkslandammann Karl Styger, der am 22. Februar in den fünförtigen Kriegsrat abgeordnet wurde, von der auf Anregung von Theodor ab Yberg am 21. Februar ernannten geschäftsleitenden Kommission des Großen Rates die Instruktion erhielt, auf gemeinsames Handeln der Konferenzstände hinzuwirken⁸⁵. Die Schwyzertruppen standen wegen der Gefahr, in der Luzern schwebte, in jenen Tagen neuerdings unter den Waffen⁸⁶. Zwar fand Großrat Dr. Mathias Benziger ihre eventuelle Verwendung im Kanton Luzern bedenklich, weil — wie er geltend machte — ein solches Unternehmen die Sicherheit

⁸² Ebenda.

⁸³ Zum Mitglied des fünförtigen Kriegsrates wurde ab Yberg vom Kantonsrat am 12. Febr. 1845 gewählt. Er ließ sich aber schon am 18. Febr. ersetzen. Vgl. RK-Prot. v. 18. Febr. 1845, ferner Ulrich S. 160 ff.

⁸⁴ Zit. nach Ulrich S. 162. Der Schwyzer Regierung sicherte das Kloster Einsiedeln für alle Eventualitäten Geldmittel zu. Es erklärte sich nach Unterhandlungen mit Landammann Holdener bereit, „insbesondere vor der Hand bis auf die Summe von 2000 Louis d'or Kaution zu stellen“, laut RK-Prot. v. 18. Febr. 1845. Vgl. P. Heinrich Schmid an Fridolin Holdener, Briefe v. 16. und 17. Febr. 1845. NH.

⁸⁵ Diese Kommission, die in Abwesenheit des Großen Rates dessen Geschäfte zu besorgen hatte, bestand aus 6 Mitgliedern.

⁸⁶ GR-Prot. v. 20. Febr. 1845.

des eigenen Kantons gefährden würde und Luzern übrigens in der Lage sei, einen Freischarenereignis ohne schwyzerische Hilfe abzuweisen⁸⁷. Auch die Regierung wurde ungeduldig, als Luzern sich gegen eine Reduktion der aufgebotenen Schwyzertruppen wehrte. Sogar ab Yberg äußerte sein Befremden: „... am Stande Schwyz werde es sein, den bedrohten Mitständen bundesgetreu Hilfe zu leisten, nicht aber auf seine Kosten Wache zu halten“.⁸⁸ Doch wollte er einen Riß unter den befreundeten Ständen vermeiden, und so wartete man, bis der fünförtige Kriegsrat die Entlassung von zwei Dritteln der Mannschaft verfügte⁸⁹.

Aber bald änderte die Szene wieder. Die in den protestantischen Kantonen systematisch betriebene Jesuitenhetze gab die richtige Stimmung zur Vorbereitung eines zweiten Ueberfalls auf Luzern. Stabshauptmann Ulrich Ochsenbein von Nidau und der aargauische Milizinspektor Oberst Rothpletz stellten sich an die Spitze des Zuges. Die Tagsatzung hatte zwar am 20. März 1845 ein Verbot der Freischaren erlassen, doch es wurde in den sogenannten Freischarenkantonen nicht beachtet. Am 30. und 31. März 1845 fand der zweite Ueberfall auf Luzern statt⁹⁰. „Von Seite der Regierungen von Aargau, Bern, Solothurn und Baselland geschah Vieles zur Begünstigung des Zuges, nichts Ernstliches zu seiner Verhinderung...“⁹¹

Bis vor die Stadt rückte Ochsenbein, aber da er mit einem Sturme auf Luzern säumte, wurde ihm das zum Verhängnis. Als in der Dunkelheit der Nacht Schüsse fielen, glaubten sich die Freischaren umzingelt und flohen. Bei Malers wurden sie aufgehalten. 104 Mann verloren das Leben und 1800 Mann wurden gefangen genommen. Im Laufe der folgenden Tage wuchs die Zahl der Gefangenen bis nahe an 2000 an und betrug demnach mehr als den vierten Teil des bewaffneten Freischarenheeres⁹². Unter den Gefangenen befanden sich Dr. Robert Steiger, der Führer der luzernischen Radikalen, den nur die Kavalleriebegleitung vor dem Ausbruche der Volkswut zu sichern vermochte, und der aargauische Milizinspektor Oberst Rothpletz, ferner 6 Oberstleutnants, viele andere Offiziere, auch höhere Staatsangestellte aus den Kantonen Aargau, Solothurn, Baselland und Bern.

⁸⁷ Sitzung der geschäftsleitenden Kommission und der RK v. 26. Febr. 1845.

⁸⁸ Sitzung desselben Kollegiums v. 28. Febr. 1845.

⁸⁹ Dies geschah übrigens noch am 28. Febr.

⁹⁰ Vgl. die ausführliche Darstellung bei Spreng, Ulrich Ochsenbein, S. 37 ff.

⁹¹ Baumgartner III, S. 221.

⁹² Vgl. Spreng, Ulrich Ochsenbein, S. 81, ferner Bernet und Boesch, S. 149 ff.

Schwyz hatte am 31. März, frühmorgens, das gesamte Bundeskontingent aufgeboten⁹³ und eilte Luzern so rasch als möglich zu Hilfe. Als aber die Schwyzer dort einmarschierten, war der Angriff auf die Stadt bereits abgeschlagen⁹⁴. Theodor ab Yberg übernahm nun das Oberkommando über die erste Brigade der im Kanton Luzern stehenden Truppen. Diese Brigade, die an die aargauisch-bernische Grenze disloziert⁹⁵ wurde, bestand aus den Schwyzerbataillonen Hediger und von Reding, dem Luzerner Bataillon Schobinger, der Luzerner Schützenkompagnie Zülly Nr. 1 und dem provisorischen Luzerner Bataillon Mohr. Die Schwyzer wurden erst am 3. Mai in die Heimat entlassen. Tags darauf erfolgte ein feierlicher Einmarsch in Schwyz, mit Oberst ab Yberg an der Spitze seiner stolzen Truppe. Am 19. Mai referierte ab Yberg im Großen Rat über die Luzerner Expedition, die nicht ganz ohne Zwischenfälle abgelaufen war⁹⁶.

Ueber die Freischärler erging ein scharfes Gericht. Um große Summen Geldes mußten die Gefangenen losgekauft werden. Die aufrührerischen Luzerner wurden mit Geld- und Freiheitsstrafen belegt und über Dr. Steiger wurde die Todesstrafe verhängt. Es gelang ihm aber zu entfliehen. Bald darauf wurde der konservative Volksführer Josef Leu nachts in seinem Bette ermordet. Die Konservativen machten für diese Bluttat die gesamte radikale Partei verantwortlich, denn diese hatte gegen Leu maßlos gehetzt.

Die Freischarenzüge aber waren nichts anderes als revolutionäre, gesetzlose Ueberfälle auf einen friedlichen Kanton mit dem Ziele, die konservative Regierung zu stürzen und den Kanton Luzern für die Ideen des Radikalismus zu gewinnen. Sie waren eine grobe Verletzung des Bundesvertrages, eine unverantwortliche Störung des Landfriedens. Der liberale Dierauer verurteilt sie als „grobe Rechtswidrigkeit, unfehlbaren Bruch des Landfriedens, einen gefährlichen Schritt zur Anarchie“.⁹⁷

Diese Herausforderung im Verein mit der verfassungswidrigen Klösteraufhebung im Aargau und der fanatischen

⁹³ RK-Prot. v. 31. März 1845. Schon in der gemeinsamen Sitzung der geschäftsleitenden Kommission mit der RK v. 26. März 1845 war in Rücksicht auf den Beschluß des fünförtigen Kriegsrates und das Ansuchen Luzerns das Aufgebot der Schwyzertruppen beschlossen, nach beruhigenden Berichten aus Luzern aber am 27. März wieder rückgängig gemacht worden.

⁹⁴ Elgger, Franz von, Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus, Schaffhausen 1850, S. 35. Ueber von Elgger vgl. Bonjour, Das Schicksal des Sonderbundes, S. 25 ff.

⁹⁵ Bericht ab Ybergs aus Sursee v. 5. April 1845, im Prot. d. geschäftsleitenden Kommission v. 7. April 1845. Vgl. ab Yberg an Holdener, Briefe v. 5. und 6. April 1845. NH.

⁹⁶ Vgl. RK-Prot. v. 21., 24. und 25. April 1845, ferner die Briefe ab Ybergs an Holdener v. 11., 21., 22., 24. und 30. April 1845. NH.

⁹⁷ Dierauer V, S. 679.

Hetze gegen den Jesuitenorden mußte die katholischen Orte, wollten sie nicht ehr- und wehrlos untergehen, naturnotwendig zu einem noch engeren Zusammenschlusse führen. Für die katholischen Kantone war es geradezu ein Gebot der Notwehr, ihre Reihen fester zu schließen zum Schutze der religiösen und kantonalen Rechte, zur Abwehr der Vergewaltigungsversuche des Radikalismus. Das Freischarenverbot der Tagsatzung war infolge der Ereignisse vom 30. und 31. März illusorisch geworden, und in den radikalen Kantonen fand auch nach dem zweiten Attentat auf den Kanton Luzern kein einziger Teilnehmer die gebührende Strafe⁹⁸.

Angesichts dieser Situation ersuchte Luzern die befreundeten Stände um Vollmachterteilung an die Ehrengesandtschaften für die Vorberatung aller erforderlichen Maßregeln zur Abwendung der den Souveränitäts- und konfessionellen Rechten der katholischen Stände drohenden Gefahr⁹⁹. Die schwyzerische Gesandtschaft besaß durch Großratsbeschluß diese Vollmacht bereits, und so hinderte sie nichts daran, zur Fortsetzung der seit Jahren beliebten Konferenzen Hand zu bieten. Der frühere Widerstand gegen den von Siegwart angestrebten festen Zusammenschluß war nun gebrochen, seit die sieben Kantone gesehen hatten, daß sie schutzlos den Angriffen der Freischarenpartei und ihrer Banden ausgesetzt blieben.

Siegwart lud gleich zu Beginn der Sommertagsatzung 1845 die Abgeordneten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis in die Wohnung der luzernischen Gesandtschaft¹⁰⁰ ein, um die Beratungen über einen förmlichen und schriftlichen Schutzvertrag in Gang zu bringen. „Schultheiß Rüttimann und Staatsschreiber Meyer leiteten die Verhandlungen, während Siegwart von Luzern aus wesentlich durch Briefwechsel Einfluß übte. Am eifrigsten neben den Luzerner Abgeordneten waren ab Yberg, Schmid, Durrer, Fournier“, während die Bedenken anderer, zumal von Muheim (Uri) und Bossard (Zug) nie ganz verstummten¹⁰¹. „Mit einer bis ins Kleinlichste gehenden Gewissenhaftigkeit wog man jedes Wörtchen ab, um ja nicht gegen den Bundesvertrag zu verstoßen.“¹⁰²

Aus den Beratungen gingen folgende fünf Artikel hervor, die die Schutzvereinigung der sieben katholischen Kantone ausmachten:

⁹⁸ Vgl. Ulrich S. 180 f.

⁹⁹ RK-Prot. v. 30. Juni 1845.

¹⁰⁰ Es war das Haus „zum Tiefenhof“ in Zürich.

¹⁰¹ Vgl. Baumgartner III, S. 377; ferner Schib, Karl, Literatur zur Geschichte des Sonderbundes und der Gründung des Bundesstaates, Zs. f. schweiz. Geschichte 29 (1949), S. 393 ff.

¹⁰² Vgl. Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 101.

„1. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Ob und Nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, sowie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Kantonalrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. Augustmonat 1815, sowie gemäß den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Kantone werden sich über die zweckmäßige Weise, sich gegenseitig in Kenntnis von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kenntnis erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

3. Ein Kriegsrat, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände, mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

4. Der Kriegsrat, mit der ihm erteilten Vollmacht hat im Falle der Not alle zur Verteidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten, so wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebotes zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben hiemit jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Verteilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kantone erwachsen sind, sollen von allen Eingangs benannten Kantonen nach der eidgenössischen Geldskala getragen werden.“¹⁰³

Auch die Organisation der Streitkräfte der sieben Stände wurde in Beratung gezogen. Theodor ab Yberg gehörte zu den Fachmännern, die die Vorschläge bereinigten. Diese umfaßten vier Abteilungen, nämlich:

I. die Organisation und den Bestand der Streitkräfte, bestehend aus dem Bundeskontingent, der Landwehr und dem Landsturm;

II. die Verwendung der Mannschaft im Allgemeinen und Besondern;

III. den Kriegsrat, dessen Zusammensetzung und Verrichtungen, und

IV. den Oberbefehlshaber in seinem Verhältnis zum Kriegsrat und seinen Verpflichtungen und Vollmachten¹⁰⁴.

Am 26. August 1845 genehmigte der schwyzerische Kantonsrat einstimmig die in Zürich ausgearbeiteten Vorschläge — Schwyz war der einzige Stand, der schon jetzt unbedingt zustimmte — und ernannte ebenfalls einstimmig Theodor ab

¹⁰³ Zit. nach Ulrich, S. 188.

¹⁰⁴ Vgl. Ulrich S. 189. Im Wortlaut ebenfalls bei Ulrich, als Beilage Nr. 7.

Yberg zum Mitglied des siebenörtigen Kriegsrates¹⁰⁵. Am 10. Dezember 1845 wurde dann in Luzern der Schutzvertrag endgültig abgeschlossen. Schwyz hatte lediglich in bezug auf Organisation und Bestand der Streitkräfte einige Vorbehalte angebracht¹⁰⁶. Die sieben Kantone gedachten sich demnach in vollständige Kriegsbereitschaft zu setzen, allerdings den Fall eines Angriffes vorausgesetzt, und nur gegen einen Angriff. In Luzern war man schon um diese Zeit tätig in militärischen Vorkehrungen und sammelte Berichte aus den sieben Kantonen über dortige Streitkräfte¹⁰⁷.

Die Schwyzer Regierung aber sah sich plötzlich in die Lage versetzt, im eigenen Lager einen schrillen Mißton abzdämpfen. In Lachen war nämlich Pfarrer Vital Hegner während einer Predigt mit heftigen Ausdrücken über die „obersten Behörden des Kantons“ hergefallen: „Der Bezirk (March) steht in großer Schuldenlast, die Landeswäldungen, Quellen seines Reichtums, sind vergeudet. Vom Kanton ist nichts zu erwarten; denn er hat (sich) durch unnötige Anschaffung von Kriegsmaterial und politischen Mahlzeiten verblutet.“¹⁰⁸ Auf ab Ybergs Antrag verklagte die Regierungskommission den Pfarrherrn von Lachen beim bischöflichen Ordinariate wegen Ehrverletzung. Der Bischof verpflichtete den Verklagten zum Widerruf¹⁰⁹. Immerhin drückte die durch eine schlechte Ernte entstandene Teuerung von Lebensmitteln auf viele Gemüter schwer¹¹⁰ und mochte die vermehrte Beanspruchung der öffentlichen Mittel für militärische Zwecke da und dort in einem ungünstigen Lichte erscheinen lassen.

Am Zustandekommen der Schutzvereinigung war Schwyz also wesentlich beteiligt gewesen. Insbesondere die Führergarnitur des alten Landes — voran Theodor ab Yberg und Fridolin Holdener, sekundiert von Karl Styger und weiteren Persönlichkeiten — unterstützte den luzernischen Schultheißen Siegwart mit aller nur wünschbaren Entschiedenheit. Siegwarts kühnste Pläne¹¹¹ fanden in Schwyz vielleicht mehr Verständnis und Sympathie als selbst im Kanton Luzern.

¹⁰⁵ KR-Prot. v. 26. Aug. 1845. Als Ersatz für ab Yberg im Kriegsrat wurde Oberstlt. von Müller in Schwyz bestimmt.

¹⁰⁶ RK-Prot. v. 30. Nov. und v. 20. Dez. 1845; KR-Prot. v. 23. Dez. 1845.

¹⁰⁷ Vgl. RK-Prot. v. 26. und 27. Sept. 1845. Theodor ab Yberg als Präsident des schwyzerischen Kriegsrates ordnete an den von Oberst Elgger und Major Uhlmann geleiteten Kaderkurs nach Luzern 12 schwyzerische Offiziere ab.

¹⁰⁸ RK-Prot. v. 15. Nov. 1845.

¹⁰⁹ RK-Prot. v. 12. März 1846.

¹¹⁰ RK-Prot. v. 4. Okt. 1845 und v. 6. Dez. 1845.

¹¹¹ Vgl. Müller, Religion und Politik, Schweizer Rundschau 47 (1947/48), S. 246 ff.

7. Die Niederlage

Die Kränkung, die ab Yberg durch die Entlassung aus dem eidgenössischen Generalstab im Jahre 1833 widerfahren war, wurde durch die Aemter und Würden, die der Souverän ihm seither übertrug, mehrfach wettgemacht. Seit 1834 berief ihn das Volk des Kantons Schwyz regelmäßig in vierjährigem Turnus, mit zweijähriger Amtsdauer, an die Spitze der Regierung¹. Ununterbrochen war er seit 1833 Mitglied des Großen Rates, des Kantonsrates und der Regierungskommission. 1840 bis 41 präsierte er den Großen Rat. Dem Kantonsrat und der Regierungskommission stand er als Kantonslandammann von Amtes wegen vor. An den Landsgemeinden, in den Räten und Kommissionen sprach er zusammen mit Fridolin Holdener fast stets das maßgebende Wort. Die Tagsatzung sah in ihm den typischen und mächtigen Repräsentanten des Urstandes Schwyz.

Selbst vom Heiligen Vater wurde ab Yberg geehrt und ausgezeichnet: Papst Gregor XVI. ernannte ihn in Anerkennung seiner Verdienste um die katholische Kirche am 15. Januar 1839 zum Ritter des St. Gregorius-Ordens². 1842 erfolgte die Ernennung zum Commandeur dieses Ordens³. Aber eine noch

¹ Er teilte sich in das Landammann-Amt mit Fridolin Holdener, der seinerseits in den Jahren 1836/38, 1840/42 und 1844/46 der Regierung vorstand.

² Vgl. das päpstliche Brevet im FA. Es hat in der Hauptsache folgenden Inhalt: „Wir (der Papst) erteilen wahrlich gern solchen Männern glänzende Ehrengeschenke und die vorzüglichsten Beweise Unseres Wohlwollens, die, nebst andern ausgezeichneten Eigenschaften, mit besonderer Treue und Anstrengung sich um Uns und diesen Apostolischen Stuhl aufs Beste verdient zu machen angelegentlichst bestreben. — Da Wir nun wohl wissen, daß Du, aus edlem Stamm entsprossen, mit den vortrefflichsten Eigenschaften begabt, Uns und diesem heiligen Stuhle Petri ganz ergeben, mit der ersten Magistratswürde im Kanton Schwyz in der Schweiz geschmückt, alle Mühe und allen Fleiß zum Nutzen der katholischen Religion verwendest, so halten wir für gut, Dir irgend ein Zeichen Unserer Huld zu geben . . . und erwählen und erklären Dich mit gegenwärtigem Schreiben kraft Unseres apostolischen Ansehens zum Ritter des Heiligen Gregors des Großen, der Civil-Klasse, und erheben Dich in die glänzende Zahl und in die Reihen der andern Ritter dieses Ordens. — Deshalb gewähren und erlauben Wir Dir auch, daß Du die Insignien dieses Ordens, nämlich ein goldenes achteckiges Kreuz, das auf roter Oberfläche in der Mitte das Bild des hl. Gregor des Großen trägt, auf der Brust an einem rotseidenen, auf jedem Rande gelbfarbenen Ordensbande, nach gewohnter Ritter-Weise auf der linken Seite des Kleides angehängt, frei und ungehindert tragen dürfest. Damit Du aber Unser Wohlwollen gegen Dich immer mehr und mehr erkennen mögest, überschicken Wir selbst Dir dieses Kreuz. Gegeben zu Rom . . . den 15. Januar 1839, im achten Jahre unseres Pontifikates. C. Cardinal Ligorio.“ — Vgl. Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund, S. 63.

³ Lateinische Urkunde v. 9. Sept. 1842. FA. Ueber die Gewährung

größere päpstliche Ehrung wurde ihm zuteil. Gregor XVI. erhob ihn am 3. März 1846 in den erblichen Grafenstand⁴. Konnte der Abkömmling des glänzenden, ältesten Schwyzergeschlechtes angesichts solcher Auszeichnungen an seiner Sendung und Befähigung noch zweifeln? Mußte diese Soldatennatur sich nicht gleichsam als ein Fels vorkommen in der Brandung des Radikalismus? Jedenfalls fiel ein freiwilliges Nachgeben für ihn außer Betracht. Die Uebermacht der Gegner schreckte ihn kaum: seine Vorfahren hatten die Feinde nie gezählt!

So lagen die Dinge für ab Yberg, als das Schutzbündnis der sieben Kantone von der radikalen Partei „entdeckt“ wurde. In Zug, wo die Konferenzbeschlüsse dem Landrat in der Frühjahrssitzung des Jahres 1846 vorgelegt wurden, setzte die Opposition der Genehmigung nur geringen Widerstand entgegen⁵. Bald darauf, am 9. Juni 1846, trat auch der Große Rat zu Freiburg zusammen. Der Staatsrat legte ihm die Konferenzbeschlüsse zur Genehmigung vor. Hier war die Opposition entschiedener. Dr. Bussard, der Chef der Freiburger Radikalen, legte eine von 23 Meinungsgenossen unterzeichnete Erklärung ins Ratsprotokoll nieder, die eine ausführlich motivierte Verurteilung des Schutzvertrages enthielt. Eine ähnliche Verwahrung gaben auch die neun protestantischen Großräte des Bezirkes Murten ein, die im Schutzvertrag, abgesehen von der vermeintlichen Bundeswidrigkeit desselben, auch einen Angriff auf die Religion ihres Bezirkes zu sehen behaupteten. Die Anrufung der „alten Bünde“ bezwecke nichts anderes als die Neugründung des sogenannten goldenen oder borromäischen Bundes, der wesentlich gegen die reformierte Kirche gerichtet gewesen sei. Der Separatbund verfolge bloß katholische Interessen. Die Murtener Abgeordneten zogen sich nach Abgabe der Verwahrung aus der Großratsversammlung zurück und nahmen daher selbst eine Art Sonderstellung ein, während sie der Regierung über das gleiche Thema Vorwürfe machten. Die Konferenzbeschlüsse wurden mit knappem Mehr angenommen⁶. Auch im Wallis gab es Schwierigkeiten. Dieser Stand stimmte nur mit dem Vorbehalt zu, daß er für sein Gebiet von der gemeinsamen Kriegsleitung unabhängig sei.⁷

Damit fehlte dem Schutzvertrag von Anfang an jene Lebenskraft, die zur Erreichung des gesteckten Zieles notwendig gewesen wäre.

eines Freiplatzes am Collegium Germanicum in Rom für den Stand Schwyz vgl. Styger, Die päpstliche Nuntiatur in Schwyz, S. 17 f.

⁴ Lateinische Originalurkunde. FA.

⁵ Ulrich S. 191. Zug hatte sich aber immer nur mit einer gewissen Abneigung und Besorgnis nachschleppen lassen.

⁶ Vgl. Baumgartner III, S. 382 ff.

⁷ Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 104.

Aber das Feuer, das die Opposition in Freiburg angefacht hatte, begann bald in weiten Teilen der Schweiz aufzuflackern. Es nützte nichts, als der Freiburger Staatsrat auf eine Beschwerdeschrift der Gemeinden des Bezirkes Murten die beruhigende Erklärung abgab, Freiburg werde am Bundesvertrage unverbrüchlich festhalten. Die Murtener verlangten die Dazwischenkunft der Tagsatzung. Der Verfasser ihrer Eingabe war Ulrich Ochsenbein⁸.

Da das Gelärme gegen die Jesuiten und den „Jesuitismus“ sich in der Schweiz allmählich doch etwas verbraucht hatte, suchte und fand die radikale Propaganda ein neues Schlagwort, um die protestantischen Massen aufzuputschen. Bei den Großratsverhandlungen in Freiburg war ja die Existenz eines katholischen „Sonderbundes“ ruchbar geworden. Dieser „Sonderbund“ müsse schleunigst aufgehoben werden, hieß es nun plötzlich⁹. Wenige Tage, nachdem jene Verhandlungen bekannt geworden waren, verlangte der thurgauische Große Rat, die Tagsatzung habe sich von dem Separatbündnis offizielle Kenntnis zu verschaffen und darüber nach Maßgabe von Art. VI des Bundesvertrages zu ratschlagen¹⁰. Der Vorort Zürich schrieb am 20. Juni 1846 an Luzern, den Bundesbehörden liege die Handhabung von Art. VI ob¹¹. Für den Fall, daß der durch die Presse veröffentlichte Text der fraglichen Uebereinkunft im Wesentlichen genau sein sollte, sehe sich der Vorort schon jetzt veranlaßt, die gefährdeten Rechte des Bundes zum voraus zu verwahren. Gleichzeitig lud der Vorort sämtliche eidgenössischen Stände zur Instruktionserteilung ein¹².

Diese Eile des Vorortes, über die Schutzvereinigung das Urteil zu fällen, bildete ein merkwürdiges Gegenstück zur vorörtlichen Unbeholfenheit, so oft es galt, die von den sieben Ständen angerufenen Bundesartikel zur Nachachtung zu bringen. Auch die Großen Räte von Aargau und Bern waren sofort mit Beschlüssen zur Hand, die die schleunige Gewaltanwendung gegen die Konferenzkantone bezweckten. Aargau beantragte, es dürfe die ordentliche Tagsatzung nicht eher geschlossen werden, als bis dem zu fassenden Auflösungsbeschluß gegen den „Sonderbund“ Genüge geleistet sei. Bern gab seiner Gesandtschaft die Instruktion, der (bevorstehende) Auflösungsbeschluß müsse durch die Tagsatzung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vollzogen werden¹³. Damit stand in

⁸ Vgl. Baumgartner III, S. 385 f.

⁹ Ebenda S. 386.

¹⁰ Vgl. Ulrich S. 191.

¹¹ „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachteilige Verbindungen geschlossen werden.“ So lautete Art. VI des Bundesvertrages von 1815.

¹² Vgl. RK-Prot. v. 30. Juni 1846.

¹³ Vgl. Spreng S. 101 f.

den Augen Vieler der so oft schon besprochene Bürger- und Religionskrieg vor der Türe.

Luzern aber setzte im Einverständnis mit den Konferenzständen die materiellen Gründe, die zum Schutzvertrage geführt hatten, dem Vororte gegenüber wörtlich wie folgt auseinander¹⁴:

„In den Jahren 1844 und 1845 ist der Kanton Luzern zweimal von bewaffneten Banden aus andern Kantonen mit Krieg überzogen worden und auch nach dem Mißlingen dieser Ueberfälle sind die Drohungen einer Wiederholung derselben nicht ausgeblieben. Es wäre überflüssig zu bemerken, welche Hilfe dem Kanton Luzern von dem damaligen Vororte Zürich im Frühling des Jahres 1845 geleistet worden ist. Wenige Tage vor dem zweiten Ueberfalle hatte die Tagsatzung ein Verbot der Freischaren erlassen, und dennoch ergoß sich eine derartige Horde über unsern Kanton. Nach dem zweiten Freischarenzuge hat die Tagsatzung sämtliche Stände zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Wiederholung solcher Unfuge aufgefordert; es gibt aber eidgenössische Stände, welche solche Gesetze noch nicht haben zustandebringen können, und wo mächtige Opposition sich gegen diese von der Tagsatzung geforderten Garantien zur Wahrung des Landfriedens erhoben hat.¹⁵ Sollte in allem diesem nicht genugsamer Grund für Luzern und andere in gleicher Lage befindlichen Stände liegen, ihr Gebiet und ihre Unabhängigkeit vor ähnlichen Invasionen möglichst sicher zu stellen? Dieses und nichts anderes bezweckt die Uebereinkunft der sieben Kantone. Und sie haben diesen Zweck zu erreichen gesucht innert den Schranken des bestehenden Bundesvertrages, dessen unverletzter Bestand wahrlich am wenigsten von ihnen bedroht oder in Frage gestellt, sondern bei jedem Anlaß angerufen und verfochten wird... Wir schließen (unsere Antwort) im vollen Bewußtsein unserer rechtlichen Stellung und unserer reinen Absichten mit der Erklärung, daß wir an den in jener Uebereinkunft liegenden bundesgemäßen Grundsätzen jederzeit festhalten werden, und im Vertrauen auf die Hilfe Gottes und unserer Miteidgenossen die Folgen getrost zu erwarten gedenken, wozu diese Uebereinkunft der sieben Stände bei mehrerer oder minderer Unterstützung der bereits vom hohen Vororte ausgesprochenen Verwahrung allfällig zum Anlasse möchte genommen werden..“

Das vorörtliche Schreiben vom 20. Juni, „womit der Vorort um amtliche Mitteilung der.. Uebereinkunft einkommt und

¹⁴ Zit. bei Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 121 f.

¹⁵ Baumgartner III, S. 389: „Im Baselland Veto gegen das Gesetz; in Aargau mit Tausenden von Unterschriften bedeckte Petitionen gegen die Erlassung eines solchen Gesetzes; der Inhalt der zu Stande gekommenen Gesetze allüberall lau, der Wille zu ihrer Ausführung nirgends besser.“

sich bemüßigt glaubt, gegen dieselbe als ein die Rechte des Bundes gefährdendes Separat-Bündnis Verwahrung einlegen zu müssen,¹⁶ fand auch in Schwyz eine denkbar ungünstige Aufnahme. Die Tagsatzung habe kein Recht für die Behandlung dieses Gegenstandes: das war die bündige Instruktion, die der Große Rat der Gesandtschaft erteilte¹⁷. Wie weit der moralische Kredit der Tagsatzung unter den Mythen bereits gesunken war, zeigte sich schon früher bei einer Eröffnungsrede des Großratspräsidenten Karl Stocker, als er ausführte, auf der Tagsatzung „werde gleich im Anfange mit jedem Jahr der Eid geschworen, jedoch selten gehe eine solche zu Ende, ohne daß der Eid gebrochen werde“.¹⁸

Die eidgenössischen Tagherren befaßten sich auch in der Sommersession des Jahres 1846 mit den brennenden Fragen der Zeit: mit der Amnestie für die Freischaren, mit den aargauischen Klöstern, mit der Austreibung der Jesuiten und zum ersten Mal mit den Konferenzbeschlüssen der sieben katholischen Kantone. Für diese gab wiederum Luzern die entscheidenden Voten ab. In heftigen Redeschlachten prallten der radikale und der rechtliche Standpunkt aufeinander; es „trat die ganze Macht der in den Gemütern kochenden Leidenschaften zu Tage und ergriff selbst die Zuhörer auf der Tribüne. Eben bei diesem Anlaß gab Uri.. seinen ganzen Abscheu über die Ermordung Leu's zu erkennen, die sich der Gesandte nicht als vereinzelt Tatsache denken mochte, eine Kundgebung, auf welche die Zuhörer mit Stampfen und Poltern antworteten“.¹⁹

Beschlüsse kamen nicht zustande; auch für die Auflösung des „Sonderbundes“ ließen sich erst zehn Standesstimmen finden. Der luzernische Gesandte Bernhard Meyer verteidigte in einer 3 $\frac{1}{2}$ stündigen Rede²⁰ die Schutzvereinigung. Ihr Zweck sei kein anderer als die gemeinschaftliche Abwehr eines ihre Souveränitäts- und Territorialrechte bedrohenden Angriffes. Als bloße Verabredung zur Defensive werden die Konferenzbeschlüsse nie in Wirksamkeit treten, wenn nicht ein solcher Angriff erfolge; ja sie seien bedeutungslos, wenn das, was sie voraussetzen, ein feindlicher Angriff auf die sieben Kantone, nicht erfolge. So warf der Redner die ganze Wucht der An-

¹⁶ Bemerkung v. Großratspräsident Karl Stocker von Pfäffikon anlässlich der Behandlung dieses Gegenstandes im schwyzerischen Großen Rat. GR-Prot. v. 23. Juli 1846.

¹⁷ Ebenda. Diese Instruktion wurde mit 50 gegen 2 Stimmen genehmigt.

¹⁸ GR-Prot. v. 17. Juni 1846.

¹⁹ Baumgartner III, S. 405 f. Baumgartner wohnte als erster Gesandter St. Gallens den Verhandlungen bei.

²⁰ Vgl. Votum der Gesandtschaft von Luzern, abgegeben auf der Tagsatzung in Zürich den 31. Aug. 1846, in der Angelegenheit der von den Ständen Luzern usw. gemeinschaftlich gefaßten Konferenzbeschlüsse, von Bernhard Meyer. Luzern 1846.

klagen auf jene zurück, die vorgaben, sie seien zur Gegenwehr genötigt, und zeigte in erschütternder Weise, daß nichts zu fürchten sei, wenn die Fürchtenden nicht selbst Arges im Schilde führten.

Theodor ab Yberg, der bei der Behandlung der Schutzvereinigung kurz den schwyzerischen Standpunkt dargelegt hatte²¹, schrieb nach dieser Tagsatzung in seinem Bericht an den schwyzerischen Großen Rat²²: Die Verhandlungen boten „so reichhaltigen Stoff zu ernstern Betrachtungen und so gewichtige Ursachen zu tiefen Besorgnissen für die Zukunft dar, daß der echte Freund des Vaterlandes mit staunendem aber ängstlichem Auge auf dieselben zurückblicken und sich fragen muß, wie ist es möglich, daß es im schönen Vaterlande, wo vor anderthalbem Decennium noch Ruhe, gesetzliche Ordnung, Bundesstreue, Glaube an Recht und Wahrheit einheimisch waren, so weit gekommen ist, daß diese . . . Zierden eines freien Volkes den Eidgenossen abhanden gekommen und geradezu an den Gegensatz vertauscht worden sind? Wie ist es möglich, daß eine solche Verkehrtheit von Begriffen über Bund und Recht so weit um sich greifen und ein gerade seiner Treue, seiner Redlichkeit, seines Biedersinnes wegen früher berühmtes Volk auf diesen Punkt der Leidenschaft und der Schmach bringen konnte? Und wie ist es möglich, daß unaufhaltsam und mit verdoppelter Wut dieses schändliche, die Ehre, die Freiheit, ja sogar die Existenz des gesamten Vaterlandes im höchsten Grad gefährdende Spiel fortgetrieben werden darf..?“

Aber dieses Spiel wurde weiter getrieben, zumal die radikale Partei im Herbst 1846 durch den Umsturz in Genf eine neue, die elfte Standesstimme gewann. Der Genfer Umsturz wurde auch in Schwyz als schwerwiegendes Ereignis erkannt. In einer außerordentlichen Sitzung der Regierungskommission vom 15. Oktober erklärte ab Yberg, er werde „für die ganze Eidgenossenschaft von den wichtigsten Folgen sein..“²³ Holdener bezeichnete es als erste Aufgabe, nun die Stimmung des Volkes zu erforschen und durch Organisierung von Vereinen zu bearbeiten; in zweiter Linie komme dann die bestmögliche Bereithaltung der militärischen Kräfte. Die gegnerische Partei im eigenen Kanton, die sich bisher passiv verhalten, werde voraussichtlich nun eine aktive Rolle übernehmen. Es sei vor allem auch eine sorgfältige Ueberwachung aller ins Land kommenden Fremden zu empfehlen. Eine von Holdener vorgeschlagene Proklamation fand ab Yberg für verfrüht; hingegen ent-

²¹ Vgl. Abschied der ordentl. eidgenöss. Tagsatzung des Jahres 1846, S. 150. Manuskript im FA.

²² Vgl. Manuskript im FA.

²³ RK-Prot. v. 15. Okt. 1846.

warf die Regierungskommission eine Verordnung, die die Ueberwachung der Fremden regeln sollte.

Unterdessen begann die Schutzvereinigung Gestalt anzunehmen. Der am 29. und 30. September 1846 in Schwyz versammelte schweizerische Katholikenverein hatte die Bereitschaft gezeigt, die Sache der sieben Kantone als jene des schweizerischen Katholizismus anzusehen²⁴. Gleichzeitig tagten auch die Konferenzmitglieder und berieten in vertraulichen Besprechungen diejenigen Maßregeln, die für die Vollziehung der Konferenzbeschlüsse und für die Organisierung der Streitkräfte unerlässlich geworden waren²⁵. Hier in Schwyz konstituierte sich der Kriegsrat der sieben Kantone²⁶. Zum Präsidenten wurde einstimmig Siegwart und zum Sekretär der bei der Sitzung abwesende Staatsschreiber Meyer ernannt. Als Interimssekretär amtete ab Yberg. Hier wurde auch die Einteilung der katholischen Streitkräfte in vier Divisionen beschlossen, Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio als Chef des Generalstabes gewünscht und ab Yberg beauftragt, mit demselben Rücksprache zu nehmen. Etwas später, am 18. Oktober, wurde ab Yberg vom Kriegsrat zum Kommandanten der zweiten Division ernannt, obschon er sich lange weigerte und beharrlich Landammann und Oberst Anton Schmid von Altdorf dazu vorschlug²⁷. Noch im Februar 1847 wollte er die schwyzerische Regierungskommission bewegen, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen, doch konnte er sich diesem Posten nicht entziehen²⁸.

In Luzern tagte der Kriegsrat der sieben Stände wiederum vom 17. bis 20. Oktober 1846, ferner im Januar und Februar 1847; er hatte militärische Ernennungen vorzunehmen und die Maßnahmen zu treffen, die notwendig waren, um die Truppen der Schutzvereinigung auf den Stand der Kriegsfähigkeit zu bringen²⁹. Das Oberkriegskommissariat wurde am 18. Oktober 1846 Regierungsrat Joseph Zünd in Luzern anvertraut. Das

²⁴ Baumgartner III, S. 422 f. Der schweizerische Katholikenverein war 1843 im Bade Rothen gegründet worden. Baumgartner stand ihm die ersten drei Jahre als Präsident vor. Der Form nach war der Katholikenverein vom Schutzbündnis unabhängig.

²⁵ Siegwart verlegt, wohl irrtümlich, diese Besprechungen auf den 6. Oktober. Vgl. Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 253, ferner Baumgartner III, S. 420 ff.

²⁶ Vgl. Ulrich S. 210 f.

²⁷ Vgl. Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 254. Diese Division umfaßte die Truppen der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zur Korrespondenz ab Ybergs mit von Salis-Soglio vgl. Zs. f. schweiz. Geschichte 9 (1929), S. 40 und S. 54 ff.; ferner Anzeiger für schweiz. Geschichte 17 (1919), S. 273.

²⁸ RK-Prot. v. 19. Febr. 1847.

²⁹ Vgl. Ulrich S. 211 ff. Ulrich schöpft aus dem Protokoll des Kriegsrates. Vgl. ferner Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 253 ff.

Kommando über das Geniekorps übernahm Regierungsrat Karl Emanuel Müller aus Altdorf. Oberst von Salis-Soglio, der auf seine Zusage hin am 18. Oktober 1846 vorerst den Posten eines Generalstabschefs erhalten hatte, wurde am 15. Januar 1847 zum zweiten Oberkommandanten und Oberst Franz von Elgger am 1. Februar zum Chef des Generalstabes ernannt. Der für das Oberkommando vorgesehene Walliser Staatsratspräsident Wilhelm von Kalbermatten lehnte eine definitive Wahl ab³⁰. Der Finanzkommission des Kantons Luzern überwies der Kriegsrat in jenen Tagen einen Geldbetrag von 100 000 Gulden zur Aufbewahrung. Es handelte sich um ein unverzinsliches Darlehen der k. k. österreichischen Regierung an die sieben Stände, das Siegwart durch die Vermittlung des Fürsten Friedrich von Schwarzenberg zuhanden der Schutzvereinigung gewährt worden war³¹.

Aber ebenso wichtig wie die äußere Organisation und die Beschaffung von Geldmitteln war die Ausbildung der Truppen zur Kampftüchtigkeit. In dieser Beziehung wurde Wichtiges versäumt. Eine am unrichtigen Ort geübte Sparsamkeit und der Gedanke, es werde nicht zum Kriege kommen, standen vor allem im Kanton Luzern der militärischen Ausbildung hindernd entgegen. Der luzernische Milizinspektor, General von Sonnenberg, war dafür verantwortlich³².

Besser lagen die Dinge in Schwyz. Hier beschloß der Kantonsrat und in letzter Instanz der Große Rat nach Erläuterungen ab Ybergs eine durchgreifende Vervollkommnung des Wehrwesens auch in bezug auf die Prüfung der Offiziere und die Instruktion der Mannschaft³³. Die Offizierskandidaten des Bundes- und Landwehr-Auszuges und diejenigen Offiziere der

³⁰ Vgl. Ulrich S. 212 ff.

³¹ Ebenda. Vgl. ferner Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 246 ff., und Winkler, Arnold, Oesterreichs materielle Hilfe für den Sonderbund, Anzeiger für schweiz. Geschichte N. F. 18 (1920), S. 153 ff.

³² „Wenn die Regierung die Einberufung von Cadres beschloß, so verkürzte er (Sonnenberg) ihre Uebungszeit. Hie und da blieb sogar ein Beschluß der Regierung unvollzogen.“ 1846 schickte er in das eidgenössische Lager nach Thun „ein Bataillon zusammengelesener Rekruten.., welche der Gegenstand der Mißachtung und der Neckerei aller andern Truppen wurden. Der gesunde Menschenverstand mußte es eingeben, daß man ein auserlesenes Bataillon der rüstigsten.. Truppen hätte schicken sollen, um den Miteidgenossen zu zeigen, daß man sich mit ihren Truppen messen könne, und um das dorthingesandte Bataillon in seinem Selbstbewußtsein zu heben... Klüger handelte Schwyz, dessen Bataillon den ersten Rang im Lager einnahm“. Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 257 ff. Vgl. auch von Elgger S. 128 ff. und S. 201 ff.

³³ KR-Prot. v. 14. Juni 1847; GR-Prot. v. 16. Juni 1847. Vgl. von Elgger, S. 204: „Im Allgemeinen können die militärischen Einrichtungen dieses Kantons als Belege dienen, daß Oberst ab Yberg es verstand, mit den vorhandenen, verhältnismäßig geringen Mitteln, das Mögliche zu leisten.“

Landwehr, deren militärische Fähigkeiten nicht genugsam ausgewiesen waren, wurden zur Prüfung und Instruktion einberufen. Doch stieß man mit dieser Anordnung auf unerwartete Schwierigkeiten. Während aus den Bezirken Schwyz, Einsiedeln und Pfäffikon alle Aufgebotenen, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, ohne weiteres einrückten, fanden sich aus dem Bezirk Wollerau überhaupt keine und aus der March von fünfzehn nur zwei Offiziere zur Instruktion ein. Alle Reklamationen blieben ohne Erfolg, so daß die Regierung gezwungen war, die Bezirksräte aufzufordern, „die renitenten Offiziere sofort zu senden“, ansonst diese vor Gericht gestellt und die vermahnten Bezirksbehörden für verantwortlich erklärt würden³⁴. Man war im Rathaus zu Schwyz weniger denn je gewillt, vom eingeschlagenen Weg abzuweichen. „In Betracht der politischen Zustände“ wurden ab Yberg und Holdener am 1. Juli beauftragt, „zur Vorsorge gegen eventuelle Lebensmittel-sperren Unterhandlungen anzuknüpfen, um sowohl einen Vorrat an Lebensmitteln als (auch) an Salz anzulegen“.³⁵ Am 20. Juli gab ab Yberg in der Regierungskommission bekannt, daß aus dem Arsenal der Lombardei 1800 Gewehre eingetroffen seien, und versicherte hinsichtlich des Kaufpreises, „daß die Bezirke dadurch nicht beschwert“ würden³⁶. Doch da regte sich wieder die Opposition. Im Gasthof zum Ochsen in Lachen hatte eine Respektsperson, alt Major und Friedensrichter Schwyter, in hetzerischer Weise erklärt, „die Bevölkerung der March zeige für den Sonderbund und die Jesuiten keine Sympathie, und wenn es sich nur darum handle und ein Angriff auf Luzern und die katholischen Orte nur deshalb stattfinden sollte, so werde gewiß kein Märchler Soldat einem Aufgebot Folge leisten“.³⁷ Kaum war gegen den Urheber dieser Auslassungen eine Strafverfolgung angeordnet, so traf neue Kunde aus Lachen ein: Dr. Melchior Diethelm, alt Bezirkslandammann und Wirt zum Bären, hatte am 17. Juli, als die eidgenössische Schützenfahne auf dem Wege zum großen eidgenössischen Freischießen nach Glarus den Bezirkshauptort Lachen passieren sollte, durch eine öffentliche Inschrift an seinem Hause dem französischen Gesandten in der Schweiz, Graf Bois le Comte, eine grobe Beleidigung zugefügt. Den Anlaß dazu gab ein diplomatischer Zwischenfall, der zwar in der ganzen Schweiz Aufsehen erregte, aber in den katholischen Kantonen hinsichtlich seiner außenpolitischen Konsequenzen überschätzt wurde.

³⁴ RK-Prot. v. 1. Juli 1847.

³⁵ Ebenda.

³⁶ RK-Prot. v. 20. Juli 1847. Oesterreich überließ Schwyz und den andern kleinen Kantonen geschenkweise 3000 Gewehre samt Munition. Vgl. Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 252.

³⁷ RK-Prot. v. 20. Juli 1847.

Die vorörtliche Geschäftsführung war zu Beginn des Jahres 1847 turnusgemäß von Zürich auf den Stand Bern übergegangen, dessen Großer Rat am 25. Mai gleichen Jahres den ehemaligen Freischarengeneral Ulrich Ochsenbein zum Präsidenten des Regierungsrates wählte. Damit trat Ochsenbein an die Spitze des Vorortes und des eidgenössischen Kriegsrates. Für die konservativen Kantone war es eine starke Zumutung, sich dem Präsidium des gewesenen Freischarenführers zu unterstellen; besonders erschien er den fremden Mächten als diplomatisch unmöglich³⁸. Eine noch größere Herausforderung bedeutete Ochsenbeins Vorsitz im eidgenössischen Kriegsrat. Nach dem zweiten Freischarenzug wegen Landfriedensbruch von der Liste der eidgenössischen Stabsoffiziere gestrichen, wurde er jetzt von Bern dem eidgenössischen Kriegsrat als Präsident gleichsam aufgezwungen. Von den führenden schweizerischen Militärpersonen aber wollten einige von Ochsenbein nichts wissen: die Obersten Ziegler von Zürich, Rüttimann von Luzern und Maillardoz von Freiburg blieben am 21. Juni 1847 der von ihm geleiteten Sitzung des Kriegsrates fern, und der Sekretär des eidgenössischen Kriegsrates, Oberstleutnant Letter von Zug, reichte sogar seine Entlassung ein³⁹.

Anlässlich des ersten Amtsbesuches beim Tagsatzungspräsidenten Ochsenbein reichte nun Graf Bois le Comte in seiner Eigenschaft als französischer Gesandter eine Verbalnote ein, in welcher unter Berufung auf die Wiener Kongressakte gegen anarchische Freischärlerei, gegen Attentate auf die selbständigen Kantone und die Zentralisierungstendenzen des Radikalismus Stellung bezogen war⁴⁰. Ochsenbein entgegnete, daß die Freischarenangelegenheit ihn persönlich berühre und daß er darüber nur den Behörden und der öffentlichen Meinung seines Landes verantwortlich sei. Bezüglich der Kantonsouveränität gab er die Versicherung ab, daß von seiten des Vorortes den bestehenden Verträgen kein Eintrag geschehen solle. Indessen sah sich der französische Minister Guizot veranlaßt, nachträglich noch eine Note zuhanden des Tagsatzungspräsidenten überreichen zu lassen. Sie enthielt die gleichen Gedanken, die Bois le Comte in seiner Audienz dargelegt hatte. Die Politik der französischen Regierung, so hieß es darin, sei weit davon entfernt, der Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft zu nahe zu treten; aber sie fasse diese Eidgenossenschaft so auf, wie die europäischen Verträge sie anerkennen, nicht als einheitlichen Staat, sondern als einen Bund von Staaten, die sich die wesentlichen Souveränitätsrechte vor-

³⁸ Spreng S. 123.

³⁹ Vgl. Ulrich S. 233 f. und Baumgartner III, S. 496 f.

⁴⁰ Ausführlich bei Spreng S. 123 ff.

behalten hätten. Würde die Tagsatzung sich an diesen Rechten vergreifen, so käme dies einer Aufhebung des Bundesvertrages von 1815 gleich, mithin auch der Aufhebung der auf ihn bezüglichen europäischen Verträge. Gegen ein solches Unterfangen müßten die verbündeten Mächte protestieren. Sollte diese Warnung keine Beachtung finden, so würde sich Frankreich keineswegs für verpflichtet halten, den neuen Zustand anzuerkennen.

Die französische Note stellte für einen solchen Fall auch die Aberkennung der vom Wiener Kongreß garantierten Neutralität der Eidgenossenschaft in Aussicht; sie verfolgte den Zweck, auf den Gang der Tagsatzung mäßigend einzuwirken⁴¹. Ochsenbein aber fand es nicht für nötig, dem Vorort oder der Tagsatzung hievon amtliche Mitteilung zu machen, so daß der Gesandte Frankreichs sich damit behalf, die Note durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Diese Erklärung nützte nichts, hatte aber den doppelten Nachteil, einerseits bei den Ständen der Minderheit Hoffnungen auf das Ausland zu erwecken und anderseits Graf Bois le Comte und damit die französische Regierung dem Hohn der radikalen Propaganda preiszugeben⁴². In dieser Sicht wird die Inschrift verständlich, die der gewesene Bezirkslandammann der March an jenem 17. Juli am „Bären“ in Lachen angebracht hatte. Sie lautete:

„Mit seines Schreibens Stolz und Trutz
der welsche Holzgraf drohte;
Bern's Bär, der alte starke Mutz
wies mutig ab die Note.
Hier grüßt der Bär die Freunde sein,
kehrt Eidgenossen bei mir ein!“⁴³

Das Bezirksamt der March ließ freilich diese Inschrift so schnell als möglich entfernen. Der Bezirksrat aber wurde von der Regierungskommission beauftragt, Dr. Diethelm für diese Insulte zu bestrafen⁴⁴.

Inzwischen waren Ereignisse eingetreten, die den unheilvollen Konflikt in der Eidgenossenschaft rasch der Katastrophe entgegentrieben. Noch vor Jahresfrist hatte den Radikalen in der obersten Landesbehörde zur Mehrheitsstellung eine Stimme gefehlt. Da wurde St. Gallen, das im Großen Rate 75 Konservative und 75 Radikale vereinigte, zum Schicksalskanton; denn bei den Neuwahlen⁴⁵ am ersten Maisonntag 1847 brachte es die radikale Agitation zustande, mit Hilfe radikal gesinnter Ka-

⁴¹ Vgl. Baumgartner III, S. 496.

⁴² Vgl. Spreng S. 127 und Ulrich S. 236.

⁴³ RK-Prot. v. 21. Juli 1847.

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ Vgl. darüber Baumgartner III, S. 487 ff., ferner Ulrich S. 232 ff.

tholiken des katholischen Bezirkes Gaster durch geringen Stimmenzuwachs eine radikale Mehrheit im Großen Rate zu schaffen⁴⁶. Der Kanton St. Gallen entsandte nun radikale Vertreter in die Tagsatzung und damit war dort die fehlende zwölfte Stimme errungen. Der Radikalismus bekam so eine entscheidende Waffe in die Hand, die Schutzvereinigung der katholischen Kantone zu sprengen.

Trotzdem blickten die führenden Männer der sieben Konferenzstände mit Zuversicht und Entschlossenheit den kommenden Dingen entgegen. Wenn auch schwer betroffen durch die Niederlage in St. Gallen, bauten sie umso mehr auf ihre gute Sache und die Treue ihres Volkes. Was hatte die Tagsatzung für die Sicherheit des Landes gegenüber dem Freischarentum unternommen? Nichts, gar nichts als ein papierenes Verbot dagegen erlassen. Wenn aber die oberste Landesbehörde hier versagte, wurde nicht Selbsthilfe das einzige Mittel der Rettung?

Am 19. und 20. Juli 1847 kam die Schutzvereinigung auf der Tagsatzung zur Behandlung. Als Gesandte des Standes Schwyz waren J. B. Düggelin und C. von Schorno und als Ersatzmann Großratspräsident F. A. Oethiker bestimmt worden⁴⁷. Den Wortführer der sieben Stände, Staatsschreiber Bernhard Meyer von Luzern, schildert Baumgartner als einen Mann von „vollendeter Offenheit, Geradheit und Entschiedenheit, scharfen staatsmännischen Blickes, keineswegs zu verwechseln mit den Männern, welche das Heil der Eidgenossenschaft in einer bis zum Uebermaß anerkannten Kantonalsouveränität zu finden glaubten, dabei tief durchdrungen vom Unrecht, das den VII Kantonen angetan ward“⁴⁸.

In den Kantonen waltete im allgemeinen der Grundsatz, daß sich die Minderheit der Mehrheit unterziehen müsse, vorab war das herkömmlich seit der Einführung des sogenannten demokratischen Regimentes; die neuen Verfassungen hatten die Grundlage der Kopfmehrheit angenommen und abweichende Bestimmungen größtenteils beseitigt.

Die neue Mehrheit auf der Tagsatzung wandte diesen Grundsatz nun auch auf die Bundesverhältnisse an und erkannte sich selbst das Recht zu, Bundesbeschlüsse zu fassen nicht bloß in Sachen unbestrittener Kompetenz, sondern auch dann, wenn diese von einer Anzahl Stände bestritten wurde. So glaubte sie, in der Klostersache und auch in der Jesuitenfrage frei verfügen zu dürfen und maßte sich infolgedessen auch an, über die Schutzvereinigung der sieben katholischen Kantone ihr Ver-

⁴⁶ Vgl. hiezu Schönenberger, Karl, Zur Schäniser Bezirksgemeinde von 1847, Zeitschrift für schweiz. Geschichte 30 (1950), S. 447 ff.

⁴⁷ GR-Prot. v. 17. Juni 1847.

⁴⁸ Baumgartner III, S. 502. Ueber Bernhard Meyer vgl. Bonjour, Das Schicksal des Sonderbundes, S. 53 ff.

dammungsurteil zu fällen. Nach dieser Auffassung erhielt also ein Mehrheitsbeschluß bundesrechtliche Kraft für die Minderheit.

Diese Mehrheitstheorie war in weiten Kreisen unbestritten; denn draußen im Volke wußten eben viele nicht zu unterscheiden zwischen einem Einheitsstaat und einem Bundesstaat oder gar einem Staatenbund⁴⁹. Demgegenüber suchte nun Bernhard Meyer bei den entscheidenden Verhandlungen den Streit in das richtige Geleise zu bringen: jeder müsse innert den Schranken seines Rechts bleiben, so auch der Bund und die Mehrheit. Der ganze Konflikt sei sofort beseitigt, wenn die Mehrheit selbst zum Recht zurückkehre, wenn sie also den Bundesvertrag, den sie gegen die sieben Stände anrufe, selber heilig halte. Es gäbe keine Schutzvereinigung, wenn die Gewalttat der Mehrheit nicht dazu getrieben hätte, und sie verschwinde von selbst, wenn der angerufene allgemeine Bund wieder eine Wahrheit werde. Und wörtlich fuhr Bernhard Meyer fort:

„Was haben Euch die sieben Kantone und ihr Schutzbündnis Leides gethan..? Haben sie Eueren Frieden, Euere Ruhe gestört, Euere Rechte und Freiheiten vernichtet? Strecken sie die Hand aus nach Eueren Gütern, nach dem, was Euch lieb und teuer ist? Sind sie es, welche bewaffnet Euch überzogen, Euere rechtmäßige Regierung gestürzt, Aufruhr und Landfriedensbruch, ja noch Schlimmeres.. gepredigt haben? Sind sie es, die mit frecher Hand in das Heiligtum Eueres Glaubens sich Eingriffe erlaubt haben? Wohlan, dann greift zum Schwerte und versucht es, im blutigen Spiele des Krieges diese Schänder der Ruhe und des Friedens, des Ruhmes und der Ehre unseres Volkes zu züchtigen. Wenn aber die Völker der sieben Kantone es sind, welche sich nur waffnen, um den Frieden zu erhalten, welche nichts Anderes wollen, als das behalten, was sie von den Vätern ererbt haben, auch Euch gern Alles lassen, was Euch gehört, — wenn sie es sind, welche Euere Souveränitätsrechte immer geachtet, den Bund heilig gehalten, vor Eingriff in Euere konfessionellen Rechte mit gewissenhafter Scheu sich enthalten, — wenn sie es sind, welche, so lange Ihr sie in Ruhe ließet, Euch und Euern Kindern kein Haar am Haupte gekrümmt haben: wie wäre es möglich, daß Ihr gegen diese ruhigen friedlichen Völker die Brandfackel des Bürgerkrieges schleudern könntet?“⁵⁰

Durch die Freischarenzüge habe man die Revolution, die Knechtung Luzerns und der Urkantone von unten herauf ver-

⁴⁹ Vgl. Baumgartner III, S. 504, ferner Spreng S. 135.

⁵⁰ Meyer, Bernhard, Votum und Replik der Gesandtschaft von Luzern in der sogenannten Sonderbundsfrage, eröffnet auf der Tagsatzung zu Bern den 19. und 20. Juli 1847, nebst der Protestation der sieben katholischen Stände. Luzern 1847.

sucht; jetzt stehe man im Begriffe, sie von oben herab, durch Beschlüsse der Tagsatzung zu erzwingen: „Zu diesem Zwecke hat man die Theorie erfunden, daß es einer Mehrheit von zwölf Ständen zustehe, alles zu beschließen, was ihr gelüftet... Diese Theorie des unbedingten Gehorsams gegen eine Zwölfständermehrheit ist die Theorie einer der Mehrheit der Stände gegenüber der Minderheit eingeräumten absoluten Gewalt, einer Despotie im eigentlichsten und schlimmsten Sinne des Wortes, indem diese Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit an kein Recht und Gesetz gebunden ist, über sich als Legitimation ihrer Handlungen nur ihre Pläne und Tendenzen anerkennt.“⁵¹ „Noch großsprecherischer“⁵² äußerte sich der Vertreter von Schwyz, Carl von Schorno: Jener Geist der Dreißigerjahre schone weder die Rechte der Kantone, noch der Religion. Schwyz sei bereit, den Fehdehandschuh hinzunehmen, aber nur über die Leichen Tells und Winkelrieds werde man in die Täler der uralten Freiheit eindringen. Aber in alle diese Betrachtungen wollten die Gesandten der Mehrheit nicht eingehen; ihre Stellung war, so gut als die der sieben Stände, ohnehin schon bezogen; sie beurteilten den „Sonderbund“ stets nur als isolierte Tatsache⁵³. Auf Antrag von Bern faßte die Mehrheit am 20. Juli folgenden Beschluß: „1. es ist das Separatbündnis der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt; 2. die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitem Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.“⁵⁴

So wurden die Stände der Minderheit verpflichtet, sich des Rechtes der Verteidigung zu entäußern und sich auf Gnade und Ungnade der Willkür der Mehrheit preiszugeben. Diesen Beschluß faßten Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf; das waren die zählenden Stimmen, denen sich die Halbkantone Baselland und Appenzell-Außerrhoden beigesellten.

⁵¹ Ebenda.

⁵² So drückt sich Spreng, S. 136, aus.

⁵³ Spreng verkennt die Situation, wenn er (S. 129) schreibt: „Eine Minderheit drohte jedem Mehrheitsbeschlusse der Bundesbehörde, der ihre Selbstherrlichkeit verletzte, mit den Waffen in der Hand entgegenzutreten.“ Dagegen betont His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, II, S. 772, daß die „ultramontane Politik“ eine größere Achtung vor legitimen Autoritäten und eine klügere Verwendung legaler Mittel an den Tag legte als der Radikalismus. Auch His bezeichnet (S. 770 f.) die politische Methode desselben als gewalttätig und revolutionär.

⁵⁴ Abschied d. ordentl. Tagsatzung des Jahres 1847, I, S. 96.

Die Frage einer Revision des Bundesvertrages von 1815 war auf der Tagsatzung seit Jahren nicht mehr zur Sprache gekommen. Die neue Zwölfstimmenmehrheit nun brachte sie wieder auf die Bahn; sie sah es als heilsam an, das Werk wieder an die Hand zu nehmen und zwar durch die Tagsatzung selbst, nicht mehr wie früher durch Aufstellung eines Verfassungsrates. Ochsenbein hatte in seiner Eröffnungsrede die Notwendigkeit der Bundesrevision mit großem Pathos hervorgehoben⁵⁵.

Aber auch die Jesuitenfrage und damit die konfessionelle Autonomie der katholischen Stände kam auf dieser Sommerge-tagsatzung erneut zur Sprache (jene der protestantischen Kantone war nicht bestritten). Die Jesuitenangelegenheit bildete „die Kapitalfrage der Zeit, wenn auch zur Täuschung andere, namentlich jene über den Sonderbund, als Hauptstreitgegenstand vorgeschoben wurden“.⁵⁶ Dies kam sogar während den Verhandlungen der Tagherren zum Ausdruck, als Bernhard Meyer in der Hitze des Wortgefechtes die Hoffnung aussprach, daß die Schutzvereinigung bald völkerrechtliche Anerkennung erhalten werde. Davon nahm Ochsenbein Vormerkung und bezeichnete das Gesagte als etwas, das die größte Aufmerksamkeit der Kommission verdiene. Aber auch Ochsenbein war bei dieser Gelegenheit gesprächiger, als seinen Parteikollegen lieb sein konnte; er sagte: aus der gegenwärtigen schwierigen Stellung könne man nicht anders als durch Entfernung der Jesuiten herauskommen; Luzern tue das und niemand werde eine weitere Anforderung an dasselbe stellen. „Bündiger konnte nicht zugestanden werden, daß der Legalitätsanlauf der zwölf Stände gegen den „Sonderbund“ nur die Schale, der eigentliche Kern die Befehdung der konfessionellen Rechte der katholischen Schweiz war... Auch die eindringlichsten Friedensworte, wie jene von Basel-Stadt, welches vom Rechtssatz ausging, daß die vorwürfige Angelegenheit nicht zur Bundesfrage gemacht werden könne, ohne den Bund in seinen Grundpfeilern zu erschüttern, fanden keinen Anklang...“⁵⁷ Am 4. September faßte die Tagsatzung mit zwölf und zwei halben Stimmen den Beschluß:

„1. Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundeswegen zu behandeln. 2. Demgemäß werden die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen. 3. Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in irgend einem Kanton der Eidgenossenschaft ist von Bundeswegen untersagt.“⁵⁸

⁵⁵ Vgl. Spreng S. 131 f.

⁵⁶ Baumgartner III, S. 519.

⁵⁷ Ebenda S. 515 und S. 520.

⁵⁸ Zit. nach Ulrich, S. 283.

Damit war ein längst gehegter Wunsch des Radikalismus erfüllt. Eine weitere bedeutungsschwere Maßnahme dieser Sommertagsatzung bestand in der Streichung jener Offiziere aus dem eidgenössischen Etat, die zur Schutzvereinigung in irgend einem Dienstverhältnis standen.

Am 9. September beschloß die bekannte Zwölfermehrheit die Vertagung der Verhandlungen auf den 18. Oktober. Ochsenbein entließ die Tagherren mit den Worten: „Die Geschäfte haben ihre rechtliche Erledigung gefunden; ihre tatsächliche Erledigung werden sie finden, wenn die Gesandtschaften der hohen Stände, mit neuen Instruktionen versehen, hier wieder zusammentreten.“⁵⁹ Die „tatsächliche Erledigung“ war der Krieg. Die Gesandten reisten in ihre Heimat zurück, um ihn vorzubereiten.

Während auf der Tagsatzung mit solcher Emsigkeit die Anstalten zu einem Waffengang getroffen worden waren, hatte auch draußen im Volke der Sturm getobt. Ein wesentliches Mittel zur Ausbreitung und Befestigung der radikalen Politik waren die verschiedenen Vereine und Gesellschaften, die sich in den vergangenen 15 Jahren in der Schweiz gebildet hatten. Es gab Gesang-, Kultur-, Handwerker- und Schützenvereine, ferner gemeinnützige, helvetische, religiöse und politische Vereine in allen Gegenden der Schweiz. Die meisten gerieten frühzeitig ins Fahrwasser des Radikalismus.

Ihr Wirken war umso gefährlicher, als sie die radikalen Ideen den durch ein fideles Leben angezogenen, unerfahrenen Jünglingen in patriotischer Bemäntelung beibrachten. In spätern Jahren nahmen sie einen durchaus revolutionären Charakter an. Zu den Freischarenzügen nach Luzern hatten sie ganz besonders ihre Kontingente geliefert. Alle diese Organisationen übertraf bald der eidgenössische Schützenverein, der durch die Pracht und Feierlichkeit seiner „Freischießen“ all das lebenslustige Volk an sich zog. Hatte, wie alle andern, besonders auch dieser Verein anfänglich eine lobenswerte praktische Seite, so wurde dieselbe mit dem Anwachsen des politischen Konfliktes in den Hintergrund gedrängt. Schon das eidgenössische Freischießen in Basel im Jahre 1844 war nicht ohne skandalöse Szenen abgelaufen, und das Freischießen im Sommer 1847 in Glarus löste vor und während seiner Abwicklung ein so arges Gelärme aus, daß in den katholischen Kantonen, namentlich wegen eines Ueberfalls auf den Kanton Schwyz von dort her, ernste Besorgnisse entstanden. Theodor ab Yberg als regierender Schwyzer Landammann sah sich angesichts dieser Gefahr gezwungen, durch Präsidialverfügungen vom 15. und 16. Juli 1847 Truppen auf Pikett zu stellen⁶⁰.

⁵⁹ Zit. nach Spreng, S. 143.

⁶⁰ Vgl. RK-Prot. v. 20. Juli 1847.

Auf die Vertagung der Tagsatzung trat vorerst eine unheimliche Windstille ein. Es war die Ruhe vor dem Sturm. Die Presse freilich betrieb eine eifrige Instruktionsagitation. Während nun aber die radikalen Kantone allseitig jede Anregung zur Volksbefragung mit Berufung auf die formale Befugnis der Behörden sorgfältig ablehnten, schlugen die sieben katholischen Stände den entgegengesetzten Weg ein. Gesandtschaften und Regierungen trugen schwer am Gewicht ihrer Verantwortlichkeit für den beabsichtigten Widerstand gegen die Ständemehrheit. Auf Empfehlung der Gesandtschaften von Schwyz und Zug kamen sie überein, in allen ihren Kantonen, wo immer es tunlich sei, das Volk selbst über die Kriegsfrage entscheiden zu lassen. Sie waren dazu umso mehr genötigt, als die Gegner ihnen beharrlich vorwarfen, daß sie nur Herrensache treiben und daß das Volk viel friedlicher gesinnt sei. Die Urkantone, und unter diesen der mächtigste, gingen voran. Am 13. September 1847, also vier Tage nach der Vertagung der Tagsatzung, setzte die schwyzerische Regierungskommission eine Kantonsgemeinde in Rothenthurm auf den 26. September fest⁶¹.

Hier in Rothenthurm versammelte sich das Volk am genannten Tage wohl 10 000 Mann stark. Theodor ab Yberg war der Führer der Gemeinde. Als Wetterzeichen mochte man die Inschriften deuten, die in Sattel und Rothenthurm an Festbögen angebracht waren. Oberhalb der Kirche von Sattel stand zu lesen: „Wir, über 500 Jahre freie Männer, sollten uns in Fesseln schmähhlicher Knechtschaft legen lassen? Gott verhüte es.“ — „Sollten wir den Glauben unserer Väter verlassen und uns dem Unglauben hingeben? Gott bewahre!“ — „Seid gegrüßt, Ihr Söhne des edeln Stauffach. Unser Wahlspruch sei: Siegen oder Sterben!“ Am Rothenthurm: „Landleute von Schwyz, laßt Euch nicht knechten nach fünfhundertjähriger Freiheit.“ — „Die Bundestreue der Väter lebe fort in den Söhnen.“ — „Sieg oder Untergang! Gedenkt Euerer Väter, denkt an Morgarten!“

Die Einleitungsrede ab Ybergs zeichnete in der rücksichtslosesten Sprache die Bedeutung des Kampfes, das Vorrücken radikaler Herrschaft über die Schweiz, ihren Anlauf auch gegen Luzern und ihre Niederlage dort. „Gott rettete Luzern, er rettete uns, denn in Luzern waren auch wir bedroht. Aber es half nichts. Statt von der Bahn des Frevels abzulassen, versuchte der Feind nur einen andern Weg. Das Freischaarentum steht uns jetzt als Zwölferdiktatur gegenüber. Was es von uns fordert, ist nichts Geringeres als unsere Freiheit in Kirche und Staat. Wir sollen unsere Kinder nicht mehr erziehen wie es

⁶¹ RK-Prot. v. 13. Sept. 1847. Vgl. KR-Prot. v. 16. und 17. Sept. 1847.

uns beliebt, unser Haus nicht mehr bestellen wie wir wollen, — und hört es, biedere freie Landleute, wenn Ihr Euch Euerer Haut wehrt, dann heißt es, ihr brechet den Bund; Krieg, Krieg, schreien sie jetzt alle aus heiserer Kehle; also Krieg, und warum? Weil Ihr Euere Kinder zu erziehen verlangt wie Euch gut dünkt und nicht, wie man in Bern befiehlt; weil Ihr katholische Anstalten, die jedem wahren Katholiken heilig sein sollen, nicht wollt berauben und plündern lassen von zehn protestantischen und zwei katholisch sein wollenden Ständen. Krieg und warum? Weil Ihr Gerechtigkeit verlangt, Gerechtigkeit, welche wahre Eidgenossen geben würden, ohne daß man sie verlangt; weil Ihr wollt, daß man Euch halte, was Ihr ihnen haltet, daß man Euch gewähre, was man Euch eidlich zugesagt hat.“⁶² In diesem einschneidenden Tone fuhr ab Yberg fort über die Streitfragen der Zeit. Der Rede folgte ein ausführlicher Bericht der Regierung über die bisher ergriffenen Maßnahmen, über Veranlassung und Wesen des Schutzvertrages und die Feststellung des Landammanns, daß das Volk nun nach Ermessen zu entscheiden habe, ob die Regierung auf der von ihr eingeschlagenen Bahn verharren solle oder nicht. „Sagt Ihr ja, so täuscht Euch nicht, Euer Entschluß fordert Gut und Leben.“

Nach dieser Mahnung des Landammanns sprachen die übrigen Häupter, Fridolin Holdener im Sinne und namens der Regierung, in ausgezeichneter Volkstümlichkeit Karl Styger, aus der Mitte des Volkes heraus auch der gewesene Landammann Nazar von Reding für die Anträge Holdeners und das gute Recht, das sie verteidigten. Die schwache Opposition war vertreten durch alt Bezirkslandammann J. C. Benziger von Einsiedeln. Er beantragte: Genehmigung des Verhaltens der Regierung im Allgemeinen, doch Rücktritt vom Sonderbund dem Frieden zuliebe; Vermittlung durch ausgezeichnete Eidgenossen; im Falle fruchtloser Bemühungen neue Einberufung der Landsgemeinde. Nachdem alle gesprochen hatten, die Pflicht oder Neigung das Wort ergreifen ließ, gab das souveräne Volk seinen Wunsch nach „Scheiden“⁶³ zu erkennen. Jetzt brach eben die Sonne durch das düstere Gewölk, das lange Stunden über der unwirtlichen Gegend gehangen hatte; ein grelles Streiflicht ergoß sich über die riesige Gestalt ab

⁶² Zit. nach Baumgartner III, S. 535 f. Baumgartner stützt sich hier auf die Berichterstattung eines wahrscheinlich protestantischen Augenzeugen, der die Rede in der „Basler-Zeitung“ veröffentlichte. Zur Landsgemeinde in Rothenthurm vgl. die Augenzeugenberichte an Georg von Wyß, veröffentlicht im Briefwechsel zwischen Georg von Wyß und Andreas Heusler-Ryhiner 1843—1867, herausgegeben von Eduard His in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 32. Band, 1933, S. 96 ff.; vgl. ferner Schwyzerisches Volksblatt, 1847, Nr. 78.

⁶³ Abstimmen.

Ybergs, der, auf das hohe Schwert der Gerechtigkeit gestützt, in diesem Augenblick an eine wahrhaft mittelalterliche Erscheinung erinnerte. Mit Stentorstimme rief ab Yberg: „Seht Ihr dort, Schwyzer! die Sonne von Morgarten und St. Jost! Gott schickt sie uns . . . gedenkt ihrer jetzt bei der Abstimmung und später in der Stunde der Schlacht!“ Und unter Siegesjubel rauschten viele Tausende von Händen empor für die bewaffnete Gegenwehr. Nur ein Häuflein von etwa 300 Mann stimmte für Benzigers Rat zur Nachgiebigkeit. Mindestens 9000 schwyzerische Landleute aber genehmigten die Anordnungen der Regierung, das Schutzbündnis inbegriffen, und gaben ihr die unbedingte Vollmacht zur Verteidigung, obschon die Führer an dieser Landsgemeinde alles getan hatten, „um die Freiheit der Meinung im allerstriktesten Sinne aufrecht zu halten, sehr ungleich den Radikalen . . .!“⁶⁴

Der eindrucksvollste Augenblick des denkwürdigen Tages war nach Augenzeugenberichten der, als Theodor ab Yberg, einhellig zum Oberbefehlshaber des Schwyzer Volkes gewählt, in sichtlicher Ergriffenheit folgende Worte an die Landsgemeinde richtete: „Schwyzer! ich schwöre vor Gott unter diesem freien Himmel, mit Euch und neben Euch alle künftigen Gefahren zu teilen, mit Euch zu leben und zu sterben! Allein die gleiche Treue, die gleiche unbedingte Hingebung erwarte ich auch von Euch; ich lege meine Zukunft, meine Ehre in Eure Hände; an Euch ist es nun, Schwyzer! in der Stunde der Gefahr meinen Glauben an Euch zu rechtfertigen!“⁶⁵

Er ahnte nicht, welche Schmähungen schon zwei Monate später nicht zuletzt auf Grund dieses Schwurs gegen ihn ausgesprochen werden sollten. Jetzt aber mußte ein lang andauernder, jubelnder Zuruf auch dem größten Zweifler die Augen öffnen über die Liebe, mit der das Volk an seinem ersten Führer hing.

Zum Befehlshaber des Landsturms wählte die Landsgemeinde Franz Dominik ab Yberg, einen Bruder des Landammanns. Schließlich wurde jeder den Landsgemeindebeschlüssen Ungehorsame als Landesverräter erklärt und mit der Strafe eines solchen bedroht. Ein Tedeum in der Kirche, dem Regierung, Geistlichkeit und ein Teil des Volkes beiwohnten, schloß den urdemokratischen Festtag.

Der Eindruck der Schwyzer Landsgemeinde wog schwer in diesen Tagen: die Besorgnis, es werde blutiger Ernst auf die sogenannte eidgenössische Exekution antworten, wuchs von

⁶⁴ Georg von Wyß an Andreas Heusler, S. 97, Brief vom 26. Sept. 1847, „Sonntagabend 9 Uhr“.

⁶⁵ Zit. nach Siegwart, Sieg der Gewalt über das Recht, S. 293. Vgl. Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund, S. 102.

Tag zu Tag. Wie man zum Beispiel in protestantisch-konservativen Kreisen in Zürich darüber dachte, geht aus Briefen hervor, die ein Mann der geistigen Elite, der bedeutende Historiker und Politiker Georg von Wyß, seinem gelehrten Basler Freund und politischen Mitstreiter Andreas Heusler schrieb. „Schwyz ist entschlossen; sie scheinen, Gott sei Dank, einzusehen, welche schändliche Unterdrückungspläne sich hinter der Sonderbunds- und Jesuitenfrage verstecken.“⁶⁶ Und am andern Tag: „Was wird denn also geschehen? Ich denke, Zürich werde einen Feldzug, wenn ein solcher beschlossen wird, mitmachen, aber flau, unwillig und ohne große Energie. Wir konservative Offiziere werden unsere Pflicht, so schwer sie uns vorkommen mag, nach besten Kräften und getreulich erfüllen. Gott weiß, wie viele dieser schweren Aufgabe erliegen werden! In keinem Falle ist sie eine erhebende, in keinem Falle erfreulich. Denn siegen wir, so haben wir über Recht und Freiheit gesiegt, und siegen wir nicht, so wird eine Unordnung und Verwirrung herrschend werden, von der man sich keine Vorstellung machen kann, sei es, daß dann die Wahrheit erkannt und die wahren Anstifter des Kriegsunheils zur Strafe gezogen werden, sei es, daß auch dann noch in unserem Kanton die Lüge über die Wahrheit den Sieg davontreibe und unter der Anklage der Verrätereii.. die Allerunschuldigsten werden leiden müssen. — In einer so ernsten und drückenden Lage hätte ich wahrlich keinen ruhigen Augenblick mehr, wenn nicht der Glaube an die Obhut des Allmächtigen mir Kraft und Stärke gäbe.“⁶⁷

Was Schwyz beschlossen hatte, bestätigten die Landsgemeinden von Uri, Ob- und Nidwalden an den folgenden zwei Sonntagen, und wenn Wyß an Heusler zu berichten wußte, daß selbst aus dem entlegenen Muotatal alles, alt und jung, bis auf den letzten Mann in Rothenthurm erschienen war, so hatte sich auch in den andern zwei Urkantonen das Volk in Masse, zahlreicher als je sonst, zum gegenseitigen Handschlag für die Selbsterhaltung eingefunden. In Zug hingegen lief die Landsgemeinde nicht ohne heftigen Widerspruch ab, da das Haupt der Minderheit, Adolf Keiser, den Schutzvertrag als Herrenbund, jeden Widerstand gegen einen Tagsatzungsbeschuß als Aufruhr bezeichnete⁶⁸. Doch siegte die Ansicht der Regierung mit ungefähr drei Vierteln der Stimmen. Auch in Luzern, Wallis und Freiburg faßten die Großen Räte entscheidende Beschlüsse, wobei Luzern sich auf eine von 17 000 Bürgern unterzeichnete Adresse stützen konnte, und im Wallis hatte die Abstimmung in den Gemeinden

⁶⁶ Wyß an Heusler, S. 98, Brief v. 26. Sept. 1847.

⁶⁷ Wyß an Heusler, S. 100, Brief v. 27. Sept. 1847.

⁶⁸ Vgl. Baumgartner III, S. 538.

12 621 Stimmen für das Schutzbündnis ergeben, denen nur 257 verneinende Stimmen gegenüberstanden.

Zu diesen Beschlüssen und Verfügungen gesellten sich bald obrigkeitlich angeordnete oder aus freiem Antrieb des Volkes hervorgegangene Wallfahrten; die Bischöfe ordneten öffentliche Gebete für die Erhaltung des Friedens und für Milderung der Schrecknisse des Krieges an. Die Regierung von Schwyz führte am 17. Oktober eine großartige Landeswallfahrt nach Einsiedeln durch⁶⁹. Theodor ab Yberg und Nazar von Reding, die früheren Gegner und beiden Häupter der Konservativen und Liberalen, gingen, beide den Rosenkranz in der Hand, voran. Man schätzte die Zahl der Wallfahrer auf 12 000. Der redegewaltige Pater Gall Morel hielt bei diesem Anlaß eine ergreifende Predigt⁷⁰.

Schon vier Tage vorher hatte ab Yberg die Geschäfte des Landammannamtes offiziell dem Landesstatthalter übergeben⁷¹, um sich ausschließlich seiner Aufgabe als Oberbefehlshaber der schwyzerischen Streitkräfte widmen zu können. Die letzten Vorbereitungen zum Kriege waren fällig geworden. Die Regierungskommission erhielt die Vollmachten der übrigen Kantonalbehörden, nachdem sie um fünf Mitglieder erweitert worden war⁷²; die Bezirksräte wurden aufgefordert, für die Aufnahme und Verpflegung Verwundeter und Kranker Lokale und Einrichtungen bereitzustellen⁷³; das kantonale Kriegskommissariat bemühte sich in aller Eile, die notwendigen Mengen Getreide anzuschaffen. Die Landesabwesenden wurden heimgerufen.

Am 15. Oktober 1847 zeigte ab Yberg der Regierungskommission an, daß er mit der Aufstellung einiger Truppen zu beginnen gedenke. Er meinte damit die Verlegung der 1. Scharfschützenkompagnie in die March und die Mobilmachung der Landsturm-Scharfschützenkompagnien in den Gemeinden, namentlich zum Zwecke der Instruktion⁷⁴. Gleichzeitig ging man an die Errichtung und Organisation eines Zentralbüros für den kantonalen Kriegsdienst. Auf den 19. Oktober aber erfolgte in Uebereinstimmung mit der Forderung des siebenörtigen Kriegsrates „in Folge der in naher Aussicht stehenden Gefahr“ ein weit größeres Aufgebot. Das 1. Bataillon des Bundeskontin-

⁶⁹ Vgl. RK-Prot. v. 13. Okt. 1847.

⁷⁰ Morel, P. Gall, Ursprung des Krieges und Bedingung des Sieges, Predigt bei Anlaß der gemeinsamen Wallfahrt des Kantons Schwyz nach Maria Einsiedeln, den 17. Okt. 1847 gehalten, Einsiedeln 1847; vgl. Schwyz. Volksblatt, 1847, Nr. 86.

⁷¹ KR-Prot. v. 13. Okt. 1847.

⁷² GR-Prot. v. 14. Okt. 1847.

⁷³ KR-Prot. v. 13. Okt. 1847.

⁷⁴ RK-Prot. v. 15. Okt. 1847.

gents und die 1. Scharfschützenkompagnie wurden nach dem Sammelplatz Küßnacht, das 2. Bataillon des Bundeskontingents und die 2. Scharfschützenkompagnie nach Lachen, die Kader des 1. Landwehrebataillons und der 1. Landwehr-Scharfschützenkompagnie nach Einsiedeln, die Kader des 2. Landwehrebataillons und der 2. Landwehr-Scharfschützenkompagnie nach Arth einberufen⁷⁵.

Inzwischen, am 18. Oktober, hatte sich die vertagte Tagsatzung wieder in Bern versammelt. Schwyz war diesmal einzig durch Großratspräsident Oethiker vertreten, „denn viel oder wenig reden komme auf das gleiche heraus“ — so begründete ab Yberg diesen Vorschlag, und der Große Rat stimmte ihm zu⁷⁶. Die Bevollmächtigten der sieben Stände hatten das gemeinsame Verhalten ihrer Gesandtschaften vorher geregelt, denn am 6. Oktober war ihr Kriegsrat nach Luzern einberufen worden, hatte militärische Ernennungen nachgeholt, am 14. Oktober Johann Ulrich von Salis-Soglio als Oberbefehlshaber sämtlicher Truppen berufen, ihm am 16. Oktober Oberst Franz von Elgger, den ehemaligen Leiter der Militärschule Thun, als Chef des Generalstabes beigegeben und noch andere Maßnahmen angeordnet, um durch eine solche entschlossene Haltung eine Kriegserklärung seitens der Tagsatzung wenn möglich abzuwenden⁷⁷.

Die Beratungen der Tagsatzung wurden in der üblichen Form gehalten, aber sie waren eben nur noch Form, denn die Instruktionen lauteten auf der ganzen Linie so bindend und die Entschlüsse saßen dermaßen fest, daß eine Ausgleichung als unmöglich angesehen werden mußte. Auf Antrag der Gesandtschaft von Zürich wurde von der Mehrheit beschlossen, in jeden der sieben Stände zwei Repräsentanten abzuordnen, durch sie den Rücktritt vom „Sonderbund“ zu empfehlen und gleichzeitig mit einer Proklamation der Tagsatzung das Volk dieser Stände von der guten Absicht der Zwölfermehrheit zu überzeugen. Das sollten die letzten gütlichen Mittel sein, auf die mehrere Stände in ihren Instruktionen abgestellt hatten. Die Gesandtschaft von Zug hatte dazu treffend bemerkt, die Sendung von Repräsentanten dürfte vor allem auch in die Kantone der Mehrheit nötig sein, damit sie das dortige Volk darüber belehrten, daß die Sieben nicht die Sünder seien, die man aus ihnen machen wolle. Aber solche Einwendungen wogen sowieso nicht. Als Kommissare für Schwyz wählte die Tagsatzungsmehrheit Dr. Kern von Thurgau und alt Landammann Pequignot aus dem Berner Jura.

⁷⁵ RK-Prot. v. 18. Okt. 1847.

⁷⁶ GR-Prot. v. 14. Okt. 1847.

⁷⁷ Vgl. Ulrich S. 300 ff.

Die Proklamation⁷⁸ suchte einleitend die Unvereinbarkeit der Schutzvereinigung mit dem Bundesvertrag von 1815 zu beweisen. Dieses Sonderbündnis dürfe daher nicht fortbestehen, weil es die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährde und den gemeinsamen Bund seiner Auflösung entgegenführe. Und heuchlerisch fuhr sie dann fort: „Ihr fürchtet.. für Eure künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für Euren Glauben, Eure Religion. Wir geben Euch nun aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese Eure teuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligtum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gerade gegen diejenigen eidgenössischen Mitstände, die in ihrer Mehrzahl zu den ältesten Gliedern unseres Bundes gehören. Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouveränitäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen berechtigt sind, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes fordern...“

Muß man sich wundern, daß solche Worte nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht mehr verfangen konnten? Von der Hauptsache, dem Eingriff in die souveränen Rechte der katholischen Kantone bezüglich Kirche und Schule, schweigt die Proklamation. Die Mehrheit sah darin eben keine Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung ihrer Religion. Der zum Repräsentanten gewählte Gesandte Merian von Basel war anderer Meinung und lehnte die Sendung ab, weil er die Vertreibung der Jesuiten mit der in der Proklamation enthaltenen Versicherung der Mehrheit, die religiösen Institute der Minderheitsstände unangefochten zu lassen, nicht in Einklang bringen konnte. Im gleichen Sinne hatte sich bei der Beratung der Proklamation der erste Gesandte von Basel-Stadt ausgesprochen und den Widerspruch aufgedeckt, der darin liege, daß man die religiösen Institutionen und Rechte der Katholiken zu schützen verheißt, gleichzeitig aber Priester und Lehrer vertreibe, welche die katholischen Stände zu berufen das bundesmässige Recht hätten.

Die Sendung der eidgenössischen Repräsentanten war zum vorneherein zum Scheitern verurteilt. In Schwyz beschloß die Regierungskommission, die Kommissarien nicht anzuerkennen und sie zur Anbringung ihrer Vorschläge an die Gesandten

⁷⁸ Vgl. Wortlaut bei Ulrich, Beilage 11.

der verbündeten Orte zu weisen. Im Bestreben, eine einheitliche Haltung zu erzielen, wurde Bezirkslandammann Camenzind von Gersau mit dem Auftrag nach Luzern gesandt, diese Frage dem siebenörtigen Kriegsrat zur Entscheidung vorzulegen⁷⁹.

Der Kriegsrat war mit der schwyzerischen Stellungnahme grundsätzlich einverstanden, nur vertrat er die Ansicht, es seien die Kommissarien in Begleitung der Standesfarbe zu empfangen, und es sei ihnen eine Ehrenwache und ein Ordonanzoffizier, der den Auftrag hätte, die Schritte derselben zu überwachen, zur Begleitung beizugeben. Die schwyzerische Regierungskommission schrieb aber nach Luzern, man erteile „dieser Anordnung die Zustimmung nicht, indem man diese Höflichkeitsbezeugung der Stellung der katholischen Kantone nicht angemessen“ erachte. Man werde die eidgenössischen Kommissarien einfach durch das Standespräsidium empfangen und sie im Sinne früherer Konferenzverhandlungen an die Gesandtschaften weisen. Man wünsche ein gleiches Verfahren auch auf Seite der Verbündeten. Ferner wurde in Schwyz angeordnet, daß sich die Truppen in Küßnacht und Arth besonderer Ehrenbezeugungen enthalten sollen⁸⁰.

Am späten Nachmittag des 22. Oktober empfing Kantonsstatthalter Düggelin die beiden Kommissarien, die die Verbreitung der Proklamation und die Einberufung einer Kantonsgemeinde zur Beratung der darin enthaltenen Vorschläge verlangten. Beides wurde ihnen von Düggelin nach längerer Audienz verweigert und so reisten sie am andern Morgen unverrichteter Dinge wieder ab⁸¹. Auch die Mission in den übrigen Kantonen scheiterte. Einzig Zug machte insofern eine Ausnahme, als es die Verbreitung der Proklamation gestattete und eine gütliche Verhandlung in Aussicht stellte, falls die Repräsentanten Vergleichsanträge einreichen würden, die auf ein Fallenlassen der Jesuitenfrage hinausliefen. Selbstverständlich fehlte den Repräsentanten jede derartige Vollmacht. In Luzern brachten drei Scharfschützenkompagnien vor dem Hotel Schweizerhof, wo die Repräsentanten logierten, anlässlich einer Inspektion dem dort einquartierten General von Salis-Soglio und der Schutzvereinigung unter den Augen der Repräsentanten ein Lebehoch dar⁸².

Selbstverständlich war die Entwicklung in der Eidgenossenschaft von den europäischen Großmächten aufmerksam beobachtet worden. Oesterreich fühlte sich dabei in der Rolle einer Vorhut zum Schutze ungeschwächter Kantonsouveränität. Rußland, Preußen und Frankreich stimmten in ihrer grund-

⁷⁹ RK-Prot. v. 21. Okt. 1847.

⁸⁰ RK-Prot. v. 22. Okt. 1847.

⁸¹ RK-Prot. v. 23. Okt. 1847.

⁸² Vgl. Ulrich S. 317.

sätzlichen Haltung mit Oesterreich überein. An England hingegen hatte der schweizerische Radikalismus einen wirksamen moralischen Rückhalt gefunden⁸³. Die englische Diplomatie fand auch den Auflösungsbeschluß gegen die Schutzvereinigung für begründet und ließ sich in eine Unterstützung der konservativen Absichten des österreichischen Kabinettes nicht ein. Zwar lag dem englischen Außenminister, Lord Palmerston, viel an der Erhaltung der innern Ruhe in der Schweiz und an der Vermeidung eines offenen Bruches zwischen den streitenden Teilen. Gegenüber Oesterreich und Frankreich sprach er den Wunsch aus, sie möchten sich beim Papst für die Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz verwenden. Oesterreich ging er an, den sieben Ständen den freiwilligen Rücktritt von ihrem Schutzvertrag zu empfehlen. Schultheiß Siegwart beantwortete das englische Ansinnen mit einer umfassenden Rechtfertigung des Schutzvertrages und indem er daran erinnerte, daß Lord Palmerston selbst im Jahre 1832 gegen eine Beeinträchtigung der Kantonsouveränität Stellung genommen hatte. Aber Siegwarts Denkschrift wurde in London nicht einmal gelesen⁸⁴. England brauchte für sein wirtschaftliches und politisches Gedeihen nun allerdings den Frieden und eine seiner wichtigsten Voraussetzungen, nämlich das europäische Gleichgewicht. Diese Ueberlegung bestimmte Palmerston, auf dem Kontinent den Liberalismus zu unterstützen. Vernünftige Zugeständnisse an das Volk sollten dem Ausbruch gefährlicher Umwälzungen steuern⁸⁵. Als Hauptgegner der englischen Politik galten dem Premier Palmerston Frankreich und Rußland.

Die angedeuteten Zusammenhänge bestimmten sein Verhalten zur Sonderbundskrise. Bei einer Intervention in die schweizerischen Angelegenheiten mußten bald einmal die Interessen Oesterreichs und Frankreichs aufeinanderprallen und den europäischen Frieden gefährden. Den einzigen Weg, dieses Problem aus der Welt zu schaffen, sah der englische Außenminister in einer Stärkung der Schweiz selbst. Daß die Unabhängigkeit der Alpenpässe zu den wichtigsten Grundlagen des europäischen Gleichgewichts gehöre, war übrigens eine Erkenntnis, nach der sich die britische Politik schon seit Generationen richtete. Die Einsicht, daß Wille und Kraft, diese Unabhängigkeit zu wahren, bei der Tagsatzungsmehrheit lagen, bewog Lord Palmerston zu seiner Stellungnahme. Der britische Gesandte in der Schweiz, der jüngere Robert Peel, Sohn des berühmten Tory-Staatsmannes, ein begeisterter Anhänger des helve-

⁸³ Vgl. Hatze, Margrit, Lord Palmerstons Stellung zur Sonderbundskrise, Schweizer Rundschau, 47. Jahrg., Juli/August 1947, Heft 4/5, S. 305 ff.

⁸⁴ Ebenda S. 310.

⁸⁵ Ebenda S. 307.

tischen Radikalismus, ließ die englische Stellungnahme diesem Lager gegenüber aus eigenem Antrieb schon früh durchblicken. Als nämlich anfangs Juli 1847 der französische Gesandte mit bewaffneter Intervention drohte, beeilte sich Peel, Ochsenbein zu versichern, nicht alle Mächte hätten die gleiche Einstellung den schweizerischen Dingen gegenüber. Dieser wußte nun, daß sich England einer Intervention fernzuhalten gedachte. Zwar ging Palmerston erst aus seiner Reserve heraus, als die Tagatzungsmehrheit die Schutzvereinigung als verfassungswidrig erklärt hatte. Peel mußte Ochsenbein „Schmeichelhaftes über seine hohe Stellung und die bekannte Energie seines Charakters sagen und ihm nahelegen, diese Eigenschaften zur Verhütung des Bürgerkrieges zu gebrauchen. Doch der Berner hatte taube Ohren für diese Mahnung zur Besonnenheit; er hörte aus den Worten des Engländers nur die Billigung seiner Politik heraus und sorgte für die Verbreitung des britischen Komplimentes. So erwuchs im radikalen Lager ein blinder Glaube an die englische Hilfe.“⁸⁶

Zwar mußte Lord Minto, der Schwiegervater des Premierministers, Ochsenbein zum Frieden mahnen, als er im September anlässlich einer Reise nach Italien Bern berührte. Doch wie vordem Peel, wurde auch er falsch verstanden, und wieder ging ein stolzes Rauschen durch die radikalen Blätter. Von englischer Seite wurde übrigens das *audiatur et altera pars* stark vernachlässigt. Minto kam nämlich auch nach Luzern, begehrte aber keine Unterredung mit dem Führer der Schutzvereinigung⁸⁷. Diese Ignorierung und das Schicksal der schon erwähnten Denkschrift Siegwarts waren nicht dazu angetan, das nicht ganz richtige englische Urteil über die schweizerischen Vorgänge zu korrigieren: Palmerston übersah nämlich die Verfassungsfrage und er glaubte, es sei nur die Zurückrufung der Jesuiten nötig, um die Einigkeit unter den Kantonen wieder herzustellen⁸⁸.

In der Schweiz aber war die Gefahr von Tag zu Tag gestiegen. Eine Note um die andere gelangte zu Beginn und im Verlaufe des Jahres 1847, von den Großmächten übersandt, an den Vorort Bern. Für die sieben katholischen Kantone stellte sich die Frage, wie sie sich im Falle einer Einmischung des Auslandes verhalten sollten. Unter dem Volke vertröstete man sich freilich nicht ungerne auf eine Vermittlung der europäischen Mächte. Bald hieß es, daß österreichische Truppen im Vorarlberg und am Bodensee sich sammelten; bald wollte man von solchen Truppenzusammenzügen an der Südgrenze des Tessin gehört haben. Wenn auch viele den Einmarsch frem-

⁸⁶ Ebenda S. 309.

⁸⁷ Ebenda S. 309 f.

⁸⁸ Ebenda S. 310.

der Truppen ernstlich wünschten, um die Befeindung durch die Tagsatzungsmehrheit abzuwenden, so hörte man, namentlich unter den Truppen, den Ausspruch, daß fremde Intervention doch ein Uebel wäre; man wußte nicht, wie es dabei den katholischen Kantonen ergehen könnte⁸⁹.

Im siebenörtigen Kriegsrat kam die Frage fremder Intervention nie als solche zur Sprache. Da man aber die Mächte als die Garanten des geltenden Bundesvertrages ansah, gab man sich freilich dem Gedanken hin, es dürften die europäischen Mächte aus Gründen der Wahrung des europäischen Friedens eine Vermittlung vorerst auf diplomatischem Wege versuchen und derselben durch allfällige Aufstellung von Truppen an den Schweizergrenzen mehr Kraft verleihen. Weiter ging der siebenörtige Kriegsrat nicht⁹⁰. Auch Theodor ab Yberg erklärte bei mehreren Anlässen, daß der Gedanke an fremde Intervention der Urschweiz unwürdig wäre⁹¹.

So lagen die Dinge, als die eidgenössischen Repräsentanten nach ihrer gescheiterten Mission wieder in Bern eintrafen. Dort hatte die Tagsatzung eben wieder einen Vermittlungsantrag, der vom Stande Zug gestellt und begründet worden war, mit der radikalen Stimmenmehrheit abgelehnt. Am gleichen Tage, am 21. Oktober 1847, wählte sie Henri Dufour zum Oberkommandanten der eidgenössischen Truppen. Am 24. Oktober beschloß die radikale Mehrheit in Abwesenheit der katholischen Gesandten die sofortige Aufstellung eines Armeekorps in der Stärke von ungefähr 50 000 Mann, und Dufour wurde beauftragt, „sie gehörig einzuteilen und zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche gestört werden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbständigkeit zu verwenden“⁹². Die Exekution des Beschlusses, die Schutzvereinigung mit Gewalt aufzulösen, war damit praktisch eingeleitet.

In diesen Tagen der Krisis, als die Vorbereitungen zum Kriege sich täglich mehr entwickelten, versuchte die Gesandtschaft von Basel-Stadt nochmals eine Verständigung anzubahnen. Der Erfolg blieb ihr versagt. Nun verlangten die sieben katholischen Stände eine Sitzung, die auf den 29. Oktober angesetzt wurde. In aufgeregter Diskussion erwog man noch einmal die Möglichkeiten eines Ausgleichs. Basel-Stadt und Neuenburg mahnten in rührenden Worten, aber umsonst, zum Frieden und zum Entgegenkommen. Die radikale Mehrheit hielt an ihrem Standpunkt fest. So fiel nebst einem andern Vermittlungsvorschlag auch der Antrag der sieben Stände durch,

⁸⁹ Vgl. Ulrich S. 747.

⁹⁰ Ebenda S. 748.

⁹¹ Elgger, Des Kantons Luzern .. Kampf ..., S. 195.

⁹² Zit. nach Ulrich, S. 321.

der die Entwaffnung der Truppen beider Lager vorsah. Da gab Bernhard Meyer im Namen der sieben Stände eine Erklärung zu Protokoll, nebst einem Manifeste an das gesamte Schweizervolk. Er protestierte gegen die Mobilisierung des halben Bundesheeres, stellte diese Maßregel der Tagsatzung als tatsächlichen Kriegsbeschluß hin und zog dann aus diesen Tatsachen den Schluß: „Wir müssen daher scheiden, da diejenigen, welche geschworen, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezogen haben. Die Folgen lehnen wir von uns ab und wälzen sie auf die, welche sie heraufbeschworen haben.“⁹³ Nachdem diese Worte verklungen waren, erhob sich der Luzerner Staatsmann und verließ mit den Gesandtschaften der übrigen sechs Stände unter dem Schluchzen der Gesandtschaften von Basel-Stadt und Neuenburg den Saal. Lautlose Stille trat ein, bis der letzte Trommelschlag der Wache verhallt war, die den Scheidenden zum letztenmal ihre Ehren erwies. Der Kriegszustand hatte begonnen.

In den sieben katholischen Kantonen stand bereits seit dem 19. Oktober jeder wehrbare Mann unter den Waffen. In den Truppen äußerte sich fast überall freudige Begeisterung. In Einsiedeln bildete sich sogar ein Freikorps von jungen Leuten, zum Aerger von Mathias Gyr, der in der dortigen Militärkommission seinem Groll über die konservative Politik freien Lauf ließ. Freilich hätten die Einsiedler lieber den eigenen als fremden Boden verteidigt. In der March hingegen fehlte es strichweise am wünschbaren Kriegswillen. Das Volk war hier unruhig und es mußte damit gerechnet werden, daß dem Feind nicht ohne weiteres Widerstand geleistet würde. Dr. Melchior Diethelm, der gewesene Bezirkslandammann der March, versuchte sogar zu fliehen, wurde aber verhaftet und in Schwyz interniert⁹⁴.

Die Frauen beteten; Wallfahrten, Predigten und Andachten folgten sich ununterbrochen. Fast täglich liefen Gerüchte von bevorstehenden Angriffen von dieser oder jener Seite.

Um die Verpflegung der Truppen zu erleichtern und gleichzeitig die Grenzbezirke gegen feindliche Streifkorps zu schützen, wurde die erste Division im Kanton Luzern in ziemlich ausgedehnte Standquartiere verlegt. In vorderster Linie befand sich die Brigade Zurgilgen mit dem rechten Flügel in Sursee und dem linken bei Gettnau, hinter ihr die Brigade Kost auf der Linie von Ruswil bis Beromünster; die dritte Brigade lag in den Ortschaften des rechten Reußufers von Luzern bis Honau, wo sie sich an die Kantonlemente der zweiten Division

⁹³ Text bei Ulrich S. 329 ff., ferner bei Siegwart, Der Sieg der Gewalt über das Recht, S. 477 ff.

⁹⁴ RK-Prot. v. 8., 9., 11. und 12. Nov. 1847. Vgl. von Elgger S. 227.

anlehnte⁹⁵. Diese staffelartige Aufstellung begünstigte sowohl die Defensive als auch die Offensive.

Mehr auf passive Verteidigung der Grenze berechnet war die Aufstellung der ersten Brigade der zweiten Division, die mit Einschluß des mobilgemachten Landsturms 10 Bataillone zählte und das Schwyzer- und Zugergebiet von Reichenburg an der Glarnergrenze bis nach Sins und die Luzernergrenze deckte. Diese Dislokation der Truppen ging nicht vom Generalstab aus; sie wurde vom Divisionskommandanten ab Yberg infolge der vom Oberbefehlshaber erlassenen Instruktion über die örtliche Verteidigung der Kantone Zug und Schwyz vorgenommen. Da die Mehrzahl der Truppen in die Umgebung von Arth verlegt wurde, war es möglich, 6 Bataillone innert wenigen Stunden bei Zug oder an der Reuß zu konzentrieren. Die zweite Brigade der zweiten Division, zur allgemeinen Reserve bestimmt, stationierte in Altdorf, Stans, Sarnen und Umgebung; mit drei zur Verfügung stehenden Dampfbooten konnte sie verhältnismäßig rasch nach Luzern gebracht werden. Die Artilleriereserve stand in Luzern und Umgebung. Unabhängig von diesen Truppen war die Garnison in Luzern, ein Bataillon und eine Scharfschützenkompagnie nebst Piecen, die zur Bewachung des Entlebachs, die zweite Landwehr von Obwalden, die zur Bewachung des Brünigs, die zweite Landwehr von Uri, die mit etwas Artillerie zum Schutze des Gotthards verwendet werden sollten. Diese Aufstellung war am 21. Oktober vollendet⁹⁶.

Die Streitkräfte verteilten sich unter den sieben Kantonen auf folgende Weise: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zählten an Auszug, erster und zweiter Landwehr 20 678 Mann, an Landsturm 27 343 Mann. Von der erstgenannten Zahl bildeten 16 009 Mann, eingeteilt in die zwei Divisionen Rüttimann und ab Yberg und die Reserveartillerie unter Oberstleutnant Göldlin, die sogenannte mobile Armee. Der Rest hingegen wurde, wie schon angedeutet, ausschließlich zur Verteidigung des Gotthards, Brünigs und Entlebachs, teils zur Garnison von Luzern verwendet⁹⁷.

Dieses System war unzweckmäßig. Allerdings mußte man die zweite Landwehr, bestehend aus schlecht ausgerüsteten älteren Männern, soweit als möglich zur lokalen Verteidigung verwenden. Allein grundsätzlich zum vorneherein festzulegen, daß diese Truppen nicht anders eingesetzt werden sollten, war bei der zahlenmäßigen Schwäche der katholischen Armee ein doppelter Fehler. Trat der Fall ein, daß die zur Verteidigung einer Stelle bezeichneten Abteilungen nicht hinreichend waren, mußte man sie verstärken; ebenso aber konnten momentan die

⁹⁵ Vgl. von Elgger S. 232 ff.

⁹⁶ Ebenda.

⁹⁷ Ebenda S. 218 f.

Truppen an einem Ort überflüssig sein. Daran dachte man zu wenig. Aber man begnügte sich nicht damit, die Truppen der katholischen Minderheit auf diese Art ungewollt um den fünften Teil ihres Effektivbestandes zu schwächen. Der Defensivplan für Zug und Schwyz⁹⁸ enthielt zudem die unglückliche Verfügung, daß die Truppen des Kantons Zug und der größte Teil derjenigen des Kantons Schwyz nicht außerhalb der Kantonsgrenzen verwendet werden dürften.

Der Kanton Freiburg zählte an regulären Truppen 5469 Mann. Diese führten den Namen der dritten Division und waren dem Befehl von Oberst Maillardoz unterstellt. Der freiburgische Landsturm bestand aus 10 066 Mann. Die Truppen des Kantons Wallis, unter dem Kommando von General Kalbermatten, bildeten die vierte Division; sie bestand aus 3427 Mann. Der Landsturm war 12 000 Mann stark.

Am 21. Oktober 1847 hatte der Kriegsrat der sieben Orte Johann Ulrich von Salis-Soglio, den bisherigen zweiten Kommandanten, zum Oberbefehlshaber der sieben verbündeten Stände ernannt. General von Salis, der einer Familie angehörte, deren Name man in der Kriegsgeschichte von Frankreich und Oesterreich oft und ruhmvoll erwähnt findet, besaß unbestritten als Soldat und als Mann sehr bedeutende Eigenschaften; allein sie genügten nicht den Anforderungen, die an einen Feldherrn gestellt werden. Als Soldat voll ritterlichen Mutes, sah man ihn stets bereit, für die Sache, für welche er den Degen gezogen hatte, sein Leben einzusetzen. Doch auch jene Eigenschaft des klassischen Rittertums, die Strategie und Taktik gering schätzte, weil der Kämpfe nur auf persönliche Tapferkeit Wert legte, war General von Salis nicht fremd.

Seine einnehmenden Manieren waren geeignet, ihm die Zuneigung seiner unmittelbaren Umgebung und der Behörden, mit denen er im Verkehr stand, zu erwerben. Aber sie genügten nicht, um ihn dem Volke, mit dem er kämpfen mußte, näher zu bringen und so das Vorurteil zu besiegen, das in einem Kampfe, der wenigstens der Form nach einen religiösen Charakter trug, gegenüber einem Manne anderer Konfession bestehen mußte. Dazu kam, daß er lange nicht an die Möglichkeit eines Krieges glaubte und daß die Männer seines Vertrauens sich und ihn über seine Befähigung täuschten⁹⁹.

General Dufour hingegen besaß die Hochachtung aller politischen Parteien und überdies das Zutrauen seiner Truppen.

⁹⁸ Vgl. Beilage 22, ebenda.

⁹⁹ Ph. A. von Segesser, der Verfasser der „Beiträge zur Geschichte des innern Krieges in der Schweiz im November 1847“, beurteilt ihn vielleicht zu hart, wenn er ihm das Verständnis für die tiefe Bedeutung dieses Kampfes sozusagen rundweg abspricht; von Elgger, S. 219 f., wird ihm wohl eher gerecht.

Zögling der berühmten polytechnischen Schule in Paris, später Genieoffizier in Frankreich, hatte er sich das Kreuz der Ehrenlegion in einer Zeit erworben, in welcher es in der Regel nur für ausgezeichnete Verdienste erteilt wurde. Er hatte nicht bloß eine Reihe von Jahren in den Armeen Napoleons gedient, sondern den großen Kriegsfürsten auch verstanden und seine Grundsätze sich angeeignet. Im Augenblick der Gefahr war die Mehrheit der Tagsatzung klug genug, bei der Wahl des Heerführers vor allem die Fähigkeit desselben zu beachten. Sie konnte für sich keine vorteilhaftere, für die sieben Stände keine gefährlichere Wahl treffen¹⁰⁰.

Dem General Dufour wurde eine Armee zur Verfügung gestellt, die mit Einschluß der Reservisten und der Freischarenkorps, die sich gebildet hatten, 98 533 Mann mit 172 Geschützen zählte. Sie bestand aus 52 315 Mann des Bundesauszugs, eingeteilt in sechs Armeedivisionen unter den eidgenössischen Obersten Rilliet-Constant, Burckhardt, Donats, Ziegler, Gmür und Luvini, in vier Brigaden Reserveartillerie unter Oberst Denzler und in drei Reservebrigaden Kavallerie unter Oberstleutnant von Linden. Hinzu kamen 5024 Mann Freiwilliger und 40 694 Mann der Reserve, eingeteilt in eine Reservedivision des Kantons Bern unter Oberst Ochsenbein, die später als siebente Division zur aktiven Armee gezählt wurde, in eine Reservedivision des Aargaus unter Oberst Rothpletz, in die Reservebrigaden von Zürich, St. Gallen, Waadt und andern Kantonen, nebst weitem einzelnen Korps¹⁰¹.

Die zahlenmäßige Ueberlegenheit der Armee Dufours erhielt vermehrte Bedeutung durch die sehr ungünstige topographische Lage der sieben Kantone, weil diese eine Konzentration der katholischen Truppen unmöglich machte. Aber auch die Stellung der beiden Oberbefehlshaber war ganz verschieden: General Dufour verfügte über sein Heer mit unbedingter Vollmacht, während auf der Gegenseite das kriegsrätliche Septemvirat der Schutzvereinigung mit der obersten Leitung des Krieges beauftragt war und zwar so, daß es dem kommandierenden Chef allgemeine Instruktionen erteilen konnte, die es sogar auf Detailanordnungen ausdehnte. General von Salis-Soglio war als Oberbefehlshaber also eine Art Mittelding zwischen Kommandierendem und Gehorchendem, wobei die zweite Grundfarbe vorherrschte. Dazu kam der Umstand, daß die Befugnisse des Oberbefehlshabers und selbst des Kriegsrates gegenüber den

¹⁰⁰ Ochsenbein, der überall im Mittelpunkt der Vorberatungen stand und erwartet hatte, an die Spitze der gegen die Schutzvereinigung aufgebauten Armee gestellt zu werden, war über die Wahl sehr unzufrieden. Vgl. Spreng S. 151.

¹⁰¹ Vgl. Dufour, G. H., Der Sonderbundskrieg, bei Bonjour, Schicksal des Sonderbundes, S. 77 ff.; ferner von Elgger S. 222.

Truppen der sieben Stände offenbar zu wenig klar ausgemittelt waren¹⁰². So kam es, daß die Verteidigung der Kantone Freiburg und Wallis mit den übrigen Operationen des siebenörtigen Heeres nicht im wünschbaren Ausmaße koordiniert werden konnte. Wenn man ferner bedenkt, wie sehr es bei Kriegsoperationen auf Schnelligkeit und Verschwiegenheit ankommt, so ist es unnütz hinzuzufügen, wie hemmend und unheilbringend es sein konnte, bei Truppenbewegungen und Verteidigungsmaßnahmen vorerst die Zustimmung der betreffenden Kantonsregierung einholen zu müssen. Noch andere Vorzüge hatte das Tag-satzungsheer demjenigen der Schutzvereinigung voraus: Verwaltungswesen, Verpflegung und Ausrüstung der Truppen entsprachen dort den Bedürfnissen besser¹⁰³. Doch ganz anders verhielt es sich mit der Stimmung der Truppen. Wenn auch verschiedene Einheiten erzradikaler Kantone eine entschlossene Haltung zeigten, so war dies bei der großen Mehrzahl der Tag-satzungstruppen doch keineswegs der Fall. Selbst unter ihren ersten Führern gab es verschiedene, die gegen ihre politische Ueberzeugung in den Kampf zogen¹⁰⁴. Aehnlich stand es in den Mannschaften; die Stimmung war vielfach kleinlaut. Auch da marschierten sehr viele gegen ihre Ueberzeugung oder beteiligten sich wenigstens nur ungerne an einem Kriege gegen Mit-eidgenossen.

Ein entschlossener Geist herrschte hingegen in den Reihen und durch alle Klassen des katholischen Heeres. Aufs neue bekundete sich die Stimmung, die an den entscheidenden Landsgemeinden so deutlich zu Tage getreten war. Und diese Tatsache wog schwer, wohl schwerer als Geschützrohre und Zahlen; sie bot, nach Elgger, ein fast sicheres Pfand des Sieges, wenn man sie kühn benützte¹⁰⁵.

Indessen verstrich für die Truppen der Schutzvereinigung wertvolle Zeit ungenützt. Auf der gegnerischen Seite war die Organisation erst am 9. November soweit gediehen, daß General Dufour sein Heer in Bewegung setzen konnte. Das katholische Heer war seit dem 21. Oktober kampfbereit. „Wir aber blieben unbeweglich wie eine Austernbank“, schrieb spä-

¹⁰² Vgl. von Elgger S. 223 f.

¹⁰³ Ebenda S. 225. Vgl. Winkler, Militärische Betrachtungen über die Schweiz, Anzeiger für schweizerische Geschichte 17 (1919), S. 316 ff.

¹⁰⁴ Ebenda S. 226. Zu nennen ist hier General Dufour selbst. Aber auch die eidgenössischen Obersten Donats, Burckhardt, Ziegler, Bontems und Denzler gehören in diese Reihe.

¹⁰⁵ Tatsächlich räumt auch Dufour, wenn auch nur andeutungsweise, der militärischen Ausgangslage der Waldstätte gewisse Chancen ein. Vgl. Bonjour, Schicksal des Sonderbundes, S. 79 und S. 82 f. Vgl. ferner Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund, S. 139.

ter der Generalstabschef der katholischen Armee¹⁰⁶. Daß man entgegen seinen Vorschlägen hauptsächlich in der Defensive verharren wollte, sollte sich bitter rächen.

General Dufour, dessen Armee erst am 24. Oktober aufgeboden worden war, zog dieselbe auf folgenden Punkten zusammen: Die erste Division (Rilliet) besetzte den Landstrich zwischen Morges und Yverdon bis Vevey, die zweite Division (Burckhardt) das Gebiet zwischen der Emme und der Aare, die dritte Division (Donats) das Gebiet zwischen Emme und Wigger, die vierte Division (Ziegler) den Sektor zwischen Wigger und Reuß, die fünfte Division (Gmür) die Gegend des rechten Zürichseeufers bis Rapperswil, die sechste Division (Luvini) die Kantone Graubünden und Tessin. Die Reserve-Artillerie unter Oberst Denzler wurde hinter dem Zentrum aufgestellt. Die drei Brigaden der Reserve-Kavallerie unter Oberstleutnant von Linden hatten ihre Kantonnemente in der Umgebung von Solothurn. Die gesamte Landwehr unterstand ebenfalls dem Kommando des Generals Dufour. Abgesehen von der Berner Reserve-Division, die als siebente Division unter der Führung von Oberst Ochsenbein bald in die Linie gezogen wurde, waren fast alle Reservetruppen in der zweiten Linie als Unterstützung hinter dem Zentrum und dem linken Flügel der Armee aufgestellt. Einzig die Reserven der Kantone Waadt und Genf standen auf dem rechten Flügel der ersten Division.

Am Tage vor dem Exekutionsbeschluß der Tagsatzung, am 3. November 1847, besetzte eine aus 400 Mann und 3 Geschützen bestehende Expeditionskolonne unter der Leitung von Oberstleutnant Emanuel Müller von Uri das Gotthardospiz. Der Besitz dieses Punktes war für die Kantone der Schutzvereinigung von großer Wichtigkeit. Es mußte verhindert werden, daß Oberst Luvini mit seinen Truppen bis ins Urserental vordringen, sich dort mit seiner in Graubünden stehenden zweiten Brigade über die Oberalp in Verbindung setzen und die einzige Verbindung der katholischen Truppen mit dem Kanton Wallis, nämlich die Furka, abschneiden konnte. Tatsächlich hatte General Dufour in einer Depesche Oberst Luvini bereits befohlen, das Urserental zu besetzen¹⁰⁷.

Mit dieser Expedition hatte die militärische Führung der Schutzvereinigung ihren Grundsatz, den Krieg zu führen, ohne fremdes Gebiet zu betreten, faktisch aufgegeben. Man besprach im Kriegsrat in Luzern weitere Projekte, nämlich Expeditionen

¹⁰⁶ Vgl. von Elgger S. 236.

¹⁰⁷ Ebenda S. 237 f. Der Pragerl wurde mit 100 Mann Landsturm von Schwyz und Umgebung zusammen mit dem Muotataler Landsturm unter dem Kommando von Bezirkslandammann Hediger besetzt. Uri forderte dort eine Demonstration, damit die Glarner gegen Uri in Schach gehalten würden. Vgl. RK-Prot. v. 11. und 12. Nov. 1847.

in die Kantone Tessin, Graubünden, St. Gallen und Aargau; aber die günstigen Augenblicke waren bereits zum Teil verpaßt¹⁰⁸. Es folgten Einfälle ins Freiamt und in den Kanton Tessin. Bei Kleindietwil nahmen katholische Truppen einen zürcherischen Vorposten gefangen; Angriffe auf Muri scheiterten am Widerstand der eidgenössischen Truppen. Oberstleutnant Emanuel Müller drang über den Gotthard und brachte Oberst Luvini in der Nähe von Airolo eine Niederlage bei. Dann rückte er mit seiner Kolonne bis Giornico und Biasca vor, ohne Widerstand zu finden. Da aber Zuzug aus dem Wallis ausblieb, zog er seine Truppen auf das Gotthardhospiz zurück. Inzwischen hatte Dufour die Stadt Freiburg eingeschlossen. Die Regierung wagte den Kampf gegen die Uebermacht nicht. Freiburg ergab sich am 14. November und wurde besetzt¹⁰⁹. Nun wandte sich Dufour gegen Zug und Luzern.

Theodor ab Yberg, der sich am 3. November von seinen Regierungskollegen in Schwyz verabschiedet und sein Divisions-Hauptquartier in Arth aufgeschlagen hatte, meldete am frühen Morgen des 21. November der schwyzerischen Regierungskommission den Einfall eidgenössischer Truppen in den Kanton Zug. Ein Rekognoszierungs-Detachement des Bataillons Hediger hatte tags zuvor in der Gegend von Steinhausen während drei Stunden ein lebhaftes Gefecht unterhalten¹¹⁰. Zug, dieser Schlüssel zu Luzern und Schwyz, war sehr schwer zu verteidigen. Die numerische Ueberlegenheit des Gegners machte es unmöglich, den offenen Teil des Kantons, den Baarerboden und die Stadt, wirksam zu halten; dies war die natürliche Folge des Defensivsystems, an das sich der Kriegsrat der Schutzvereinigung in der Hauptsache klammerte.

Aber da hatte ein in der Stadt stationierter Schwyzer Offizier schon am 20. November spät abends die Nachricht nach Arth gebracht, daß der Kanton Zug am folgenden Tage dem Feinde durch Kapitulation übergeben werde. Wirklich nahmen Abgeordnete des Kantons Zug, ohne den Kriegsrat der sieben Stände davon in Kenntnis zu setzen, in aller Stille mit dem feindlichen Hauptquartier Fühlung auf und schlossen eine Separatkapitulation ab, die trotz der Einsprache des empörten Kriegsrates vom dreifachen Landrat von Zug am 22. November genehmigt wurde.¹¹¹ Dieses ebenso unerwartete als niederdrückende Ereignis schuf für die übrige Innerschweiz eine neue Situation. Vor allem wurde die Stellung des Kommandanten der Schwyzer Truppen

¹⁰⁸ Ebenda S. 241.

¹⁰⁹ Vgl. Wortlaut der Kapitulation bei Ulrich, S. 430. Der Kanton Freiburg war vollständig isoliert und befand sich deshalb von Anfang an in aussichtsloser Lage.

¹¹⁰ RK-Prot. v. 21. Nov. 1847.

¹¹¹ RK-Prot. v. 22. Nov. 1847. Vgl. von Elgger S. 351 f.

eine ganz andere und eine äußerst schwierige. Die Truppen von Zug, die vereint mit denjenigen von Schwyz die Aufgabe gehabt hatten, das Gebiet beider Kantone zu verteidigen, wurden nunmehr entwaffnet und entlassen. Die schwyzerischen Grenzen aber waren von der Hohen Rone bis an den Zugersee entblößt und dem Feinde auf einmal die Wege gegen den Kanton Schwyz geöffnet.

Als der Bataillonskommandant Hediger die Bestätigung der Kapitulation vernahm, machte er von der auf diesen Fall hin schon erhaltenen Order¹¹² Gebrauch und marschierte von Zug ab. Seine Einheit wurde vorerst nach Walchwil und Arth zurückgezogen.

Es war nunmehr damit zu rechnen, daß der Feind bedeutende Truppenmassen nach Zug verlegen und von diesem Zentralpunkt aus sowohl durchs Aegerital, über den St. Jostenberg gegen Sattel und Morgarten, als auch der Zugerstraße entlang und über den Walchwilerberg gegen das innere Land Schwyz operieren und dasselbe gleichzeitig an verschiedenen Punkten angreifen würde. Um diese Pässe möglichst zu sichern, wurde das aus dem Kanton Zug zurückgezogene Landsturm-bataillon Kälin, das die beiden Aegeri besetzt hatte, nach Sattel und Rothenthurm beordert, um Morgarten und St. Jost zu decken. Statt diese Positionen sofort einzunehmen, marschierte Major Kälin, nachdem er von der Kapitulation des Standes Zug Kenntnis hatte, mit seinen Einsiedler Truppen eigenmächtig nach Hause zurück, weshalb ab Yberg die Regierungskommission in Schwyz ersuchte, den Posten am Sattel möglichst zu verstärken und namentlich auch Zuger Freiwillige, von denen eine Anzahl in Arth und Aegeri eingetroffen waren, dahin zu bringen¹¹³.

Die Deckung des Durchpasses bei der Schornen oberhalb von Morgarten wurde Artilleriehauptmann Städelin befohlen. Drei Kompagnien des Bataillons Hediger wurden nebst den Scharfschützen des Landwehrebataillons von Müller an die Zugerstraße und auf den Walchwilerberg verlegt, um diese Punkte zu schützen. Zwei weitere Kompagnien des Bataillons von Müller stießen zu den in Sattel und Rothenthurm stationierten Abteilungen.

In Arth blieben noch zwei Kompagnien als Reserve zurück¹¹⁴, um diesen durch die neuen Verhältnisse sehr verwund-

¹¹² Vgl. RK-Prot. v. 22. Nov. 1847.

¹¹³ RK-Prot. v. 23. Nov. 1847.

¹¹⁴ Vgl. den spätern schriftlichen Bericht ab Ybergs, teilweise abgedruckt bei Siegwart, Der Sieg der Gewalt über das Recht, S. 640 ff. Ulrich, S. 444, berichtet von vier Kompagnien, folgt aber im übrigen ab Ybergs Darstellung.

bar gewordenen Teil des innern Landes zu schützen. Für den Fall, daß der Feind über den wegsamen Walchwilerberg und zugleich die Seestraße entlang mit starken Kolonnen vorrückte, hatte diese Reserve vollauf zu tun. Zudem war sie dazu bestimmt, je nach Umständen auch auf dem andern Seeufer eingesetzt zu werden.

Die wichtigen und ausgedehnten Positionen von Meierskappel und Buonas waren durch die zwei Schwyzerbataillone Dober und Beeler nicht hinlänglich besetzt. Deswegen gelangte Divisionskommandant ab Yberg schon am 21. November an den in Gisikon weilenden General von Salis, schilderte ihm die Lage und Disposition der Schwyzer Truppen ausführlich und bat ihn um hinlängliche Verstärkung für Meierskappel und Buonas, mit der Bemerkung, daß es unter den gegebenen Umständen, wo der Feind im Besitz von Zug sei, kaum nützlich werden dürfte, das rechte Seeufer und Arth von Truppen zu entblößen, um Meierskappel damit zu verstärken, wenn man dem Feind nicht den Weg über Arth nach Küßnacht in den Kanton Luzern und in den Rücken des Zentrums bahnen wolle¹¹⁵.

General von Salis schrieb hierüber am 22. November zwei Briefe¹¹⁶ an ab Yberg, den einen nachmittags um 3½ Uhr von Rotkreuz aus, den andern um Mitternacht aus Gisikon. Im ersten erklärte er sich mit den von ab Yberg getroffenen Anordnungen vollkommen einverstanden und versicherte im zweiten Briefe, daß er bereits drei Bataillone, und zwar das Auszüglerbataillon Würsch von Unterwalden und die Landsturmbataillone Schmid und Meyer von Luzern, für die Verstärkung von Meierskappel bezeichnet und Oberst Tschudi beordert habe, sich persönlich dorthin zu begeben, um die nötigen Anordnungen zu treffen und die Operationen zu leiten. General von Salis erklärte darin gleichzeitig auf das Bestimmteste, daß er Gisikon nicht eher verlassen werde, bis Meierskappel ganz gesichert und mit Truppen hinlänglich besetzt sei, und wies ab Yberg erneut an, seinerseits für das rechte Seeufer und für Arth zu sorgen, dagegen für die Stellung von Meierskappel ganz unbesorgt zu sein.

Infolge dieser Weisung widmete ab Yberg seine Aufmerksamkeit den Positionen am rechten Seeufer bis Walchwil, über den Walchwilerberg, Sattel, Morgarten und Jostenberg usw. Er erließ an alle Truppenkommandanten die nötigen Befehle, ließ die Vorposten gegen Zug verstärken und sah so den Ereignissen ruhig entgegen¹¹⁷. Damit begann seine persönliche

¹¹⁵ Ebenda.

¹¹⁶ Die Originale befinden sich im FA.

¹¹⁷ Ulrich, S. 445, wird hier sarkastisch. Es ist aber deplaziert, wenn er es ab Yberg indirekt zum Vorwurf macht, daß dieser sich genau an die klaren Weisungen seines Oberkommandanten hält.

Tragödie; jene des „Sonderbundes“ war bereits in vollem Gange.

Am Abend des 22. November erhielt das Divisionskommando in Arth den Bericht, daß die Truppen der zwölf Kantone die beiden Aegeri von Zug aus besetzt hätten, daß dem Kanton Schwyz ein Angriff von verschiedenen Punkten aus bevorstehe und daß eine starke Kolonne die Positionen dem rechten Seeufer entlang und auf dem Walchwilerberge angreifen werde. Und am 23. November, vormittags 8¹/₂ Uhr, traf die Meldung ein, man erwarte einen Angriff vom Zugerberg her. Bald hernach hörte man Kanonendonner aus der Gegend von Honau, dessen Schall immer stärker wurde. Um 9 Uhr berichtete Major Dober aus Meierskappel, daß eine bedeutende Truppenmasse sich nähere und daß ein Angriff nahe bevorstehe. Bald nachher hörte man eine lebhaft Kanonade aus der Gegend von Gisikon und Rotkreuz. Der Divisionskommandant schickte darauf Oberstleutnant von Müller¹¹⁸ mit drei Kompagnien Infanterie-Landwehr und einer halben Batterie den Angegriffenen zu Hilfe, obschon er die Position von Meierskappel nach den Zusicherungen des Generals von Salis für gesichert halten durfte. Inzwischen traf ein Schreiben¹¹⁹ von Oberstleutnant Würsch, Kommandant des Bataillons von Unterwalden, in Arth ein, womit dieser seine Ankunft in Udligenswil meldete und bemerkte, daß auch die Landsturmbataillone Schmid und Meyer von Hochdorf und Hitzkirch angelangt seien, um nach der Weisung des Oberbefehlshabers die Stellung zwischen Gisikon und Meierskappel zu besetzen. Er, Würsch, werde sich augenblicklich nach Meierskappel begeben, um sich mit dem dort kommandierenden Major Dober in Verbindung zu setzen. Sofort sandte ab Yberg den Befehl an Oberstleutnant Würsch, mit seinem Bataillon nach Meierskappel zu eilen.

Aber von den genannten Bataillonen kam kein Mann den hart bedrängten Schwyzertuppen zu Hilfe. Das Bataillon Würsch soll vom General einen andern Befehl erhalten und die beiden Luzerner Landsturmbataillone sich an den Roterberg zurückgezogen haben.¹²⁰

Das Gefecht bei Meierskappel wurde immer hitziger, die zwei Schwyzerbataillone fochten mit großer Tapferkeit und hielten bis weit in den Tag hinein einem vierfach stärkeren

¹¹⁸ Caspar von Müller, früher Mitglied des siebenörtigen Kriegsrates, stand seit dem 29. Oktober im Felde. Im Kriegsrat ersetzte ihn Altlandammann Fridolin Holdener. Vgl. RK-Prot. v. 29. Okt. 1847.

¹¹⁹ Original im FA.

¹²⁰ Bericht von ab Yberg. Vgl. von Elgger S. 392: „Oberleutnant Merian, Ordonnanzoffizier des Generals Salis, und auch Oberst Tschudi behaupten, den Oberstleutnant Würsch dringend aufgefordert zu haben, den Schwyzern zu Hülfe zu eilen; er habe aber jedesmal gefragt, ob dieses der bestimmte Befehl des Kommandierenden sei, und da sie erklären mußten,

Feinde stand¹²¹, mußten aber endlich der Uebermacht weichen und sich auf die Grenzen des Kantons Schwyz bei Küßnacht zurückziehen, umso mehr, als auch die Position von Gisikon beinahe gleichzeitig gesprengt und dadurch das Schicksal des Tages entschieden wurde.

Wenn auch Meierskappel gar nicht angegriffen worden wäre, so konnte die Linie von da bis Buonas nicht mehr gehalten werden, sobald Gisikon und Root verloren waren. Die verschiedenen Wege über den Roterberg und die fahrbare Straße durch das Götzenthal hätten es dem Feinde ermöglicht, den Schwyzertruppen in den Rücken zu fallen und ihnen durch einen gleichzeitigen Frontalangriff jeden Rückzug abzuschneiden.

Kaum hatte das Gefecht bei Meierskappel begonnen, als auch auf der Zugerstraße und dem Walchwilerberg Demonstrationen einsetzten. Die dortigen schwyzerischen Vorposten berichteten, daß der Feind im Anrücken sei, und verlangten Verstärkung. Der Divisionskommandant nahm darauf die wenigen in Arth zurückgebliebenen Truppen zusammen und begab sich eilends nach Walchwil, um dem Feind jedes weitere Vorrücken zu verunmöglichen. Es fand dann dort ein unbedeutendes Plänklergefecht statt. Durch die Berichte von Zug und das Vorschieben feindlicher Kolonnenspitzen gegen Aegeri und Arth getäuscht, glaubte ab Yberg allerdings an einen ernstesten Angriff gegen den Kanton Schwyz.¹²² Aber diese, wie sich bald zeigte, irrige Meinung teilte General von Salis mit ihm. Die Maßnahmen, die ab Yberg traf, waren ihm ausdrücklich befohlen.

Der Angriff Dufours aber galt der Hauptmacht der Schutzvereinigung, die am Roterberg, bei Honau, Gisikon und Meierskappel ihre Stellungen innehatte. Dufour setzte nämlich am 22. November die Tagsatzungsarmee in fünf Kolonnen über die Luzerner- und Zugergränze, nahm die außerhalb der Reuß- und Emmenlinie gelegenen Positionen, griff am 23. diese Linie an, führte hier die entscheidenden Gefechte und erzwang sich, wie es sein Plan vorsah¹²³, an diesem Tag den Weg nach Luzern. Gleichzeitig rückte die Division Ochsenbein durchs Entlebuch gegen die Stadt.

Dort herrschte eine arge Verwirrung. Die Mehrzahl der lu-

bloß eine persönliche Ansicht ausgesprochen zu haben, wollte er darauf nicht eingehen.“

¹²¹ Vgl. die ausführliche Darstellung bei Ulrich, S. 481 ff. Die Schwyzer verteidigten sich hier gegen zwei ganze Brigaden (Ritter und Isler) der fünften feindlichen Division, die noch durch eine Reserve der vierten Division unterstützt wurden.

¹²² Vgl. von Elgger S. 377.

¹²³ Vgl. Dufour, Der Sonderbundskrieg, bei Bonjour S. 93 ff.

zernischen Regierungsräte zog sich nach Uri zurück, ebenso der siebenörtige Kriegsrat, nachdem er General von Salis die Weisung gegeben hatte, „wenn jeder weitere Widerstand vergeblich sein sollte, zur Sicherung des Eigentums und der Personen mit dem Oberbefehlshaber der feindlichen Armee wegen Uebergabe der Stadt Luzern in Unterhandlung zu treten und sich mit der Armee in die Urkantone zurückzuziehen, um daselbst die Verteidigung fortzusetzen“.¹²⁴ Generalstabschef von Elgger vertrat den Standpunkt, daß der Angriff des Feindes am folgenden Morgen nicht abgewartet werden sollte, sondern daß man ihm mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zuvorkommen müsse. Er entwarf einen kühnen, wohldurchdachten Angriffsplan¹²⁵; allein von Salis, erschöpft und am Kopfe verwundet, wollte die Stadt übergeben, obschon von Elgger darauf hinwies, daß die Verteidigungsmittel keineswegs erschöpft seien. Vier Fünftel der verfügbaren Truppen waren noch nicht im Feuer gestanden. Die meisten der befragten Offiziere verlangten mit Ungestüm, dem Feind entgegengeführt zu werden¹²⁶; den Gedanken an eine Kapitulation nannten sie Verrat an der heiligen Sache des Volkes und des Vaterlandes. Es kam zu ergreifenden Auftritten; von Salis berief sich jedoch immer wieder auf den Befehl des Kriegsrates und auf den Eid des Gehorsams, den er diesem geleistet habe. In großer Verbitterung marschierte Oberst Schmid aus Altdorf, der diesen Besprechungen beigewohnt hatte, mit seinen unverbrauchten Urner und Unterwaldner Truppen von Luzern ab. Am 24. November wurde die Stadt übergeben. General von Salis folgte dem Kriegsrat nach Uri.

So endete trotz eines tapferen und ergebenen Volkes, ohne Schlacht und ohne Niederlage, die ehrwürdige alte Schweiz. Als Letzter auf dem Kampfplatz verteidigte Oberstleutnant Alois von Reding, Sohn des Siegers von Rothenthurm, am 24. November noch bei Hütten und an der Schindellegi die Erbschaft der Väter. Er konnte der feindlichen Brigade Blumer und zwei anderen Reserve-Brigaden nur sein Bataillon, eine Batterie und ungefähr tausend Mann Landsturm entgegensetzen.

Obschon in sechsfacher Ueberzahl, gelang dem Feind der Durchbruch nicht. Am 25. November hatte von Reding bereits Anstalten getroffen, um seinerseits in die Offensive überzugehen, als die lähmende Nachricht von der Kapitulation Luzerns eintraf.

Ohne fernern Widerstand fielen mit Luzern die Urkantone und das Wallis. Die moralische Kraft war jäh gebrochen; sie

¹²⁴ Zit. nach Ulrich, S. 500.

¹²⁵ Enthaltten bei von Elgger, S. 414 ff. Vgl. auch Ulrich S. 504 f.

¹²⁶ Vgl. von Elgger S. 425 ff.

unterwarfen sich dem Exekutionsbeschuß der Tagsatzungsmehrheit. Im Namen der gleichen Eidgenossenschaft, die sie einst gegründet hatten, wurden die Waldstätte von den Truppenmassen jener Kantone, denen ihre Vorfahren mindestens zu einem Teil die Selbständigkeit und Bedeutung erkämpft hatten, besetzt und als erobertes Land behandelt.

Theodor ab Yberg befand sich noch im Divisions-Hauptquartier in Arth, als der schwyzerische Große Rat am 27. November 1847 den tags zuvor in Luzern zwischen General Dufour und den Vertretern des Standes Schwyz, Großratspräsident Oethiker und Ratsherr Mettler aus Arth, abgeschlossenen Kapitulationsvertrag¹²⁷ genehmigte. Am 26. November hatte ab Yberg die Truppen entlassen wollen. Die Regierungskommission aber beschloß, bis zur Ratifizierung des Vertrages zu warten. Verschiedene örtliche Konventionen waren bereits vorausgegangen: Lachen hatte für die March schon am 23. November kapituliert. Die Kolonnen der Reservebrigade Keller, die am Morgen früh die Schwyzergrenze bei Reichenburg überschritten, wurden am Abend beim Einmarsch in Lachen von einem Teil der Bevölkerung freudig begrüßt.¹²⁸ Pfäffikon kapituliert am 24. November und wurde wie Wollerau am folgenden Tag besetzt.¹²⁹ Die Räumung von Küssnacht war am Morgen des 24. November von Stabsmajor Brändli, Adjutant des Divisionskommandanten Gmür, verlangt worden. Gleichzeitig hatte Brändli einen Waffenstillstand angeboten, der im Hauptquartier in Arth unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen und von der Regierungskommission unmittelbar darauf genehmigt wurde.¹³⁰

Sämtliche schwyzerischen Truppen kehrten nach einem von Theodor ab Yberg an sie erlassenen Tagesbefehl am 27. November in ihre Dörfer und Täler zurück. Der Heimmarsch geschah in sichtbarer Trauer der meisten Soldaten und Offiziere, welche die dem Urstand Schwyz durch die Kapitulation auferlegte Demütigung tief empfanden. Ihr Groll entlud sich gegen ihren Landammann, in den sie das größte Vertrauen gesetzt und von dem sie für den Fall der Not alles erwartet, der sie nach ihrer Meinung aber schmäählich im Stich gelassen hatte. Gewiß löste ab Yberg die administrativen Aufgaben des Divisions-Hauptquartiers mit aller Umsicht und Genauigkeit¹³¹, doch davon sah der Soldat wenig oder nichts. „Fast während

¹²⁷ Text im RK-Prot. v. 26. Nov. 1847.

¹²⁸ Vgl. Ulrich S. 522 ff.

¹²⁹ Ebenda S. 531 f. Vgl. auch Der siegreiche Kampf der Eidgenossen, S. 324.

¹³⁰ RK-Prot. v. 24. Nov. 1847. Vgl. Ulrich S. 533.

¹³¹ Vgl. hiez zu Ulrich S. 547 ff., ferner Steinauer II, S. 388 f. Steinauers Darstellung ist hier übertrieben tendenziös.

der ganzen Zeit besuchte er nie die fernliegenden Positionen der eigenen Division. Als die Truppen an der Schindellegi und bei der Schornen eines Tages vernahmen, der Divisionskommandant ab Yberg werde ihnen heute oder morgen einen militärischen Besuch abstatten, da äußerte sich die lebhafteste Freude unter den braven Leuten. Ein wahrer Enthusiasmus sprach sich für den seit Jahren so viel geachteten Landesvorsteher aus. Er kam nicht, nie, so oft er erwartet wurde“.¹³² Dieser mangelnde persönliche Kontakt mit der Truppe war ein Fehler, der nach der Katastrophe psychologisch schwer wog. Daß ab Yberg sich meistens im Hauptquartier aufhielt, gab dem gegen ihn erhobenen Vorwurf der Gemächlichkeit¹³⁵ in erster Linie Nahrung. Aber ein anderer Vorwurf löste wohl noch viel mehr Erbitterung gegen ihn aus, und dieser Vorwurf griff an seine Ehre. Es wurde behauptet, er habe die bei Meierskappel kämpfenden Schwyzertruppen in ihrer höchsten Not einfach dem Schicksal überlassen und so den unglücklichen Ausgang des Gefechtes verschuldet.¹³⁴ „Bei der Heimkehr der Soldaten wäre das Leben ab Ybergs vielleicht von seinen eigenen Leuten bedroht worden, wenn er ihrer Erbitterung näher ausgesetzt gewesen wäre.“¹³⁵

Seine Feinde, die sich nun ans Tageslicht wagten, säten fortan reichlich Haß und Hohn gegen ihn. Um ab Yberg lächerlich zu machen, gaben sie dem gewesenen Hauptquartier in Arth den Namen Lebensversicherungsanstalt.¹³⁶

Doch vorerst nahm ein anderes Hauptquartier die Aufmerksamkeit aller Schwyzer noch mehr in Anspruch: Oberst Gmür traf mit seinem Divisionsstab auf den Abend des 27. November in Schwyz ein. Die Ehre des Einzugs und die Besetzung des Kantonshauptortes war der Brigade Ritter, die gegen die Schwyzer gekämpft hatte, vorbehalten. Die Brigade Blumer war in Einsiedeln und im äußern Kantonsteil stationiert.¹³⁷ Die Schwyzer, vor allem die konservative Führerschicht und das Jesuitenkollegium, bekamen, obschon der Kapitulationsvertrag die Sicherheit der Personen und des Eigentums ausdrücklich zusicherte, das Regiment der siegreichen Bundesbrüder genugsam zu spüren.¹³⁸

¹³² Ebenda S. 548 f.

¹³³ Ebenda.

¹³⁴ Vgl. Tagebuch Schindler, S. 138. Nach Schindler hätte ab Yberg im entscheidenden Augenblick den Kopf verloren.

¹³⁵ Ulrich S. 548. Vgl. hiezu Tagebuch Schindler, S. 138 ff.

¹³⁶ Vgl. Schindler S. 138. Theodor ab Yberg, Sohn, der einzige lebende Nachkomme des Landammanns, war mit dem Range eines Leutnants ebenfalls dem Hauptquartier zugeteilt gewesen.

¹³⁷ Ueber die Okkupation vgl. RK-Prot. v. 29. Nov. 1847, ferner Ulrich S. 550 f. und Tagebuch Schindler S. 153.

¹³⁸ RK-Prot. v. 2. Dez. 1847. Tagebuch Schindler S. 153. Ulrich gibt

Die Wiederaufrichtung des nun darniederliegenden Standes Schwyz stieß auf größere Schwierigkeiten, als bei jedem andern der sieben verbündeten Kantone. War der durch die liberale Verfassung von 1833 geschaffene komplizierte Staatsorganismus mit seinen vielen Behörden und Beamten an sich schon einer gesunden Entwicklung hinderlich gewesen, so hatte die Politik des schweizerischen Radikalismus die Regierung jahrelang gezwungen, die sowieso beschränkten materiellen Mittel vorwiegend für die militärische Aufrüstung zu verwenden.¹³⁹ Wollte man jetzt eine gesunde Basis schaffen, so drängte sich vorerst eine neue, den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Kantonsverfassung auf.

Der Große Rat trat erstmals wieder am 9. Dezember 1847 zusammen. Der am 14. Oktober bestellte Regierungsausschuß erklärte mit schriftlicher Eingabe, daß er seine Vollmachten als abgelaufen und seine Verrichtungen als geschlossen betrachte. Die ordentliche Regierungskommission mit ab Yberg an der Spitze verlangte ebenfalls ihre Entlassung. Der Große Rat entsprach beiden Eingaben¹⁴⁰ und wählte dann eine provisorische Regierung von 5 Mitgliedern mit Altlandammann Nazar von Reding als Präsidenten, der damit die Aufgabe übernahm, den Kanton Schritt für Schritt aus seiner schwierigen Situation herauszuführen.

S. 589 ff. eine einläßliche Schilderung der von Zürcher und Glarner Truppen im Jesuitenkollegium und im Pfarrhaus von Illgau verübten Exzesse. Die Behauptung, das Kollegium sei nicht von den Besetzungstruppen, sondern von Schwyzern selbst verwüstet worden (vgl. z. B. die Parteischrift *Der siegreiche Kampf der Eidgenossen*, S. 333 f.), weist Ulrich in eingehenden Darlegungen entschieden zurück. — Aufschlußreiche Stimmungsbilder, wenn auch ganz subjektiv gesehen, entwirft Schindler in seinem Tagebuch. In den 1830er Jahren ein begeisterter Anhänger, ja Verehrer ab Ybergs, tritt bei ihm allmählich ein Gesinnungswechsel hervor, der sich in den vierziger Jahren nach der Organisation der schwyzerischen Streitkräfte zu richtigem Haß gegen ab Yberg und das konservative Regiment verdichtet. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß man ihn zu wenig beachtete. 1847 wurde er gar nicht einberufen, weil er es gesinnungsmäßig mit dem Feinde hielt. Vgl. RK-Prot. v. 5. Nov. 1847.

¹³⁹ Interessant ist die Tatsache, daß dieses zweite Moment immer übersehen oder verschwiegen worden ist. Dabei hätten die politischen Erschütterungen, die der Kanton in den 1830er Jahren durchmachte, und die Entwicklung auf eidgenössischem Boden nach 1841 bei objektiver Würdigung der damit gegebenen Hemmnisse durchaus genügt, die Regierung ab Yberg-Holdener in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen. Die ersten Rechenschaftsberichte der neuen Regierung und der Bericht der eidgenössischen Repräsentanten Hungerbühler und Dr. Heim vom 22. Febr. 1848, die Ulrich (S. 694 ff.) und wahrscheinlich auch Steinauer (II, S. 397 ff.) für ihre Darstellung benützten, hüten sich davor, die Zustände im Kanton Schwyz vor die Kulisse der vorausgegangenen radikalen Politik zu stellen. Sie haben es im Interesse der Klugheit und der Pazifikation unterlassen, aber sie haben mitgeholfen, das Geschichtsbild des 19. Jahrhunderts in seinem Wahrheitsgehalt zu schwächen.

¹⁴⁰ GR-Prot. v. 9. Dez. 1847. Vgl. RK-Prot. v. 7. Dez. 1847.

Theodor ab Yberg indessen war aus dem öffentlichen Leben ausgeschaltet und mit seinen 52 Lebensjahren am Ende der politischen Laufbahn angelangt. Von den Truppen hatte er im letzten Tagesbefehl¹⁴¹ folgendermaßen Abschied genommen: „...glaubet, daß das unser liebes Vaterland getroffene Unglück den Rest meines Lebens verbittern wird. Lebet wohl und verkennet nicht meinen guten Willen und meine Anhänglichkeit zu euch“. Aber seine Sache hatte verloren. Wie andere sogenannte Sonderbundsführer wurde auch er für Dinge verantwortlich gemacht, die man ihm nicht ohne weiteres zur Last legen durfte. Er schrieb darüber einige Monate nach der Katastrophe: „Eine solche Behandlung muß jeden, der noch ein Gefühl für Recht und Billigkeit in sich trägt, tief verwunden... muß in ihm aber auch die traurige Gewißheit erzeugen, daß, wer dem Allgemeinen dient, am Ende niemandem gedient hat, und daß der Lohn des im Dienste seines Vaterlandes ergrauten Staatsmannes nicht selten Undank, ja sogar... Verfolgung ist.“¹⁴² Schikanierungen blieben ihm während der Okkupation in Schwyz nicht erspart¹⁴³, aber es ist bezeichnend für ihn, daß er nicht die Flucht ergriff, sondern zu Hause blieb. Erst als ihm auf Grund des Tagsatzungsbeschlusses vom 4. Februar 1848 zugemutet wurde, sich dem außerordentlichen Kriminalverhöramt des Kantons Luzern als des Landesverrats verdächtig zu stellen, ging er im Spätsommer 1848 ins Exil nach Oesterreich.¹⁴⁴ Er hielt sich über diese Zeit hauptsächlich in Innsbruck auf und kehrte erst im Juni 1851 nach Schwyz zurück, wo er immer noch auf Freunde auch im Volke zählen konnte. Diese wählten ihn 1852 nochmals für eine Amtsdauer in den neuen Kantonsrat.¹⁴⁵ Es war die letzte politische Charge für den

¹⁴¹ Original im FA.

¹⁴² Fragment einer Rechtfertigungsschrift. FA.

¹⁴³ RK-Prot. v. 2. Dez. 1847 und 20. Dez. 1847. Die provisorische neue Regierung von Luzern verzichtete zwar „einstweilen“ auf die Forderung nach Auslieferung der ehemaligen Mitglieder des siebenörtigen Kriegsrates. Dafür hatte ab Yberg am 23. Dezember „innert 24 Stunden“ dem Verhöramt des Kantons Schwyz eine Anzahl Fragen schriftlich zu beantworten. Vgl. die Abschrift im FA, ebenda eine Weisung von Oberst Gmür, nach welcher ab Yberg ersucht wird, „am andern Tag“ von seinem Vorrat 50 Zentner „gutes fettes Mattenheu“ zu liefern; Oberst Gmür behält sich vor, bei fernerm Bedarf „den Tag der Lieferung und das benötigte Quantum aufzugeben“. Mit der Ruhe zu Hause war es ähnlich bestellt wie 1833 nach dem Küssnachterzug.

¹⁴⁴ Mit ihm verließ auch Altlandammann Fridolin Holdener die Heimat, kehrte aber schon im folgenden Jahre nach Schwyz zurück, wo er bald darauf im Alter von erst 48 Jahren starb. Fridolin Holdener, ursprünglich Advokat, ein willensstarker, schlauer Politiker mit klarem Kopf, mag auf ab Yberg nicht ohne Einfluß gewesen sein.

¹⁴⁵ Er siegte über Amtsstatthalter Dominik Kündig, der 1847, nach der Katastrophe, der provisorischen neuen Regierung als zweites Mitglied angehört hatte.

Mann, der 1842 vom Papst zum Commandeur des St. Gregoriusordens ernannt und 1846 in den erblichen Grafenstand erhoben worden war. Nicht im Kantonsrat, aber an den Gemeindeversammlungen von Schwyz trat er in den fünfziger Jahren noch gelegentlich als vielbeachteter Redner auf.¹⁴⁶ Dann wurde es allmählich still um ihn.

Nie hat er sich mit den neuen politischen Verhältnissen befreundet. Aber er bewahrte, wie es in der Familienchronik heißt, seinen gesellschaftlich heitern Charakter bis ans Lebensende. Er starb im Alter von 74 Jahren am 30. November 1869 und liegt in der Privatkapelle im Grund beim Stammsitz der Familie ab Yberg begraben.

8. Würdigung

Zwei rückschauende zeitgenössische Urteile, die im Zusammenhang mit dem Verhalten von Theodor ab Yberg in Arth gefällt wurden, mögen die nachfolgende Schlußbetrachtung einleiten.

J. B. Ulrich schrieb in seinem Buche:¹ „Schwerlich wird ein Mann im Kanton Schwyz sich während 25 Jahren solcher Anhänglichkeit des Volkes mehr zu erfreuen haben, wie ab Yberg; um so mehr also mußte ihm daran liegen, den Erwartungen seines treuen Volkes so gut als möglich zu entsprechen. Wir bedauern, seinem sonst geraden, offenen Biedersinn, seiner grundsätzlichen Festigkeit und seiner Vaterlandsliebe auch hier nicht eine bessere Krone und vollere Rechtfertigung beifügen zu können.“

Anders sah der Berufsoffizier Franz von Elgger, wohl der beste Kopf im Führerkorps der siebenörtigen Armee, die Dinge: „Man hat dem Obersten ab Yberg seine Untätigkeit am 23. November zur Last gelegt, man hat einem Ehrenmann sehr kränkende und sehr unverdiente Vorwürfe gemacht. Jene, welche ihn in der öffentlichen Meinung hätten rechtfertigen können und sollen, haben geschwiegen... Als Soldat hat Oberst ab Yberg sich pünktlich an die erhaltenen Befehle gehalten; wa-

¹⁴⁶ Mehrmals geschah es in der Frage der Friedhofverlegung, die in der Gemeinde Schwyz während sechs Jahren die Gemüter außerordentlich erregte. Theodor ab Yberg war Gegner einer Verlegung von der Pfarrkirche nach der Liegenschaft „Byfang“ und wurde von der Ortsgeistlichkeit in seinem Standpunkt nachdrücklich unterstützt. Die Verlegung kam dann 1857 auf Druck der Kantonsregierung doch; der Platz bei der Kirche war zu klein geworden. Schindler aber klagt 1852, der Gemeinderat tanze wieder nach der „Pfeife ab Ybergs“.

¹ Vgl. Ulrich S. 549.

ren diese unzweckmäßig, so hat es derjenige allein zu verantworten, der sie erteilt hat.“²

Geben wir nun zunächst ab Yberg selber das Wort. In seinen hinterlassenen Aufzeichnungen finden sich folgende Stellen:

„Wer möchte es leugnen, daß auf den verbündeten Kantonen, die es traf, harte Verhängnisse lasten, die jedes Zartgefühl tief ergreifen und schmerzen, aber vorzüglich bittere Nachwehen zurücklassen, die noch lange nicht zum Schweigen gebracht werden können! Der Verlust materieller.. und geistiger Güter ist groß... Das bedauert mit tief beklommenem Herzen jeder wahre Vaterlandsfreund.

Noch schlagender und schmerzlicher sind diese Ereignisse für jene, die gerade das Mißgeschick hatten, an Stellen und Aemter berufen zu sein, die ihnen geboten, Anteil an diesem Prinzipienkampf zu nehmen, und die nach dem unglücklichen Ausgang die ganze Schwere der Verantwortung auf sich nehmen sollten. In dieser Lage befindet sich eine große Anzahl ehrenwerter Männer aus den sieben Kantonen, welche während dieser Katastrophe aus direktem Auftrag des Volkes und der Regierungen nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und ihr Möglichstes getan haben, nach dem Mißlingen aber mit einem ganzen Schwarm von Vorwürfen und Anschuldigungen überschüttet und.. verfolgt worden sind... Auf diesem Felde habe auch ich Erfahrungen gemacht, die ich niemandem, nicht einmal jenen, welche sie mir geschaffen, wünsche, die ich aber umso ruhiger und geduldiger hinnehme, als ich in mir das Bewußtsein trage, während meinem fünf- undzwanzigjährigen Wirken nach meiner besten Ueberzeugung und nach dem Willen der Mehrheit des schwyzerischen Volkes gehandelt, mein besseres Leben, mein Privat- und Familienwohl dem allgemeinen Interesse hintangesetzt und dem Vaterlande treu und uneigennützig gedient zu haben.

Es läßt freilich ein schmerzliches Gefühl zurück, wenn die Stellung des Mannes ganz verkannt wird, wenn alle Triebfedern in Bewegung gesetzt werden, um ihn zu verleunden, zu verdächtigen und um ihm das seit einer langen Reihe von Jahren genossene Ansehen zu rauben. Allein auch dieses Gefühl wird durch die beruhigende Ueberzeugung treu erfüllter Pflicht gemildert... Im Leben ist kaum etwas gewöhnlicher, als daß das Gelingen oder Mißlingen einer Sache maßgebend für das Urteil der großen Masse wird.. Und doch sollte jedem der gesunde Verstand sagen, daß die dabei tätigen Personen nicht.. nach dem Gelingen oder Mißlingen der Sache beurteilt werden dürfen.. Wer ist der Sterbliche, der nicht irren kann? Gewiß bleibt es immerhin: Hätte das Unternehmen der sieben Konferenzstände eine andere, glückliche Wendung genommen, wie man auch zu Hoffnungen berechtigt war, die in der Folge.. täuschten, so hätte die Handlungsweise ihrer Führer.. die vollste Anerkennung gefunden... So nahe beisammen stehen das Kreuzige und das Hosanna, und doch scheint es klar zu sein, daß der moralische Wert einer Sache nach dem Mißlingen wie beim Gelingen der gleiche bleiben sollte.“³

Sicher hat ab Yberg die Erwartungen des Schwyzer Volkes in den Tagen des Waffenganges schwer enttäuscht. Nicht mit Unrecht erwartete das Volk militärische Großtaten von ihm,

² Vgl. von Elgger S. 376 ff.

³ Fragment einer Rechtfertigungsschrift. FA.

denn er hatte viel, ja sehr viel versprochen und war einer der ersten und entschiedensten Befürworter einer bewaffneten Begegnung mit dem Radikalismus gewesen. Doch ab Ybergische Heldentaten hätten im November 1847 an dem von General Dufour geplanten und glänzend geleiteten Ablauf der Ereignisse nicht viel geändert. Das Verhalten des schwyzerischen Oberkommandanten am 23. November 1847 in Arth hat Franz von Elgger auf Grund der Briefe des Generals von Salis übrigens hinreichend gerechtfertigt.

Die Tragödie von Theodor ab Yberg liegt viel tiefer. Sie wurzelt in seiner Soldatennatur und in seinem unbedingten Föderalismus altschweizerischer Prägung, dem er mit der ganzen Unbändigkeit eines traditionsstolzen Schwyzers anhing. Diesen Sproß der Familie ab Yberg, der das Gründerbewußtsein des Ureidgenossen ebenso lebendig in sich trug wie die unzerstörbare Ueberzeugung, daß die überlieferte historische Stellung der Waldstätte erhalten bleiben müsse, stellten Geburt und Schicksal vor die Aufgabe, sich auf wichtigem Posten mit dem Liberalismus und Radikalismus, einer Bewegung von unerhörter Stoßkraft, auseinanderzusetzen.

Unbestreitbar stellte der schweizerische Liberalismus eine imponierende politische Erscheinung dar. Aber für ihn war, im Gegensatz zur alten Urschweizer Demokratie, der religiöse Faktor in der Politik nebensächlich. Mehr als das: Schweizerisch gesehen, erschien die alte föderative Staatsstruktur gerade wegen ihrer konfessionellen Prägung als den neuen Bedürfnissen des anhebenden Industriezeitalters nicht mehr gewachsen. Die Stärke des Liberalismus im Kampfe für die Zurückdrängung der föderativen und konfessionellen Elemente im eidgenössischen Staatsleben beruhte wesentlich auf seiner in sich geschlossenen Lehre, die sich für die Ausbildung einfacher und allgemein verständlicher staatsrechtlicher Formen überaus eignete: Der von allen überlieferten Bindungen befreite und auf die neue, so fruchtbare Industrie- und Handelsbetätigung hingearbeitete Bürger soll zur Grundlage der neuen demokratischen Schweizer Staatlichkeit werden.⁴ Dieses Bürgertum trägt und führt für das Volksganze den Staat.

Die politische Repräsentation der Volksmasse durch den die staatlichen Notwendigkeiten der Zeit bewußt gestaltenden Bürger war ein großartiges Ziel, wobei man freilich übersah, daß wahre Bürgerlichkeit im Religiösen verankert sein muß. Der Liberalismus aber löste die Politik von ihrer religiösen Grundlage. Weil nun in der Schweiz die konfessionelle Formung der staatlichen Verhältnisse noch besonders ausgeprägt

⁴ Müller, E. F. J., Religion und Politik, Schweizer Rundschau 47 (1947/48) S. 243 f.

war, gingen Kirchenkämpfe seit 1830 mit dem Uebergang von der alten föderalistischen zur neuen bürgerlichen Staatlichkeit Hand in Hand. Damit wurde dieser Uebergang für die christlich Gesinnten außerordentlich erschwert. Für den schweizerischen Katholizismus hatte dieser Auseinanderfall von neuer Bürgerlichkeit und altschweizerischer politischer Religiosität Folgen, die den Schlüssel zur Erkenntnis der tieferen geistigen Hintergründe des Sonderbundsgeschehens bilden.

Auf der einen Seite brachte die liberale Kirchenpolitik den Wert der alten konfessionell geprägten Kantonalstaatlichkeit und der staatenbündischen Form gesamtschweizerischer Organisation neu zum Bewußtsein. Aber auch die Kraft des modernen demokratischen Gedankens wurde im katholischen Lager⁵ außerhalb der Urkantone entdeckt. Die moderne liberale Demokratie konnte zur Waffe werden, um die liberal-bürgerliche Kirchenfeindschaft zu brechen. Wo das souveräne Volk christlich oder gar katholisch dachte, bot die auf Volkssouveränität gegründete neue Demokratie christlichem Bewußtsein die Möglichkeit, auch in neuen Formen alte religiös-politische Ideale zu gestalten.

Der Methodendualismus, der sich aus diesen beiden Voraussetzungen für eine eidgenössische Politik betont christlicher Prägung ergeben mußte, trat noch lange nicht ins Stadium der Aktualität, als Theodor ab Yberg in den schwyzerischen Verfassungskämpfen sich erstmals mit Postulaten des politischen Liberalismus auseinandersetzen mußte. Zu jener Zeit sträubte er sich zwar keineswegs nur deshalb gegen die von den äußern Bezirken erhobene Forderung nach politischer Gleichstellung, weil diese Forderung der Regierung in Schwyz in Gestalt einer auf der modernen Lehre von der Volkssouveränität fußenden Verfassung entgegentrat. Dieser Umstand steigerte gewiß die Abneigung der damals regierenden Herren, die grollenden Bezirke zufriedenzustellen. Aber entscheidend für den altschwyzerischen Herrenstandpunkt war vor dem Küßnachterzug die Gefahr einer Majorisierung durch die neuern Kantonsteile.

Nachdem in Schwyz die Restaurationsperiode mit der eidgenössischen Okkupation von 1833 unwiederbringlich begraben war, hat ab Yberg sich an beides gewöhnt: an die politische Gleichstellung und an die moderne Verfassung. Die Erfahrung der folgenden Jahre zeigte, daß man mit einem in liberale Formen gegossenen Grundgesetz konservativ regieren konnte, wenn Regierung und Staatsvolk mehrheitlich konservativ dachten.

1839 erneuerte sich das Zwinglische Zürich im „Straußenhandel“ politisch aus seiner überlieferten und von den Bauern-

⁵ Ebenda. Vgl. Bernet-Boesch, Josef Leu von Ebersol, S. 86 ff.

massen immer noch gehüteten religiösen Substanz heraus. 1841 setzte das Luzerner Bauerntum, geführt von Ratsherr Josef Leu, zu seiner „Politik aus dem Glauben“ an.⁶ Eine politische Umgestaltung der Gesamtschweiz von dieser Grundlage der Souveränität des christlichen Bauernvolkes aus erschien damit als im Bereiche des Möglichen liegend, ja geradezu als eidgenössisches Ideal, als Weg, um von der inneren alten Bauern-Schweiz her das Vaterland zu erneuern. Dieser neue Weg mußte von der inneren katholischen Schweiz her beschritten werden, als in den neuen paritätischen Kantonen große katholische Minderheiten von der liberalen Repräsentativ-Demokratie von 1841 weg in ihren heiligsten Rechten verletzt wurden.

Diese neue christlich-katholische politische Einstellung organisatorisch zu fassen und dafür staatsrechtliche Formen zu finden, war eine ungeheuer schwierige Aufgabe. Dem katholischen Staatsdenken gelang es nicht, dafür ein ähnlich klares Strukturprinzip, wie es mit dem Gedanken der bürgerlichen Repräsentation gegeben war, auszubilden. Die katholische Politik der Vierzigerjahre war, wie schon angedeutet, vielmehr durch einen eigenartigen Methodendualismus charakterisiert. Einerseits war man konservativ; man wollte die alte, von den Konfessionen her bestimmte Staatlichkeit der Kantone und darüber hinaus allgemein einen religiösen Gehalt des eidgenössischen Bundes bewahren. Aber man war zugleich auch liberaldemokratisch; man wollte die moderne Volkssouveränität zur Schaffung einer christlich-konfessionell bestimmten politischen Ordnung nützen, und man mußte eben um dieses Zieles willen das aus der Barockzeit her immer noch lebendige konfessionellpolitische Bewußtsein des Volkes wieder aktivieren. In dieser dualistischen politischen Grundhaltung liegt wohl der letzte und tiefste Grund für das Scheitern der sogenannten Sonderbundspolitik.

Die liberale Idee von der Repräsentativ-Demokratie war einfach und klar und an und für sich leicht zu verwirklichen. Aber eine christlich-konfessionelle Staatlichkeit auf Grund der modernen Volkssouveränität zu gestalten, war dagegen ein Beginnen voll von unheimlicher Problematik, denn die Aktivierung des konfessionellen Bewußtseins, die den Ausgangspunkt dieses ganzen neuen Strebens bildete, mußte nur die christlich-konservative Solidarität zerstören, die der „Straußenhandel“ geweckt hatte.⁷

Die Politik des schweizerischen Katholizismus im „Sonderbunds“-Zeitalter ist übrigens keine innerlich geschlossene Er-

⁶ Vgl. Müller, E. F. J., Politik aus dem Glauben, Schweizer Rundschau 45 (1945/46), S. 483 ff.; dazu Bernet-Boesch S. 111 ff.

⁷ Müller, E. F. J., Religion und Politik, S. 245 f. Vgl. hierzu Dürr, Emil, Jacob Burckhardt als politischer Publizist, Zürich 1937. Das radikale Lu-

scheinung. Die „Sonderbunds“-Politik war nur die wichtigste Strömung der Vierzigerjahre, die sich in der Folge innerhalb des schweizerischen Katholizismus durchsetzte. Diese Politik war wesentlich das Werk Siegwarts, der vom 1830er Liberalismus herkam und seine politische Grundeinstellung nach seiner Umkehr in neue Formen faßte, die er, mit dem frommen Geiste von Josef Leu als Inhalt, zur Geltung zu bringen trachtete. Der Versuch einer solchen Politik konnte nur unternommen werden, weil neben den bestes Volkstum verkörpernden Vater Leu ein von ungewöhnlichem Herrscherwillen erfüllter Jurist trat: Constantin Siegwart.

Seine Politik war eine Mischung von politischer Fortschrittlichkeit und potenziertem barockem Föderalismus. Religion und Staatlichkeit sollten im beginnenden Zeitalter der vollen bürgerlichen Verweltlichung in ein neues fruchtbares Verhältnis zu einander gesetzt werden. Siegwart suchte dieses hohe Ziel mit einer gekünstelten Methode zu erreichen. Die katholische Schweiz sollte auf Grund der modernen Vorstellung von der Souveränität des Volkes zusammengeschweißt und dann mit der reformierten in ein Gleichgewicht gesetzt werden. So sollte, ganz barock, in einem neuorganisierten Gesamtvaterland religiöser Gehalt bewahrt werden.

Ein engerer Zusammenschluß der schweizerischen Katholiken wurde in den Vierzigerjahren unumgänglich notwendig, denn der vordringende Radikalismus wuchs sich zu einer Religionsgefahr aus. Die aargauische Klösteraufhebung von 1841, ohne welche die ganze „Sonderbunds“-Politik nie in Fluß gekommen wäre, bedeutete unbestreitbar eine Gefährdung des alt-eidgenössischen Religionsfriedens und einen Bruch des damaligen Bundesrechtes, was neue und noch schlimmere Gewalttaten befürchten ließ. Diese Vorstellung von der Notwendigkeit einer politisch geschlossenen katholischen Schweiz als Abwehrorganisation gegen radikale Rechts- und Friedensbrüche steht belebend hinter dem ganzen „sonderbündischen“ Wesen. Siegwart schwebte etwas wie die Bildung einer gesamtschweizerischen katholischen Partei vor. Aber das politische Ziel, das mit dieser Organisation verwirklicht werden sollte, war durchaus nicht etwa, wie das im Wesen des modernen liberalen Verfassungsstaates liegt, die parteimäßige Auseinandersetzung mit anderen, nichtkatholischen Gruppen im Rahmen eines auf all-

zerner Regiment erlag nach zehnjähriger Dauer den Wahlen von 1841. „Hinter diesem katholischen Vorstoß wirkte aber nicht nur ein flüchtiges Aufwallen. Nein, vielmehr hielt sich dahinter das Rom der Restauration, das Rom Gregors XVI., das Rom des wiederhergestellten Jesuitenordens . . . So kam ein klerikal durchschossener, politisch-aktivistischer Katholizismus auf, den man Ultramontanismus nannte, weil er die Prärogative der römischen Kirche vor dem Staate postulierte.“ (Dürr S. 14 f.)

gemeiner Volkssouveränität beruhenden Gesamtstaates. Im Gegenteil: die auf moderne Religions- und Vereinsfreiheit gegründete katholisch-politische Bewegung sollte ganz im Sinne des Barock eine „katholische Schweiz“ als territorial geschlossenes Gebilde schaffen, das dann mit der „reformierten Schweiz“ in ein neues übergeordnetes Bundesverhältnis treten würde.⁸

Die Siegwart'sche Politik mußte in eine Katastrophe ausmünden, weil sie, statt ein fruchtbares Verhältnis zum werdenden neuen Staate anzubahnen, den schweizerischen Katholizismus in eine vollständige Entfremdung von diesem hineinführte. Die katholische Politik wollte eine Schutzvereinigung schaffen, aber dieses Beginnen lief in einen Bruch zwischen Katholizismus und Nation aus.

Das Antijesuitenmotiv zum Beispiel war wesentlich schweizerisch-bürgerlichen Ursprungs und bildete die Antwort des liberalen Bürgertums auf die Leu-Siegwart'sche Politik aus dem Glauben. Die Jesuiten selber sahen nur die Politik aus dem Glauben und nicht die Unzulänglichkeit des ganzen Systems. Es ist bezeichnend, wie sehr in Luzern das Glaubensmotiv in der Endphase der Sonderbundstragödie zum Durchbruch kam. Man erwartete ein Wunder. Man betete darum, man zählte darauf, daß der liebe Gott im letzten Augenblicke die heilige Sache retten werde.⁹ Es trat kein Wunder ein. In der „entsetzlichen Nacht“ vom 23. auf den 24. November 1847 wurde um 3 Uhr früh zum letztenmal in Luzern katholisch-kriegerischer Generalmarsch geschlagen. Es war, um die Waffen niederzulegen.

Wie weit nun Landammann Theodor ab Yberg die politischen Gedankengänge und Ziele Siegwarts kannte oder billigte, ist aus seinen Aeüßerungen nicht zu erkennen. Für Schwyz ging es ganz einfach darum, den zügellosen Radikalismus, diese Revolution in Permanenz, wirksam abzuwehren. Der Radikalismus bedrohte die Souveränität der Kantone; er mißachtete die Freiheit des Bekenntnisses, so wie sie während mehr als zweieinhalb Jahrhunderten bestanden hatte. Was 1841 noch Recht war, wurde 1843 Unrecht. Es folgten die bewaffneten Ueberfälle auf Luzern und dann das papierene Freischarenverbot, das zu neuen anarchischen Umtrieben geradezu ermunterte. Was lag angesichts einer solchen Entwicklung näher, als daß ein Charakter wie ab Yberg für die Idee einer bewaffneten

⁸ Müller, E. F. J., Religion und Politik, S. 249 f. Es schwebte Siegwart also eine Restauration des altschweizerischen Dualismus, der Parität eines Corpus Evangelicorum und eines Corpus Catholicorum vor. Vgl. hiezu Bonjour, Schicksal des Sonderbundes, S. 47. Nach Bonjour sind solche Gedankengänge aus Siegwarts dreibändigem Werk nicht zu beweisen. Müller stützt sich bei seinen Darlegungen u. a. auf eine Denkschrift Siegwarts vom 27. Juli 1847 an Freiherr von Kaisersfeld, deren Beweiswert nicht angezweifelt werden kann.

⁹ Vgl. Müller, E. F. J., Religion und Politik, S. 257.

Schutzvereinigung mit jeder Faser seines Wesens eingenommen war? Freilich sah er die Gefährlichkeit der Siegwart'schen Politik kaum;¹⁰ er sah so wenig wie andere Häupter der Schutzvereinigung die Unzulänglichkeit des Oberbefehlshabers und erschreckte auch vor der erdrückenden Uebermacht der Mehrheitskantone nicht zurück. So betrachtet, war er nächst Siegwart einer der Hauptverantwortlichen für die größte Katastrophe, die den neuzeitlichen Katholizismus in der Schweiz heimsuchte. Und doch ist aus dieser Katastrophe der moderne Bundesstaat hervorgegangen, der ein weltgeschichtliches Zeitalter im wesentlichen unerschüttert überstanden hat!

Auch Niederlagen haben geschichtsbildende Kraft. Was die Konservativen, auf protestantischer wie katholischer Seite, in diesen Schicksalsjahren immer bewegte, war doch irgendwie der Einsatz für die sittlichen Kräfte des staatlichen Gemeinwesens gegen die überbordende Ausschließlichkeit einer Partei, die in einer Revolution befangen blieb, deren Ende noch nicht sichtbar geworden war.¹¹ Erst durch den Krieg sind die Geister zur Besinnung auf das Recht gekommen. Der jahrelange Widerstand der Konservativen, der im Waffengang gipfelte, brach wohl erst die revolutionäre Welle. Die Bundesverfassung von 1848 rettete das Ständeprinzip und bewahrte damit auch den Gedanken des Ausgleichs zwischen den kleinen und großen Kantonen. Auch das stand vor 1848 keineswegs fest. Also war der unglücklich verlaufene Prinzipienkampf doch nicht umsonst gewesen.

Nicht nur Constantin Siegwart, auch den Schwyzer Landammann Theodor ab Yberg muß man, wenn man ihm gerecht werden will, vom tieferen historischen Sinn des sogenannten Sonderbundsgeschehens her begreifen. Wenn er auch in einfacheren Kategorien dachte und überhaupt sehr wenig mit Siegwart gemein hatte, so lag ihm doch die Erhaltung und Förderung des religiösen Sinnes in Erziehung und Leben und ein zeitgemäßer Fortschritt in Staat und Volk nicht wenig am Herzen. Wenn er von einer Bundesrevision nichts wissen wollte, so ist das von seinem Standort aus leicht zu erklären und braucht in Anbetracht der politischen Verhältnisse in der damaligen Eidgenossenschaft durchaus nicht mehr nur als ein borniertes Festhalten am alten Staatenbund verurteilt zu werden. Man wäre in Schwyz übrigens ohne weiteres bereit gewesen, zu wirtschaftlichen Reformen in der Eidgenossenschaft auf dem

¹⁰ Vgl. GR-Prot. v. 14. Okt. 1847. Als Benziger vor der Siegwart'schen Politik warnte und darlegte, daß sie nur zu Verlegenheiten führe, entgegnete ab Yberg, Schwyz handle nicht nach fremder Politik, sondern nach seiner eigenen Ueberzeugung und nach dem Volkswillen.

¹¹ Vasella, Oskar, Zur historischen Würdigung des Sonderbunds, Schweizer Rundschau 47 (1947/48), S. 268.

Konkordatswege Hand zu bieten.¹² Dadurch, daß die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts das Ergebnis der Auseinandersetzungen, Bundesverfassung und Bundesstaat von 1848, gleichsam zum historischen Maß der Dinge werden ließ und durch diese Vorwegnahme eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtungsweise verunmöglichte¹³, wurden eben auch alle Motive in den Hintergrund gerückt oder verdrängt, die den Kampf in seiner vollen Tragweite erklären und die Gegnerschaft zur Bundesrevision etwa im Sinne der Radikalen verstehen ließen.

Auch einer Gestalt wie Theodor ab Yberg können wir heute mit einem größeren geschichtlichen Verständnis begegnen, als es früher der Fall gewesen ist. Er selber hätte bei seinen Fähigkeiten und seiner Rednergabe nach 1850 mindestens im eigenen Kanton neuerdings eine Rolle spielen können, wenn ihm ein geschmeidiges Wesen eigen gewesen wäre.¹⁴ Doch er blieb stets eine Soldatennatur, die in der Politik eigentlich mehr geschoben wurde, als daß sie andere führte. Aber er war ehrlich und unentwegt in seinen Grundsätzen, ein Charakter, der nicht wanken konnte.

„In mir lebt nur ein Gedanke, die Ehre von Schwyz.“ So schrieb ab Yberg im Jahre 1833. Mag man sich zu seiner Politik stellen, wie man will: diese Grundhaltung geht wie ein roter Faden durch sein ganzes Wirken, und in dieser Hinsicht hat er jedem Landsmann auch heute noch etwas zu sagen. Er ist trotz des tragischen Endes seiner öffentlichen Laufbahn eine der bedeutendsten Gestalten der neueren schwyzerischen Geschichte.

¹² GR-Prot. v. 14. Okt. 1847. In der Debatte über die Tagsatzungs-Instruktion betonte Fridolin Holdener im Zusammenhang mit der Bundesrevisions-Frage, in materiellen Dingen seien Schwyz und die andern verbündeten Stände den großen Kantonen nie hindernd in den Weg getreten, und wenn man in diesen Belangen eine Revision wolle, so werde die Urschweiz entgegenkommen. Doch das wolle man (im andern Lager) nicht, denn dies hätte auf dem Wege des Konkordates schon lange geschehen können. Die Oppositionsredner Benziger und Eberle widersprachen in diesem Punkte nicht.

¹³ Vasella, Oskar, Zur historischen Würdigung des Sonderbunds, S. 259 f.

¹⁴ Vgl. Anzeiger für die innere Schweiz, 1869, Nr. 98.